

A close-up photograph of a young woman with short brown hair and blue eyes, smiling warmly at the camera. She is wearing a light-colored striped shirt. Her right arm is around the shoulders of an older man, who is also smiling. He has grey hair and is wearing a light-colored sweater over a white collared shirt.

**Vorsorgevollmacht und
Betreuungsrecht.**
Möglichkeiten der Vorsorge
für den Betreuungsfall

SEHR GEEHRTE DAMEN UND HERREN,



wenn Sie diese Broschüre in der Hand halten, dann möchten Sie entscheiden, was passiert, wenn Sie sich nicht mehr um sich selbst kümmern können. Das ist gut und ich möchte Sie bestärken, sich aktiv um diese Frage zu kümmern. Die Auseinandersetzung mit dem Thema ist nicht leicht, dafür aber umso wichtiger.

Ich wünsche Ihnen allen, dass Sie lange gesund bleiben, um alle Ihre Angelegenheiten selbstverantwortlich zu regeln. Doch leider kommt es jeden Tag zu Schicksalsschlägen wie zum Beispiel Krankheit oder Unfall. Jede und jeder von uns kann in die Lage kommen, dass sie oder er sich nicht mehr um sich selbst kümmern kann. Wenn Sie für diesen Fall keine Vorsorge getroffen haben, wird im Regelfall durch das Betreuungsgericht eine Betreuung eingerichtet und eine Betreuerin oder ein Betreuer bestellt. Diese helfen entweder ehrenamtlich oder professionell.

Sie können jedoch auch selbst z.B. durch eine Vorsorgevollmacht die Person aussuchen, die im Fall der Fälle für Sie Entscheidungen treffen darf. Mit einer Vorsorgevollmacht können Sie auch den Rahmen vorgeben, innerhalb dessen die Person befugt ist, Entscheidungen zu treffen.

Die Broschüre enthält ein Muster für eine Vorsorgevollmacht, das von Ihnen ausgefüllt und genutzt werden kann. Außerdem finden Sie Hinweise zu den Grundzügen des Betreuungsrechts und zur Errichtung einer Patientenverfügung. Damit Ärztinnen und Ärzte sowie Behörden im Notfall auf eine von Ihnen erteilte Vorsorgevollmacht oder eine Patientenverfügung aufmerksam werden, enthält die Broschüre zudem am Ende eine kleine Karte, die Sie heraustrennen und jederzeit in Ihrer Geldbörse mit sich führen können.

Mit dieser Broschüre wollen wir Sie informieren, Ihr Interesse an diesen wichtigen Themen wecken und Ihnen einige Anregungen für eine Vorsorge im Betreuungsfall geben.

Ich wünsche Ihren Angehörigen und Ihnen alles Gute!

Ihr

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Björn Limbach".

Dr. Benjamin Limbach
Minister der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen

Inhaltsverzeichnis

I. Vorsorge	5
1. Vorsorgevollmacht	5
Wofür sollte ich überhaupt Vorsorge treffen?	5
Was kann denn schon passieren?	5
Aber ich habe doch Angehörige! Meine Ehepartnerin bzw. mein Ehepartner oder meine Kinder werden sich doch darum kümmern!	5
Was spricht für eine Vollmacht zur Vorsorge?	6
Genügt eine Vollmacht „zur Vertretung in allen Angelegenheiten“?	6
Muss eine solche Vollmacht eine bestimmte Form haben?	7
Welche Gebühren entstehen bei der notariellen Beurkundung oder öffentlichen Beglaubigung?	8
Was ist bei einer Vollmacht zur Vertretung in Bankangelegenheiten zu beachten?	8
Wie kann ich für meine Online-Aktivitäten Vorsorge treffen?	9
Wie kann ich die Gefahr des Missbrauchs der Vollmacht reduzieren?	9
Was kann ich tun, wenn ich den Verdacht des Missbrauchs einer Vollmacht habe?	10
Kann ich auch mehrere Personen bevollmächtigen?	10
Wo bewahre ich die Vollmachtsurkunde auf und muss ich die Vollmacht registrieren lassen?	11
Ab wann und wie lange gilt die Vollmacht?	13
Erlischt die Vollmacht mit meinem Tod?	13
Wie kann ich der bevollmächtigten Person meine Wünsche und Vorstellungen verdeutlichen?	13
Ist meine Vorsorgevollmacht auch im Ausland wirksam?	14
Was kann geschehen, wenn ich keine Vollmacht erteile?	14
Wo kann die bevollmächtigte Person Unterstützung bekommen?	15
Wo kann ich Unterstützung bei der Errichtung einer Vorsorgevollmacht bekommen?	15
Noch zwei wichtige Hinweise zur Vollmacht	15
2. Betreuungsverfügung	15
Was ist eine Betreuungsverfügung?	15
Muster einer „Vorsorgevollmacht“ zum Heraustrennen und wichtige Hinweise zum Ausfüllen, Muster einer „Konto-/ Depot-/ Schrankvollmacht - Vorsorgevollmacht“ zum Heraustrennen	
Wichtige Hinweise zum Ausfüllen des Musters einer Vorsorgevollmacht	16
Soll ich statt einer Vollmacht eine Betreuungsverfügung errichten?	17
3. Patientenverfügung	17
Wer entscheidet über meine ärztliche Behandlung und was ist eine Patientenverfügung?	17
II. Die rechtliche Betreuung	18
1. Grundsätze der Betreuung	18
Unter welchen Voraussetzungen wird eine Betreuung angeordnet?	18
Grundsatz der Erforderlichkeit bei der Betreuerbestellung	18
Andere Hilfen, Vorsorgevollmacht	18
Beratung; Erweiterte Unterstützung	18
Umfang der Betreuung	19
Dauer der Betreuung	19
2. Auswirkungen der Betreuung	19
Der Einwilligungsvorbehalt	20
Eheschließung und Errichtung von Testamenten; Wahlrecht	20
3. Betreuerauswahl	20
Ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer	21
Berufliche Betreuerinnen und Betreuer	21
Betreuerwechsel	22

4. Betreueraufgaben	22
Persönliche Betreuung	23
Wohl und Wünsche der betreuten Person	23
5. Schutz in Personenangelegenheiten	24
Untersuchung des Gesundheitszustandes, Heilbehandlung, ärztlicher Eingriff	24
Sterilisation	25
Freiheitsentziehende Unterbringung und ärztliche Zwangsmaßnahme	25
Freiheitsentziehende Maßnahmen	27
Wohnungsauflösung	27
6. Tätigkeit der Betreuerin oder des Betreuers in vermögensrechtlichen Angelegenheiten	28
Anlegung eines Vermögensverzeichnisses	28
Allgemeine Pflichten	28
Rechnungslegung und Berichterstattung	29
Geldanlage und Geldgeschäfte	29
Handlungen, für die die Genehmigung des Betreuungsgerichts erforderlich ist	30
7. Welche Rechte hat die Betreuerin oder der Betreuer? (Betreueransprüche)	30
Ersatz von Aufwendungen	30
Vergütung	31
Hilfe durch Behörden und Vereine	32
8. Das gerichtliche Verfahren der Betreuerbestellung	32
Zuständiges Gericht	32
Einleitung des Verfahrens	32
Stellung der Betroffenen	33
Verfahrenspflegerinnen und Verfahrenspfleger	33
Persönliche Anhörung der betroffenen Person	33
Beteiligung der Betreuungsbehörde	33
Sachverständigengutachten	33
Bekanntmachung und Wirksamkeit von Beschlüssen, Betreuerurkunde	34
Einstweilige Anordnung	34
Rechtsmittel	34
9. Das Verfahren in Unterbringungssachen	34
III. Haben Sie noch Fragen?	35
10. Kosten des Verfahrens	35
IV. Auszug aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB)	36



I. Vorsorge

1. Vorsorgevollmacht

Wofür sollte ich überhaupt Vorsorge treffen?

Was kann denn schon passieren?

Jeder von uns kann durch Unfall, Krankheit oder Alter in die Lage kommen, dass er wichtige Angelegenheiten seines Lebens nicht mehr selbstverantwortlich regeln kann. Sie sollten sich für diesen Fall einmal gedanklich mit folgenden Fragen befassen:

Was wird, wenn ich auf die Hilfe anderer angewiesen bin?

- Wer handelt und entscheidet für mich?
- Wird dann mein Wille auch beachtet werden?

Oder noch konkreter gefragt:

- Wer erledigt meine Bankgeschäfte?
- Wer kümmert sich um meine Behörden- und Versicherungsangelegenheiten?
- Wer organisiert für mich nötige ambulante Hilfen?
- Wer sucht für mich einen Platz in einem Senioren- oder Pflegeheim?
- Wer kündigt meine Wohnung oder meinen Telefonanschluss?
- Wie werde ich ärztlich versorgt?
- Wer entscheidet bei Operationen und medizinischen Maßnahmen?
- Wer kümmert sich um meine persönlichen Wünsche und Bedürfnisse?

Dies sind nur einige von vielen Gesichtspunkten, die Sie beschäftigen sollten.

Aber ich habe doch Angehörige! Meine Ehepartnerin bzw. mein Ehepartner oder meine Kinder werden sich doch darum kümmern!

Natürlich werden Ihre Angehörigen Ihnen hoffentlich beistehen, wenn Sie selbst wegen Unfalls, Krankheit, Behinderung oder einem Nachlassen der geistigen Kräfte im Alter Ihre Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln können. Wenn aber rechtsverbindliche Erklärungen oder Entscheidungen gefordert sind, dürfen Ihre Kinder Sie nicht und Ihre Ehepartnerin oder Ihr Ehepartner Sie nur unter bestimmten Voraussetzungen gesetzlich vertreten.

Hinweis: Seit dem 1. Januar 2023 gibt es in akuten Krankheitssituationen ein auf höchstens sechs Monate befristetes gesetzliches Ehegattennotvertretungsrecht in gesundheitlichen Angelegenheiten (§ 1358 BGB). Dieses Recht findet keine Anwendung, wenn Sie eine ausreichend umfassende Vorsorgevollmacht erteilt haben, die Sie individuell gestalten können. Nähere Informationen zum Ehegattennotvertretungsrecht finden Sie in der vom Bundesministerium der Justiz herausgegebenen Broschüre „Ehrechte“ (www.bmj.de)

In unserem Recht haben nur Eltern gegenüber ihren minderjährigen Kindern ein umfassendes Sorgerecht und damit die Befugnis zur Entscheidung und Vertretung in allen Angelegenheiten. Für eine volljährige Person können hingegen die Angehörigen nur in folgenden Fällen entscheiden oder Erklärungen abgeben: entweder aufgrund einer rechtsgeschäftlichen Vollmacht, wenn sie gerichtlich bestellte Betreuerinnen oder Betreuer sind oder im Rahmen des oben skizzierten Notvertretungsrecht handeln.

Eine Vollmacht ist die durch Rechtsgeschäft einer anderen Person erteilte Vertretungsmacht. Sie wird im Regelfall durch Erklärung der vollmachtgebenden Person (Sie) gegenüber der/dem zu Bevollmächtigenden (Vertrauensperson) erteilt. Wie jedes Rechtsgeschäft setzt diese Erklärung die Geschäftsfähigkeit der vollmachtgebenden Person voraus.

Die Vollmacht umschreibt das rechtliche Können der bevollmächtigten Person im Außenverhältnis, also ihre „Rechtsmacht“/Befugnis, mit anderen Rechtsgeschäfte im Namen der vollmachtgebenden Person vorzunehmen. Bitte beachten Sie, dass es im Außenverhältnis für die Frage, ob eine bevollmächtigte die vollmachtgebende Person wirksam vertreten kann, grundsätzlich nur auf den Inhalt der Vollmacht ankommt, nicht aber z.B. auf Absprachen zwischen der vollmachtgebenden und der bevollmächtigten Person zum Gebrauch der Vollmacht. Solche Absprachen

betreffen das (Innen-)Verhältnis zwischen vollmachtgebender und bevollmächtigter Person. Dieses Innenverhältnis ist rechtlich in der Regel ein Auftrag.

Ein solches Innenverhältnis kann ausdrücklich, aber auch stillschweigend mit der Erteilung der Vollmacht begründet werden. Aufgrund des bestehenden Auftrags zwischen der vollmachtgebenden und der bevollmächtigten Person kann die vollmachtgebende der bevollmächtigten Person z.B. auch Weisungen zum Gebrauch der Vollmacht geben. Auch der Auftrag sollte zweckmäßigerweise schriftlich mit der bevollmächtigten Person vereinbart werden, vor allem, wenn es um Vermögensangelegenheiten geht. Auf diese Weise kann die vollmachtgebende Person die Rahmenbedingungen für den Gebrauch der Vollmacht festlegen.

Eine ausdrückliche vertragliche Vereinbarung vermeidet auch Streit über die Rechte der bevollmächtigten Person und dient damit sowohl dem Schutz der vollmachtgebenden Person (oder deren Erbinnen und Erben) als auch dem Schutz der bevollmächtigten Person. So lässt sich z.B. die häufig streitige Frage eindeutig regeln, unter welchen Voraussetzungen die Vollmacht nur zur Verwaltung oder auch zur Veräußerung von Grundbesitz genutzt werden darf.

Von der Vollmacht zu unterscheiden ist eine Betreuungsverfügung. Diese berechtigt nicht zur Vertretung bei Rechtsgeschäften. In ihr werden Wünsche festgelegt für den Fall, dass eine Betreuerin oder ein Betreuer bestellt werden muss, z.B. weil keine Vorsorgevollmacht erteilt wurde. Die Betreuungsperson erlangt die erforderliche Vertretungsmacht durch die gerichtliche Bestellung.

Was spricht für eine Vollmacht zur Vorsorge?

Die Vollmacht zur Vorsorge ermöglicht Ihnen ein hohes Maß an Selbstbestimmung. Sie benennen eine oder mehrere Personen Ihres Vertrauens, die bereit sind, für Sie im Bedarfsfall zu handeln. Hierbei können Sie sich von Ihren persönlichen Wünschen und Bedürfnissen leiten lassen sowie zusätzliche Anweisungen geben, wie Ihre Angelegenheiten geregelt werden sollen. Es empfiehlt sich, die gewünschten Bevollmächtigten (z.B. Angehörige oder Freunde) bereits bei der Abfassung der Vollmacht mit einzubeziehen. Die bevollmächtigte Person wird nicht vom Gericht beaufsichtigt, sie ist dem Gericht daher nicht rechenschaftspflichtig.

Genügt eine Vollmacht „zur Vertretung in allen Angelegenheiten“?

Mit einer Vollmacht können Sie eine Person Ihres Vertrauens „zur Vertretung in allen Angelegenheiten“ (sog. Generalvollmacht) ermächtigen. Eine solche allgemeine Formulierung deckt aber mehrere wichtige Fälle nicht ab:

- Die bevollmächtigte Person kann an Ihrer Stelle nicht einer ärztlichen Untersuchung, einer Heilbehandlung

oder einem medizinischen Eingriff zustimmen, wenn hierbei Lebensgefahr besteht (etwa bei einer Herzoperation) oder ein schwerer, länger andauernder Gesundheitsschaden zu erwarten ist (z.B. bei einer Amputation).

- Die bevollmächtigte Person kann an Ihrer Stelle nicht die Ablehnung oder den Widerruf der Einwilligung in eine ärztliche Untersuchung, eine Heilbehandlung oder einen medizinischen Eingriff erklären, wenn hierbei Lebensgefahr besteht oder ein schwerer, länger andauernder Gesundheitsschaden zu erwarten ist. Die bevollmächtigte Person kann also insbesondere nicht die Fortsetzung lebenserhaltender oder lebensverlängernder Maßnahmen ablehnen und damit den Abbruch dieser Maßnahmen herbeiführen.
- Die bevollmächtigte Person kann an Ihrer Stelle nicht in eine zu Ihrem Schutz notwendige freiheitsentziehende Unterbringung, in eine ärztliche Zwangsmaßnahme oder in eine andere freiheitseinschränkende Maßnahme (etwa ein Bettgitter) einwilligen.
- Die bevollmächtigte Person kann an Ihrer Stelle nicht in eine Organspende einwilligen.

In diesen Fällen verlangt das Gesetz, dass die schriftliche Vollmacht diese Befugnisse ausdrücklich bezeichnet. In den ersten beiden Fallgruppen wird auch verlangt, dass aus der Vollmacht selbst deutlich wird, dass die jeweilige Entscheidung mit der begründeten Gefahr des Todes oder eines schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schadens verbunden sein kann. Eine „Generalvollmacht“ genügt also in vielen Fällen nicht. Zudem muss die bevollmächtigte Person in den ersten drei Fallgruppen für ihre Entscheidung die Genehmigung des Betreuungsgerichts einholen. In den ersten beiden Fallgruppen ist diese Genehmigung nicht erforderlich, wenn zwischen der bevollmächtigten Person und dem behandelnden ärztlichen Personal Einvernehmen darüber besteht, dass die im konkreten Fall beabsichtigte Maßnahme den Willen der vollmachtgebenden Person entspricht. Ferner ist zu beachten, dass in einigen ausländischen Staaten die bevollmächtigte Person nur in Angelegenheiten handeln darf, die in der Vollmacht ausdrücklich benannt sind. Es empfiehlt sich, in der Vollmacht genau zu bezeichnen, wozu sie im Einzelnen ermächtigen soll.

Grundsätzlich ist es möglich, die Vollmacht nur auf bestimmte Aufgabenbereiche zu beschränken (z.B. nur für den Gesundheitsbereich). Dies bedeutet aber, dass für die anderen Aufgaben möglicherweise eine Betreuerin oder ein Betreuer bestellt werden muss. Selbst wenn die bevollmächtigte Person vom Betreuungsgericht auch für die ergänzenden Aufgaben als Betreuerin oder Betreuer ausgewählt werden kann: Ein Nebeneinander von Vollmacht und Betreuung sollte besser vermieden werden. Sind bevollmächtigte und betreuende nicht dieselbe Person, kann dies auch zu Konflikten führen.

Muss eine solche Vollmacht eine bestimmte Form haben?

Grundsätzlich gibt es für Vorsorgevollmachten **keine Formvorschriften**. Schon aus Gründen der Klarheit und Beweiskraft ist eine schriftliche Abfassung jedoch sinnvoll. Die Vollmacht zur Vorsorge muss nicht handschriftlich verfasst sein (in diesem Fall wäre allerdings die Gefahr der Fälschung am geringsten; außerdem lassen sich späteren Zweifeln an der Geschäftsfähigkeit der Vollmachtausstellerin oder des Vollmachtausstellers eher ausräumen, wenn sie oder er den Text vollständig selbst geschrieben hat). Sie können eine Vollmacht auch am Computer schreiben oder von einer anderen Person schreiben lassen. Außerdem können Sie sich auch das in dieser Broschüre enthaltene Vordruckmuster verwenden.

Die eigenhändige Namensunterschrift sollte dabei in keinem Fall fehlen. Es sollten auch immer Ort und Datum angegeben werden.

Vielleicht haben Sie sich die Frage gestellt, ob Sie Ihre Vorsorgevollmacht notariell beurkunden oder öffentlich beglaubigen lassen sollten. Zur Beantwortung dieser Frage ist es zunächst wichtig zu wissen, worum es sich hierbei jeweils genau handelt:

Mit der **öffentlichen Beglaubigung** Ihrer Vorsorgevollmacht wird bestätigt, dass die Unterschrift auf der Vorsorgevollmacht von Ihnen stammt. Damit können sich künftige Vertragspartner/innen darauf verlassen, dass Sie die Vollmacht erteilt haben. Sie können Ihre Unterschrift unter der Vollmacht kostengünstig durch die Betreuungsbehörde öffentlich beglaubigen lassen. Selbstverständlich kann auch jede/r Notar/in Ihre Unterschrift öffentlich beglaubigen.

Die **notarielle Beurkundung** schließt den Identitätsnachweises ebenfalls ein, geht aber noch darüber hinaus. Bei der notariellen Beurkundung bestätigt die Notarin oder der Notar nicht nur, dass die geleistete Unterschrift wirklich von Ihnen stammt, sondern die Urkunde als solche, das heißt ihr gesamter Inhalt, wird notariell errichtet. Die Notarin oder der Notar berät Sie und sorgt für rechtssichere Formulierungen. Hierdurch können inhaltlich fehlerhafte oder zu unbestimmt formulierte Vollmachten vermieden werden. Zudem ist die Notarin oder der Notar verpflichtet, sich von Ihrer Geschäftsfähigkeit zu überzeugen und eine Beurkundung gegebenenfalls abzulehnen. Daher kann die notarielle Beurkundung auch als Nachweis der Geschäftsfähigkeit zum Zeitpunkt der Bevollmächtigung dienen. Durch eine notarielle Beurkundung können darüber hinaus spätere Zweifel an der Wirksamkeit der Vollmacht vermieden werden, weil die notarielle Urkunde schon für sich allein beweist, dass Sie und niemand anderes die Erklärungen in der Vollmacht abgegeben haben und nichts geändert oder hinzugefügt wurde (§ 415 der Zivilprozeßordnung).

Besonders häufig stellt sich die Frage der notariellen Beurkundung oder öffentlichen Beglaubigung im Zusammenhang mit **Immobiliengeschäften**. Damit die bevollmächtigte Person Grundstücksgeschäfte gegenüber dem Grundbuchamt vollziehen kann, ist jedenfalls die **öffentliche Beglaubigung** der Vorsorgevollmacht erforderlich (§ 29 der Grundbuchordnung).

Hierbei ist zu beachten, dass die Wirkung einer von der Betreuungsbehörde vorgenommenen öffentlichen Beglaubigung bei über den Tod hinaus erteilten Vorsorgevollmachten, die seit dem 1. Januar 2023 öffentlich beglaubigt worden sind, mit dem Tod der vollmachtgebenden Person endet. Soll die öffentliche Beglaubigung also über den Tod hinaus wirksam bleiben, ist eine notarielle Beglaubigung zu empfehlen.

Eine **notarielle Beurkundung** ist grundsätzlich nicht erforderlich. Denn grundsätzlich bedarf die Vollmacht nicht derselben Form, die für einen Vertrag oder ein anderes Rechtsgeschäft vorgesehen ist, zu dem die Vollmacht die bevollmächtigte Person ermächtigt. Davon gibt es aber Ausnahmen. Die wohl wichtigste Ausnahme ist eine **unwiderrufliche** Vollmacht, die auch zum Abschluss von Verträgen erteilt wird, die die vollmachtgebende Person zum Erwerb oder zur Veräußerung von Eigentum oder Erbbaurechten an Grundstücken oder von Eigentum an Wohnungen verpflichten. Solche Verträge sind insbesondere Kaufverträge über Grundstücke oder Eigentumswohnungen. Für diese Verträge ist die Notwendigkeit der notariellen Beurkundung gesetzlich vorgeschrieben. Daher ist eine unwiderrufliche Vollmacht zum Abschluss von Immobiliengeschäften notariell zu beurkunden.

Vorsorgevollmachten können als Generalvollmachten zwar regelmäßig nicht unwiderruflich erteilt werden. Für den Fall, dass die vollmachtgebende Person nach Erteilung der Vorsorgevollmacht jedoch geschäftsunfähig wird, ist diese nicht mehr in der Lage, die Vollmacht selbst wirksam zu widerrufen. Die Rechtsprechung hat die Frage, ob diese Konstellation ebenso zu beurteilen ist wie eine von Anfang an unwiderruflich erteilte Vollmacht, bislang nicht entschieden. Es gibt aber in der Literatur Meinungen, die annehmen, dass dieser Fall einer von Anfang an unwiderruflich erteilten Vollmacht gleichzustellen ist. Außerdem bedürfe nach diesen Meinungen die Erteilung von Vorsorgevollmachten, mit denen der Erwerb oder die Veräußerung von Grundstücken oder Eigentumswohnungen möglich sein soll, daher der notariellen Beurkundung. In diesen Fällen ist es daher empfehlenswert, sich vor Erteilung der Vorsorgevollmacht rechtlich beraten zu lassen.

Unabhängig von Vorsorgevollmachten, die im Zusammenhang mit Immobiliengeschäften stehen, muss eine Vorsorgevollmacht auch in folgenden Situationen eine bestimmte Form haben:



Eine öffentliche Beglaubigung ist erforderlich, wenn die bevollmächtigte Person Erklärungen gegenüber dem **Handelsregister** abgeben soll und die Vollmacht nicht bereits notariell beurkundet ist.

Auch zur Erklärung einer **Erbausschlagung** durch eine bevollmächtigte Person (z.B. wegen Überschuldung des Nachlasses) ist eine öffentlich beglaubigte Vollmacht erforderlich. Mit einer öffentlich beglaubigten oder beurkundeten Vollmacht, die auch diesen Aufgabenbereich (etwa Aufenthaltsbestimmung und/oder Behördenangelegenheiten) umfasst, kann die bevollmächtigte Person in den gesetzlich geregelten Fällen auch einen Reisepass oder einen Personalausweis für die vollmachtgebende Person beantragen.

Eine notarielle Beurkundung ist erforderlich, wenn die Vorsorgevollmacht zur Aufnahme von Verbraucherdarlehen berechtigten soll. Eine Vollmacht zur Aufnahme eines Verbraucherdarlehens kann zwar auch schriftlich erteilt werden, sie muss dann aber bestimmte Informationen zu dem jeweiligen Verbraucherdarlehensvertrag erhalten, die erst gegeben werden können, wenn schon über den Vertragsinhalt verhandelt wurde. Eine Vorsorgevollmacht, die nur allgemein zu einer erst späteren Aufnahme von Verbraucherdarlehen ermächtigen soll, kann solche Informationen nicht enthalten.

Ferner ist eine notarielle Beurkundung dann sinnvoll, wenn Sie ein **Handelsgewerbe** betreiben oder **Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft** oder einer **GmbH** sind.

Bei der Abfassung einer Vollmacht können Sie selbstverständlich auch den Rat einer Rechtsanwältin bzw. eines Rechtsanwalts oder einer Notarin bzw. eines Notars einholen. Dies ist besonders dann zu empfehlen, wenn Sie z.B. umfangreiches Vermögen besitzen, die Vornahme von Grundstücksgeschäften regeln wollen, mehrere bevollmächtigte Personen einsetzen oder der bevollmächtigten Person zusätzlich zur Vollmacht Handlungsanweisungen für deren Nutzung geben wollen. Hilfe bei der Formulierung einer Vollmacht können Sie auch bei Betreuungsvereinen und Betreuungsbehörden erhalten. Über deren konkrete Angebote informieren Sie sich bitte vor Ort.

Welche Gebühren entstehen bei der notariellen Beurkundung oder öffentlichen Beglaubigung?

Die Gebühren für die Tätigkeit der Notarin oder des Notars sind gesetzlich festgelegt und richten sich nach dem Geschäftswert der Vollmacht.

Bei der Bestimmung des Geschäftswertes sind der Umfang der Vollmacht und das Vermögen der vollmachtgebenden Person zu berücksichtigen. Der Geschäftswert darf die Hälfte des Vermögens nicht überschreiten. Die Mindestgebühr für die notarielle Beurkundung einer Vollmacht beträgt 60,- Euro, die Höchstgebühr 1.735,- Euro. Die Höchstgebühr fällt an, wenn das Vermögen mehr als 2.000,00,- Euro (Geschäftswert 1.000.000,- Euro) beträgt. Bei einem Vermögen von z. B. 50.000,- EUR beträgt der Geschäftswert maximal 25.000,- EUR. Die Gebühr für die Beurkundung einer umfassenden Vorsorgevollmacht beträgt in diesem Fall 115,- EUR. Die Gebühren schließen die Beratung, den Entwurf und die Beurkundung ein. Zu der jeweiligen Gebühr fallen noch die Dokumentenpauschale, eine Auslagenpauschale für Post und Telekommunikation und 19 % Umsatzsteuer an.

Für die öffentliche Beglaubigung der Unterschrift fallen wertabhängige Gebühren zwischen 20,- Euro und 70,- Euro an (alle Angaben zuzüglich Umsatzsteuer). Die Betreuungsbehörde erhält für eine Beglaubigung eine Gebühr von 10,- Euro.

Was ist bei einer Vollmacht zur Vertretung in Bankangelegenheiten zu beachten?

Wollen Sie die Person Ihres Vertrauens auch bevollmächtigen, Bankgeschäfte zu tätigen, ist es ratsam, ergänzend eine Vollmacht, die zur Wahrnehmung von Bankgeschäften ermächtigt, gegenüber der Bank zu erteilen. In diesem Fall ist es ratsam, ergänzend eine Vollmacht auch gesondert auf dem von Ihrer Bank oder Sparkasse angebotenen Vordruck „Konto-/Depotvollmacht– Vorsorgevollmacht“

zu erteilen. In dieser Vollmacht sind die im Zusammenhang mit Ihrem Konto oder Depot wichtigen Bankgeschäfte im Einzelnen erfasst. Um praktischen Problemen vorzubeugen, sollten Sie die Vollmacht in Ihrer Bank in Anwesenheit einer Bankmitarbeiterin oder eines Bankmitarbeiters erteilen.

Ihre Bank/Sparkasse ist gesetzlich verpflichtet, die bevollmächtigte Person anhand eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses zu identifizieren. Zur Erteilung der Konto-/Depotvollmacht suchen Sie daher bitte in Begleitung der von Ihnen bevollmächtigten Person Ihre Bank/Sparkasse auf (siehe Muster in dieser Broschüre).

Wenn Sie zum Abschluss eines Verbraucherdarlehensvertrages bevollmächtigen wollen, müssen Sie die Vollmacht notariell beurkundet erteilen (s. o.).

Wie kann ich für meine Online-Aktivitäten Vorsorge treffen?

Wenn Sie ein E-Mail-Postfach haben, in sozialen Netzwerken unterwegs sind oder viele Geschäfte ausschließlich online abwickeln, sollten Sie auch für diesen Bereich Vorsorge treffen.

- Verschaffen Sie sich zunächst einen Überblick über Ihre Online-Aktivitäten und überlegen Sie, was damit im Vorsorgefall passieren soll. Wer soll beispielsweise Zugang zu Ihrem E-Mail-Postfach oder zu Ihren Profilen in sozialen Netzwerken erhalten?
- Dokumentieren Sie Ihre Entscheidung. Bevollmächtigen Sie ggf. eine Person Ihres Vertrauens mit der Fortführung oder Abwicklung Ihrer Online-Aktivitäten.
- Bei einigen Online-Dienstanbieterinnen und Online-Dienstanbietern besteht die Möglichkeit, Vorsorgemaßnahmen zu treffen. Informieren Sie sich bei den entsprechenden Anbieterinnen und Anbietern über Bedingungen und Gestaltungsmöglichkeiten und setzen diese ggf. entsprechend um.
- In den meisten Fällen wird die bevollmächtigte Person, um Zugang zu Ihren Daten zu erhalten, Ihre Passwörter benötigen. Es empfiehlt sich daher, Ihre Zugangsdaten und Passwörter zu dokumentieren und sowohl Passwörter als auch die Dokumentation in regelmäßigen Abständen zu aktualisieren und so aufzubewahren, dass sie im Notfall durch Ihre bevollmächtigte Person aufgefunden werden.

Wie kann ich die Gefahr des Missbrauchs der Vollmacht reduzieren?

Die wichtigste Voraussetzung für die Erteilung einer Vollmacht zur Vorsorge ist Ihr Vertrauen zu der Person, die Sie aufgrund dieser Vollmacht vertreten soll, da eine solche Vollmacht der bevollmächtigten Person gegebenenfalls weitreichende Befugnisse gibt. Insbesondere wenn Sie die Vollmacht in jüngeren Jahren erteilen, kann es zudem

sein, dass die Ausübung dieser Befugnisse erst in fernerer Zukunft, vor allem am Lebensende, stattfinden wird. Sie geben in diesem Fall der bevollmächtigten Person eine Art „Vertrauensvorschuss“ für die Zukunft, der wohl überlegt sein sollte. Sie sollten deshalb in regelmäßigen Abständen Ihre Entscheidung überprüfen.

Die Person Ihres Vertrauens wird in der Regel eine Angehörige oder ein Angehöriger oder eine Ihnen sonst sehr nahestehende Person sein. Sollten Sie erwägen, eine Person zu bevollmächtigen, die eine solche Tätigkeit nicht unentgeltlich anbietet, muss sichergestellt sein, dass es dieser Person nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz gestattet ist, solche Geschäfte wahrzunehmen. Dies ist z. B. bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt der Fall.

Wenn Sie überlegen, einer Person Ihres Vertrauens eine Vollmacht zur Vorsorge zu erteilen, sollten Sie sich hierfür Zeit nehmen. Lassen Sie sich nicht dazu drängen, einer anderen Person eine Vollmacht zu erteilen – insbesondere, wenn Sie die betreffende Person nicht bereits gut kennen. Die Erteilung einer Vollmacht zur Vorsorge ist normalerweise nicht eilbedürftig. Besprechen Sie sich vorher möglichst mit einer vertrauenswürdigen Person aus dem Verwandten- oder Freundeskreis. Hilfe und Informationen finden Sie auch bei der Betreuungsbehörde/Betreuungsstelle oder bei Betreuungsvereinen.

Auch wenn Sie eine Vertrauensperson bevollmächtigen, sollten Sie möglichst Vorkehrungen gegen Missbrauch der Vollmacht treffen. Hierzu gibt es folgende Möglichkeiten:

- Die Vertretungsmacht kann begrenzt werden, und mehrere bevollmächtigte Personen können entsprechend ihren Fähigkeiten für unterschiedliche Aufgaben eingesetzt werden.
- Die vollmachtgebende Person kann bestimmen, dass bestimmte Rechtsgeschäfte, z. B. die Verfügung über eine Immobilie, Schmuck oder ein Wertpapierdepot, nur durch zwei bevollmächtigte Personen gemeinsam abgeschlossen werden dürfen. Die vollmachtgebende Person kann auch bestimmte Rechtsgeschäfte ganz untersagen.
- Wenn feststeht, wem gegenüber die Vollmacht im Rechtsverkehr eingesetzt werden soll, kann die vollmachtgebende auch dieser dritten Person gegenüber Weisungen erteilen, wie genau mit der Vollmacht zu verfahren ist. Auf diese Weise erhöht sich die Sicherheit auch dann, wenn das Handeln der bevollmächtigten Person nicht mehr durch die vollmachtgebende Person selbst überwacht werden kann. So kann z. B. eine Bank angewiesen werden, nur Geschäfte bis zu einem bestimmten Höchstbetrag auszuführen, Konten oder Depots nicht aufzulösen oder bestimmte Wertpapiergebote nicht auszuführen.

- Die vollmachtgebenden können bevollmächtigten Personen auch auferlegen, regelmäßig Rechenschaft über die Nutzung der Vollmacht abzugeben, sei es ihnen selbst gegenüber, sei es – insbesondere, wenn sie die Angelegenheit nicht mehr selbst überblicken können – gegenüber einer anderen Vertrauensperson.

Bitte beachten Sie auch, dass eine erhöhte Missbrauchsgefahr dann bestehen kann, wenn Sie die bevollmächtigte Person von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien. In diesem Fall kann sie mit sich selbst einen Vertrag zu Ihren Lasten schließen, sog. Insichgeschäft.

Was kann ich tun, wenn ich den Verdacht des Missbrauchs einer Vollmacht habe?

Auch wenn Sie sich als vollmachtgebende Person sorgfältig überlegt haben, wem Sie eine Vollmacht zur Vorsorge erteilen, kann es sein, dass Sie später den Eindruck haben, dass die bevollmächtigte Person die Vollmacht nicht in Ihrem Interesse verwendet. Auch eine Angehörige oder andere Ihnen nahestehende Person kann den Verdacht haben, dass die einer dritten Person erteilte Vollmacht missbräuchlich verwendet wird.

Bei Ungereimtheiten in Geldangelegenheiten oder Zweifeln an der bestimmungsgemäßen Umsetzung der Vollmacht können Sie Folgendes tun:

- Als vollmachtgebende Person können Sie die Vollmacht widerrufen, solange Sie geschäftsfähig sind. Sie sollten sich in diesem Fall unbedingt die Vollmachtsurkunde zurückgeben lassen.
- Als vollmachtgebende Person können Sie, solange Sie geschäftsfähig sind, einer weiteren Person eine Vollmacht erteilen, in der Sie diese zur Kontrolle der hauptbevollmächtigten Person bevollmächtigen.
- Wenn Sie das nachfolgende Formular verwenden, ist Ihre bevollmächtigte Person grundsätzlich nicht dazu befugt, andere Vorsorgevollmachten zu widerrufen. Haben Sie zwei oder mehr Personen unter Verwendung des nachfolgenden Vollmachtsformulars eine Vorsorgevollmacht erteilt, wird dadurch verhindert, dass eine der bevollmächtigten Personen nach Eintritt des Vorsorgefalles die anderen Vollmachten widerruft und im Anschluss ihre Vollmacht unkontrolliert zu Ihrem Nachteil ausübt.
- Wenn Sie Zweifel an der bestimmungsgemäßen Umsetzung der Vollmacht haben, können Sie beim Betreuungsgericht formlos die Bestellung einer Kontrollbetreuerin oder eines Kontrollbetreuers anregen. Aufgabe dieser Person ist es, die Rechte der vollmachtgebenden gegenüber der bevollmächtigten Person geltend zu machen, wenn die vollmachtgebende Person aufgrund einer Krankheit oder Behinderung hierzu nicht mehr selbst in der Lage ist. Eine Kontrollbetreuerin oder ein

Kontrollbetreuer kann alle Geschäfte im Rahmen der Vollmacht kontrollieren und bei Missbrauch eingreifen. Zudem überwacht das Betreuungsgericht die Tätigkeit der Kontrollbetreuerin bzw. des Kontrollbetreuers. Ein/e solche/r wird vom Betreuungsgericht aber nur dann bestellt, wenn aufgrund konkreter Anhaltspunkte davon auszugehen ist, dass die bevollmächtigte die Angelegenheiten der vollmachtgebenden Person nicht entsprechend der Vereinbarung oder dem erklärt oder mutmaßlichen Willen Letzterer besorgt.

- Als vollmachtgebende oder als dritte Person können Sie beim Betreuungsgericht formlos auch die Bestellung einer regulären Betreuungsperson für sich bzw. die Ihnen nahestehende Person, die die Vollmacht erteilt hat, anregen. Das Betreuungsgericht wird prüfen, ob trotz der vorliegenden Vollmacht die Bestellung einer Betreuerin oder eines Betreuers erforderlich ist. Dies kann dann der Fall sein, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die bevollmächtigte Person missbräuchlich oder unredlich handeln könnte oder, z.B. infolge großer Entfernung oder einer eigenen Erkrankung, nicht in der Lage ist, die Vollmacht entsprechend der ursprünglichen Vereinbarung mit der vollmachtgebenden Person einzusetzen. Ein/e von dort bestellte/r Betreuer/in kann sodann mit einer gerichtlichen Genehmigung die Vollmacht widerrufen, wenn die vollmachtgebende Person dies nicht mehr selbst tun kann. Das Betreuungsgericht kann zunächst aber auch anordnen, dass die bevollmächtigte Person die ihr erteilte Vollmacht nicht ausüben darf.
- Sie können bei der Polizei Strafanzeige erstatten und den bereits durch das missbräuchliche Handeln der bevollmächtigten Person entstandenen finanziellen Schaden gerichtlich dieser gegenüber geltend machen.

Kann ich auch mehrere Personen bevollmächtigen?

Es steht der vollmachtgebenden Person frei, eine oder mehrere Personen zu bevollmächtigen. Einige Punkte sollten dabei beachtet werden:

Sie müssen festlegen, ob jede bevollmächtigte Person allein handeln kann (Einzelvertretung) oder aber nur sämtliche bevollmächtigte Personen gemeinsam (Gesamtvertretung). Wenn Sie möchten, dass jede bevollmächtigte Person für sich allein handeln kann, sollten Sie jeder eine gesonderte Vollmacht ausstellen. Dies gilt insbesondere dann, wenn Sie für verschiedene Aufgabengebiete (z. B. Gesundheitsfürsorge und Vermögensangelegenheiten) jeweils eine eigene bevollmächtigte Person einsetzen. Dafür können Sie das in dieser Broschüre abgedruckte Muster zur Vorsorgevollmacht mehrfach verwenden.

Wenn Sie mehrere bevollmächtigte Personen mit demselben Aufgabengebiet betrauen, ist zu bedenken, dass unterschiedliche Personen auch verschiedener Meinung sein können, was die Wahrnehmung Ihrer Interessen gefährden kann.

Sie können eine Vollmacht auch so erteilen, dass Sie nur für einige Angelegenheiten bestimmen, dass Sie bei diesen nur durch mehrere bevollmächtigte Personen gemeinsam vertreten werden können. Dies können Sie etwa bei Angelegenheiten vorsehen, die Ihnen besonders wichtig sind (Beispiel: Für die bei einer Haushaltsauflösung notwendigen Rechtsgeschäfte dürfen Ihre beiden Kinder nur gemeinsam handeln). Die bevollmächtigten Personen können Sie allerdings nur dann wirksam vertreten, wenn sie sich einigen können.

Für den Fall, dass die von Ihnen bevollmächtigte Person „im Ernstfall“ verhindert ist, sollte möglichst eine weitere Vertrauensperson als Ersatzbevollmächtigte/r zur Verfügung stehen. Dass diese Person nur bei Verhinderung der eigentlichen bevollmächtigten Person für Sie handeln darf, sollte intern abgesprochen werden. Im Text der Vollmacht wäre eine solche Einschränkung fehl am Platz. Denn legt die oder der Ersatzbevollmächtigte eine ausdrücklich bedingte Vollmacht vor, so ist für die dritte Person nicht erkennbar, ob die genannte Bedingung (Verhinderung der eigentlich bevollmächtigten Person) tatsächlich eingetreten ist. Am besten gehen Sie also folgendermaßen vor: Sie erteilen Ihrer Vertrauensperson und derjenigen Person, die diese im Notfall vertreten soll (Ihrer/Ihrem Ersatzbevollmächtigten) jeweils eine uneingeschränkte Vollmacht, z. B. indem Sie das Musterformular mehrfach verwenden. Intern sprechen Sie mit Ihrer bevollmächtigten Person und der/dem Ersatzbevollmächtigten ab, dass diese/r nur handelt, wenn die erste bevollmächtigte Person verhindert ist.

Sie können in der Vollmacht auch vorsehen, dass die bevollmächtigte Person weiteren Personen Untervollmacht erteilen darf, die Sie dann im Bedarfsfall vertreten können. Damit legen Sie die Entscheidung über die Untervollmacht aber in die Hände Ihrer Vertrauensperson.



Wo bewahre ich die Vollmachtsurkunde auf und muss ich die Vollmacht registrieren lassen?

Die Vollmacht sollte zu Ihrer Sicherheit so erteilt werden, dass die bevollmächtigte Person die Vollmachtsurkunde bei Vornahme eines Rechtsgeschäfts im Original vorzulegen hat. Dazu ist ein entsprechender Hinweis in der Vollmachtsurkunde erforderlich. Für die Vermögenssorge in Bankangelegenheiten sollten Sie auf die von Ihrer Bank/Sparkasse angebotene Konto-/Depotvollmacht zurückgreifen (Muster zum Heraustrennen in der Broschüre).

Die von Ihnen bevollmächtigte Person kann dann nur für Sie tätig werden, wenn sie die Vollmachtsurkunde im Original vorweisen kann.

Sorgen Sie deshalb stets dafür, dass die Vollmachtsurkunde der berechtigten Person zur Verfügung steht, wenn sie benötigt wird.

Hierzu gibt es verschiedene Möglichkeiten:

Private Verwahrung

Sie verwahren die Vollmachtsurkunde an einem im Ernstfall leicht zugänglichen Ort, den die bevollmächtigte Person kennt (z.B. in Ihrem häuslichen Schreibtisch). Sie übergeben die Vollmachtsurkunde von vornherein der bevollmächtigten Person mit der Maßgabe, von dieser nur in dem besprochenen Fall Gebrauch zu machen. Wie schon gesagt, sollten Sie ohnehin nur die Person bevollmächtigen, der Sie vorbehaltlos vertrauen können. Sollte diese Person absprachewidrig schon vorzeitig von der Vollmacht Gebrauch machen, können Sie die Vollmacht widerrufen, die Vollmachtsurkunde herausverlangen und gegebenenfalls Schadenersatz fordern.

Sie übergeben die Vollmachtsurkunde einer anderen Vertrauensperson zur treuhänderischen Verwahrung mit der Auflage, sie der bevollmächtigten Person im Bedarfsfall auszuhändigen.

Verwahrung bei einer Notarin oder einem Notar

Bei einer notariellen Vollmacht können Sie auch an folgende Möglichkeiten denken: Sie können die Notarin oder den Notar anweisen, an die bevollmächtigte Person nur dann eine Ausfertigung der Vollmachtsurkunde herauszugeben, wenn diese ein ärztliches Attest vorlegt, wonach Sie die in der Vollmacht bezeichneten Angelegenheiten nicht mehr besorgen können. Sie können mit der Notarin oder dem Notar absprechen, wie alt das Attest sein darf und dass sie oder er dessen Richtigkeit nicht überprüfen muss.

Registrierung der Vollmacht beim Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer

Sie können bei dem Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer Ihre Vorsorgevollmacht und den Namen der bevollmächtigten Person registrieren lassen.

In diesem Register können Angaben zu notariellen wie sonstigen Vorsorgevollmachten eingetragen werden. Dort können Sie im Zusammenhang mit der Registrierung Ihrer Vollmacht auch eintragen lassen, ob Sie besondere Anordnungen und Wünsche zu Art und Umfang medizinischer Versorgung haben. Auch Betreuungsverfügungen können im Zentralen Vorsorgeregister registriert werden. Kommt es zu einem Betreuungsverfahren, kann das Betreuungsgericht durch Abfrage bei dem Register Kenntnis vom Vorhandensein einer Vollmacht erlangen. Damit wird vermieden, dass eine Betreuerin oder ein Betreuer nur deshalb bestellt wird, weil das Betreuungsgericht von einer Vollmacht nichts wusste. Das Betreuungsgericht kann aufgrund der registrierten Daten beurteilen, ob eine für das Betreuungsverfahren relevante Vollmacht vorhanden ist und es deshalb mit der bevollmächtigten Person in Kontakt treten muss.

Mit der Eintragung ist keine eigenständige Vollmachtserteilung verbunden. Die Angaben zur Vollmacht werden nicht inhaltlich überprüft. Vor allem wird nicht überprüft, ob eine wirksame Vollmacht erteilt wurde. Die Vollmachturkunde wird auch nicht bei dem Zentralen Vorsorgeregister hinterlegt.

Um dem Betreuungsgericht den Kontakt mit der bevollmächtigten Person zu ermöglichen, sollten Sie auf jeden Fall auch deren Daten registrieren lassen. Es empfiehlt sich, die Einzelheiten zuvor mit der bevollmächtigten Person zu besprechen, insbesondere zu klären, ob sie mit der Registrierung einverstanden ist.

Seit dem 1. Januar 2023 können auch Ärztinnen und Ärzte Einsicht in das Register nehmen und so Kenntnis erhalten, ob für eine Patientin oder einen Patienten eine Vorsorgevollmacht und/oder eine Patientenverfügung vorliegt, soweit die Auskunft für die Entscheidung über eine dringende medizinische Behandlung erforderlich ist. Dies ermöglicht es Ärztinnen und Ärzten in Behandlungssituationen, in denen die Patientin oder der Patient nicht ansprechbar ist und auch sonst keine Informationen über sie oder ihn vorliegen, so bald wie möglich Kenntnis darüber zu erlangen, ob diese/r eine andere Person mit ihrer oder seiner Vertretung in gesundheitlichen Angelegenheiten bevollmächtigt hat, die dann zur Ermittlung des Patientenwillens kontaktiert werden kann. Gerade in Notfallsituationen kann der Patientenwille so möglichst frühzeitig in Erfahrung gebracht werden.

Die Eintragung im Register kann die vollmachtgebende Person unmittelbar selbst beantragen. Daneben kann die Notarin bzw. der Notar oder die Rechtsanwältin bzw. der Rechtsanwalt den Antrag stellen, die oder der bei der Erstellung der Vollmacht mitgewirkt hat. Zum Teil sind auch die Betreuungsvereine und Betreuungsbehörden bei der Antragstellung behilflich.

Wollen Sie die Eintragung selbst veranlassen, können Sie dies online über das Internet unter www.vorsorgeregister.de tun. Das hat den Vorteil, dass die von Ihnen eingegebenen Daten automatisiert und somit wesentlich schneller weiterverarbeitet werden können. Der Antrag über das Internet ist zudem kostengünstiger als ein postalischer Antrag. Außerdem entfällt eine nicht immer auszuschließende Fehlerquelle bei der Erfassung schriftlicher Anträge.

Für eine postalische Antragstellung sollten Sie die hierfür vorgesehenen speziellen Antragsformulare verwenden, die Sie bei der Bundesnotarkammer unter der folgenden Adresse anfordern können:

Bundesnotarkammer
– Zentrales Vorsorgeregister –
Postfach 08 01 51
10001 Berlin

Für die Registrierung Ihrer Vollmacht fallen einmalig aufwandsbezogene Gebühren an, wobei in der Grundgebühr die Eintragung der ersten bevollmächtigten Person enthalten ist. Folgende Gebühren werden von der Bundesnotarkammer für einen von Ihnen selbst gestellten Antrag erhoben:

- Der Antrag auf Eintragung, Änderung, Ergänzung oder Löschung eines Eintrags wird online über www.vorsorgeregister.de gestellt: 23,00 Euro
- Der Antrag auf Eintragung, Änderung, Ergänzung oder Löschung eines Eintrags wird schriftlich gestellt: 26,00 Euro
- Erhöhungsgebühr für jede weitere bevollmächtigte Person bei einem online gestellten Antrag über www.vorsorgeregister.de: 3,50 Euro
- Erhöhungsgebühr für jede weitere bevollmächtigte Person bei schriftlichem Antrag: 4,- Euro

Bei Zahlung durch Lastschrifteinzug ermäßigen sich die Gebühren bei manueller Übermittlung um: 2,50 Euro

bei elektronischer Übermittlung um: 3,00 Euro

Bei einer Antragstellung über institutionelle Nutzerrinnen und Nutzer des Vorsorgeregisters, insbesondere Notarinnen und Notare, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, zum Teil auch Betreuungsvereine und Betreuungsbehörden, können sich die Gebühren nochmals ermäßigen.

Darüber hinaus können im Rahmen der sicheren Informations- und Kommunikationsinfrastruktur im Gesundheitswesen (Telematikinfrastruktur) elektronische Hinweise der Versicherten auf das Vorhandensein und den Aufbewahrungsort von Vorsorgevollmachten auch auf der elektronischen Gesundheitskarte (eGK) gespeichert werden; dies kann bei der behandelnden Ärztin oder dem behandelnden Arzt erfolgen. Die eigentliche Vorsorgevollmacht selbst wird aber nicht auf der eGK gespeichert, sondern ausschließlich Hinweise zum Vorhandensein und ggf. zum Aufbewahrungsort des Originals. Sie können sich zu den Funktionen der eGK auch an Ihre Krankenkasse wenden. Insbesondere bei Mitgliedern der privaten Krankenversicherung kann es zu Unterschieden kommen, da diese die Anwendungen der Telematikinfrastruktur noch nicht unmittelbar nutzen können und teilweise besondere Umsetzungsschritte der privaten Anbieterinnen und Anbieter notwendig sind.

Ab wann und wie lange gilt die Vollmacht?

Die Vollmacht gilt ab ihrer Ausstellung im „Außenverhältnis“ zwischen der bevollmächtigten Person und Außenstehenden. Im „Innenverhältnis“ zwischen Ihnen und der bevollmächtigten Person ist aber die mit ihr getroffene Vereinbarung maßgebend. Diese wird wörtlich oder stillschweigend dahingehend lauten, dass sie von der Vollmacht erst Gebrauch machen darf, wenn Sie selbst nicht mehr handlungsfähig sind.

Sie können die Vollmacht jederzeit widerrufen. Hierzu müssen Sie ein ausgehändigtes Formular zurückverlangen. Haben Sie eine „Konto-/Depot-Vollmacht – Vorsorgevollmacht“ erteilt, die Sie widerrufen möchten, sollten Sie dies in jedem Fall auch Ihrer Bank oder Sparkasse unverzüglich schriftlich mitteilen. Können Sie selbst die Vollmacht krankheitsbedingt nicht mehr widerrufen, kann das Gericht eine Betreuerin oder einen Betreuer bestellen mit der Aufgabe, die bevollmächtigte Person zu kontrollieren und die Vollmacht zu widerrufen, wenn die bevollmächtigte Person hierzu durch Pflichtwidrigkeiten einen wichtigen Anlass gegeben hat.

Erlischt die Vollmacht mit meinem Tod?

Ob der Tod der vollmachtgebenden Person zum Erlöschen der Vollmacht führt, ist durch Auslegung zu ermitteln. Um Zweifel nach dem Tod der vollmachtgebenden Person zu vermeiden, wird empfohlen, in der Vollmacht ausdrücklich zu regeln, dass die Vollmacht über den Tod hinaus gelten soll. Dann ist die bevollmächtigte auch nach dem Tod der vollmachtgebenden Person befugt, von ihrer Vertretungsmacht Gebrauch zu machen. Ihre Erklärungen berechtigen und verpflichten die Erbinnen und Erben hinsichtlich des Nachlasses. Die Erbinnen und Erben können Rechenschaft der bevollmächtigten Person verlangen und die Vollmacht widerrufen. Erlischt dagegen die Vollmacht mit dem Tod der vollmachtgebenden Person, kann es sein,

dass bei Verwendung der Vollmacht zur Vornahme von Rechtsgeschäften eine „Lebensbescheinigung“ verlangt wird. Weiterhin ist die bevollmächtigte Person daran gehindert, Geschäfte zu besorgen, die nicht ohne Nachteile aufgeschoben werden können, die Erbin oder der Erbe anderweitig Fürsorge treffen kann. Möglicherweise ist dann auch eine Nachlasspflegschaft erforderlich.

Empfehlenswert ist es daher, die Vollmacht über den Tod hinaus zu erteilen, damit die bevollmächtigte Person in der Lage ist, Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Beerdigung oder einer Wohnungsauflösung etc. regeln zu können, bevor die Erbinnen und Erben das Erbe angenommen und seine Verwaltung übernommen haben.

Wichtig ist zu beachten, dass bei Vollmachten, die nach dem 1. Januar 2023 von der Betreuungsbehörde öffentlich beglaubigt werden, die Beglaubigungswirkung nach dem Tod der vollmachtgebenden Person erlischt. Die Vollmacht selbst bleibt wirksam. Wurde in der Vollmacht die Wirkung über den Tod hinaus angeordnet, kann die bevollmächtigte Person weiterhin die erforderlichen Rechtsgeschäfte nach dem Tod der vollmachtgebenden Person regeln. Es ist jedoch nach deren Tod nicht mehr möglich, Rechtsgeschäfte vorzunehmen, bei denen die Vollmacht in öffentlich beglaubigter Form nachgewiesen werden muss (z.B. Grundstücksgeschäfte, s.o.).

Gilt die Vollmacht über den Tod hinaus, kann die vollmachtgebende Person dort zudem Wünsche mit Blick auf ihre Bestattung äußern. Die bevollmächtigte Person achtet dann auf deren Einhaltung durch die Totensorgeberechtigten. Alternativ kann die vollmachtgebende der bevollmächtigten Person die Totensorge insgesamt übertragen.

Unabhängig davon kann die vollmachtgebende Person Details zu ihrer Bestattung noch zu Lebzeiten selbst regeln, indem sie beispielsweise einen Bestattungsvorstehervertrag mit einem Bestattungsunternehmen abschließt.

Wie kann ich der bevollmächtigten Person meine Wünsche und Vorstellungen verdeutlichen?

Zunächst sollte beachtet werden, dass die Vollmacht eine für dritte Personen bestimmte Erklärung ist. Sie bezeichnet die Person der rechtsgeschäftlichen Vertreterin bzw. des rechtsgeschäftlichen Vertreters und beschreibt, was diese/r „im Außenverhältnis“ mit Rechtswirkung für Sie tun darf.

Deshalb sollten Anweisungen an die bevollmächtigte Person zum inhaltlichen Gebrauch der Vollmacht nicht in diese selbst aufgenommen werden.

Beispiel:

Eine Vollmacht kann zum Abschluss eines Heimvertrages

ermächtigen. Etwaige Wünsche, welches Heim vorrangig in Betracht kommt oder umgekehrt keinesfalls ausgewählt werden sollte, gehören nicht in diese Erklärung mit Außenwirkung. Dies kann vorweg mit der bevollmächtigten Person als „Auftrag“ besprochen oder auch in einer schriftlichen Handlungsanweisung, etwa einem Brief, niedergelegt werden.

Dasselbe gilt z.B. für die Aufforderung, bestimmte Angehörige an Geburtstagen, Weihnachten usw. zu beschenken oder die bisherigen Spendengewohnheiten fortzuführen. All dies sollte nicht in den Text der Vollmacht, sondern in den Auftrag an die bevollmächtigte Person aufgenommen werden.

Welchen Inhalt dieser im Einzelnen haben kann, hängt wesentlich von Ihren individuellen Wünschen und Bedürfnissen ab.

Ist meine Vorsorgevollmacht auch im Ausland wirksam?

Grundsätzlich regelt jeder Staat selbst, unter welchen Voraussetzungen er eine Vorsorgevollmacht bei Auslandsberührungen als wirksam ansieht und inwieweit er sie berücksichtigt.

In Fällen mit grenzüberschreitendem Bezug sieht das Haager Übereinkommen vom 13. Januar 2000 über den internationalen Schutz von Erwachsenen (ErwSÜ) einheitliche Bestimmungen für Erwachsenenschutzangelegenheiten vor. Eine Übersicht zum aktuellen Status der Vertragsstaaten finden Sie unter der Adresse: www.hcch.net/index_de.php?act=conventions.status&cid=71

Das ErwSÜ regelt – soweit Behörden oder Gerichte von Vertragsstaaten angerufen werden – die Bereiche der Zuständigkeit, des anwendbaren Rechts sowie der gegenseitigen Anerkennung und Vollstreckung von Maßnahmen zum Schutz betreuungsbedürftiger Erwachsener.

Artikel 15 ErwSÜ bestimmt das anwendbare Recht für die Vertretungsmacht, „die ausgeübt werden soll, wenn dieser Erwachsene nicht in der Lage sind, ihre Interessen zu schützen“. Diese Bestimmung erfasst somit Vorsorgevollmachten, welche den Schutz der Betroffenen bei einer Beeinträchtigung oder Unzulänglichkeit ihrer persönlichen Fähigkeiten bezeichnen. Maßgeblich ist danach für deren Bestand, Umfang, Änderung und Beendigung das Recht am gewöhnlichen Aufenthalt der Erwachsenen zur Zeit der Bevollmächtigung, wenn nicht die vollmachtgebende Person eines der in Artikel 15 Absatz 2 ErwSÜ genannten Rechte gewählt hat.

Für Nichtvertragsstaaten des ErwSÜ gibt es keine einheitliche Regelung zur Wirksamkeit von Vorsorgevollmachten



in Fällen mit Auslandsbezug. Im konkreten Einzelfall empfiehlt es sich daher, rechtsanwaltliche Hilfe in Anspruch zu nehmen.

Informationen zur Rechtslage in anderen europäischen Staaten zum Thema Vorsorge können zudem im Internet über das „Europäische Vorsorgeportal“ (www.vulnerable-adults-europe.eu) abgerufen werden. Diese – von europäischen Notaren mit Unterstützung der Europäischen Kommission erstellte – Internetseite informiert über das in 22 Mitgliedstaaten geltende Recht und liefert in vier Sprachen (DE, FR, EN, ES) Antworten auf Fragen, die sich Rechtssuchende in Europa zum Themenbereich Vorsorge stellen. Dank des nutzerfreundlichen Aufbaus der Datenbank finden sich schnell und einfach die gewünschten Informationen zu folgenden Fragen:

- Gibt es in dem betreffenden Mitgliedstaat das Instrument der Vorsorgevollmacht?
- Gibt es in dem betreffenden Mitgliedstaat das Instrument der Patientenverfügung?
- Kann man in dem Mitgliedstaat mittels einer Betreuungsverfügung Einfluss auf die Person einer/eines potentiell zu bestellenden Betreuerin/Betreuers nehmen?
- Welche Stelle ist für die Bestellung einer Betreuerin oder eines Betreuers zuständig?
- Gibt es gesonderte Betreuer/innen für die Lebensbereiche „Vermögensangelegenheiten“ und „Personensorge“?
- Welche Beschränkungen und Kontrollmechanismen gibt es in dem Mitgliedstaat?
- Welches Recht gilt in einem Mitgliedstaat bei grenzüberschreitenden Fällen?

Was kann geschehen, wenn ich keine Vollmacht erteile?

Wenn Sie infolge eines Unfalls oder einer Erkrankung oder auch aufgrund nachlassender geistiger Kräfte im Alter Ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr regeln können und Sie keine Vollmacht erteilt haben, kann die Bestellung einer rechtlichen Betreuerin oder eines rechtlichen Betreuers für Sie notwendig werden. Hierfür ist das Betreuungsgericht zuständig. Wird diesem z. B.

durch Mitteilung von Angehörigen, Ärztinnen und Ärzten oder auch Behörden ein entsprechender Anlass bekannt, prüft es, ob eine Betreuungsperson für Sie zu bestellen ist und welchen Aufgabenkreis diese dann haben soll. Hierzu werden Sie in jedem Fall vom Betreuungsgericht persönlich angehört. Außerdem ist regelmäßig ein medizinisches Sachverständigengutachten einzuholen. Zudem wird auch die Betreuungsstelle Ihrer Stadt oder Ihres Landkreises um Äußerung gebeten. Wenn Sie Ihre Rechte nicht mehr selbst wahrnehmen können, kann das Betreuungsgericht eine/n Verfahrenspfleger/in z. B. eine Ihnen nahestehende Person, aber ausnahmsweise auch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt damit beauftragen.

Bestellt das Betreuungsgericht eine Betreuerin oder einen Betreuer, vertritt diese oder dieser Sie in dem vom Betreuungsgericht festgelegten Aufgabenkreis, soweit es erforderlich ist.

Wo kann die bevollmächtigte Person Unterstützung bekommen?

Die von Ihnen bevollmächtigte Person soll Ihre Angelegenheiten so erledigen, wie Sie das mit ihr abgesprochen haben. Dennoch kann es im Vertretungsfall Situationen geben, in denen die bevollmächtigte Person auf Unterstützung angewiesen ist. Um zu vermeiden, dass die von Ihnen ausgewählte Vertretung aufgrund von Überforderung in einem solchen Fall nicht für Sie tätig werden kann, sieht das Betreuungsrecht vor, dass auch Bevollmächtigte sich von den Betreuungsvereinen beraten lassen können. Wie ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer können Bevollmächtigte deren Hilfe in Anspruch nehmen. Ebenso können sich Bevollmächtigte an die örtliche Betreuungsbehörde wenden.

Wo kann ich Unterstützung bei der Errichtung einer Vorsorgevollmacht bekommen?

Bei Zweifeln oder Unsicherheiten sollten Sie unbedingt die Hilfe eines Betreuungsvereins oder der Betreuungsbehörde in Anspruch nehmen oder anwaltlichen bzw. notariellen Rat suchen. Eine Liste mit den Adressen der Betreuungsvereine in Nordrhein-Westfalen finden Sie im Internet unter der Adresse **www.betreuung.nrw.de**.

Noch zwei wichtige Hinweise zur Vollmacht

1. Eine Vollmacht, die zur Vertretung in Vermögensangelegenheiten befugt, sollte in keinem Fall Zweifel am Eintritt ihrer Wirksamkeit zulassen. Sie sollten daher einleitend nicht etwa schreiben: „Für den Fall, dass ich selbst einmal nicht mehr handeln kann, soll an meiner Stelle ...“ o.Ä. Damit bliebe nämlich für den Rechtsverkehr ungeklärt, ob diese Voraussetzung wirklich eingetreten ist. Es wäre auch unzweckmäßig, die Gültigkeit der Vollmacht etwa von ärztlichen Zeugnissen über Ihren Gesundheitszustand abhängig zu machen. Dies würde wiederum Fragen aufwerfen, z.B. wie aktuell diese Bescheinigungen jeweils sein müssen.

Eine Vollmacht zur Vorsorge ist nur dann uneingeschränkt brauchbar, wenn sie an keine Bedingungen geknüpft ist.

2. Wollen Sie die Person Ihres Vertrauens mit der Wahrnehmung Ihrer Bankangelegenheiten bevollmächtigen, ist es ratsam, ergänzend eine Vollmacht auch gesondert auf dem von den Banken und Sparkassen angebotenen Vordruck „Konto-/Depotvollmacht – Vorsorgevollmacht“ zu erteilen (s.o.).

2. Betreuungsverfügung

Was ist eine Betreuungsverfügung?

Das Gericht hört Sie auch zur Frage an, wen Sie gegebenenfalls als Betreuerin oder Betreuer wünschen. Falls Sie sich nicht mehr äußern können, hat das Betreuungsgericht Wünsche, die Sie zuvor festgelegt haben, zu berücksichtigen. Dies geschieht zweckmäßig in einer schriftlichen vorsorgenden Verfügung für den Betreuungsfall, auch „Betreuungsverfügung“ genannt. Sie können darin bestimmen, wer Ihre Betreuungsperson werden soll. Sie können aber auch festlegen, wer keinesfalls als Betreuerin oder Betreuer in Betracht gezogen werden soll.

In der Betreuungsverfügung können Sie zudem beispielsweise festhalten, welche Wünsche und Gewohnheiten von Ihrer Betreuungsperson respektiert werden sollen, ob Sie im Pflegefall zu Hause oder in einem Pflegeheim versorgt werden wollen oder welches Senioren- oder Pflegeheim Sie bevorzugen.

Diese Wünsche sind für das Betreuungsgericht und die Betreuerin oder den Betreuer grundsätzlich verbindlich,

- sofern Sie oder Ihr Vermögen hierdurch nicht erheblich gefährdet werden,
- Sie den Wunsch erkennbar aufgegeben haben oder
- die Erfüllung des Wunsches der Betreuungsperson nicht zugemutet werden kann.

Eine Betreuungsverfügung können Sie mit einer Vorsorgevollmacht verbinden. Dies ist z. B. für den Fall empfehlenswert, dass die Vollmacht eine bestimmte Geschäftsbesorgung nicht abdeckt oder Zweifel an der Wirksamkeit der Vollmacht bestehen.

Im beigefügten Vollmachtsformular können Sie deshalb auch verfügen, dass die von Ihnen bevollmächtigte Person für Ihre Betreuung ausgewählt werden soll, wenn trotz der Vollmacht eine Betreuerbestellung notwendig werden sollte.

Auch Betreuungsverfügungen können im Zentralen Vorsorgeregister registriert werden.

Vollmacht

Ich

(Name, Vorname)

(Vollmachtgeber/in)

(Geburtsdatum)

(Straße)

(Postleitzahl und Ort)

(Telefon, Telefax)

(E-Mail)

erteile hiermit Vollmacht an

(Name, Vorname)

(bevollmächtigte Person)

(Geburtsdatum)

(Straße)

(Postleitzahl und Ort)

(Telefon, Telefax)

(E-Mail)

Diese Vertrauensperson wird hiermit bevollmächtigt, mich in allen Angelegenheiten zu vertreten, die ich im Folgenden angekreuzt oder angegeben habe. Durch diese Vollmachtserteilung soll eine vom Gericht angeordnete Betreuung vermieden werden. Die Vollmacht bleibt daher in Kraft, wenn ich nach ihrer Errichtung geschäfts-unfähig geworden sein sollte.

Die Vollmacht ist nur wirksam, solange die bevollmächtigte Person die Vollmachtsurkunde besitzt und bei Vornahme eines Rechtsgeschäfts die Urkunde im Original vorlegen kann.

Post und Fernmeldeverkehr

Sie darf die für mich bestimmte Post entgegennehmen und öffnen sowie über den Fernmeldeverkehr entscheiden. Sie darf alle hiermit zusammenhängenden Willenserklärungen (z. B. Vertragsabschlüsse, Kündigungen) abgeben.

Ja Nein

Gesundheitssorge/Pflegebedürftigkeit

Sie darf in allen Angelegenheiten der Gesundheitssorge entscheiden, ebenso über alle Einzelheiten einer ambulanten oder (teil-)stationären Pflege. Dies umfasst auch die datenschutzrechtliche Einwilligung. Sie ist befugt, meinen in einer Patientenverfügung festgelegten Willen durchzusetzen.

Ja Nein

Sie darf insbesondere in eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff einwilligen, diese ablehnen oder die Einwilligung in diese Maßnahmen widerrufen, auch wenn mit der Vornahme, dem Unterlassen oder dem Abbruch dieser Maßnahmen die Gefahr besteht, dass ich sterbe oder einen schweren oder länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleide (§ 1829 Abs. 1 und 2 BGB). Die Vollmacht umfasst somit auch die Entscheidung über das Unterlassen oder Beenden lebensverlängernder Maßnahmen.

Ja Nein

Sie darf Krankenunterlagen einsehen und deren Herausgabe an dritte Personen bewilligen. Ich entbinde alle mich behandelnden Ärztinnen und Ärzte und nichtärztliches Personal gegenüber meiner bevollmächtigten Vertrauensperson von der Schweigepflicht. Diese darf ihrerseits alle mich behandelnden Ärztinnen und Ärzte und nichtärztliches Personal von der Schweigepflicht gegenüber dritten Personen entbinden.

Ja Nein

Solange es erforderlich ist, darf sie über meine freiheitsentziehende Unterbringung (§ 1831 Abs. 1 BGB), über freiheitsentziehende Maßnahmen (z.B. Bettgitter, Medikamente u.ä.) in einem Heim oder in einer sonstigen Einrichtung (§ 1831 Abs. 4 BGB), über ärztliche Zwangsmaßnahmen (§ 1832 Abs. 1 BGB) und über meine Verbringung zu einem stationären Aufenthalt in einem Krankenhaus, wenn eine ärztliche Zwangsmaßnahme in Betracht kommt (§ 1832 Abs. 4 BGB), entscheiden.

Ja Nein

Hinweis: Die von der bevollmächtigten Person beabsichtigten Zwangsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch das zuständige Betreuungsgericht.

Aufenthalt und Wohnungsangelegenheiten

Sie darf meinen Aufenthalt bestimmen.

Ja Nein

Sie darf Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag über meine Wohnung einschließlich einer Kündigung wahrnehmen sowie meinen Haushalt auflösen.

Ja Nein

Sie darf einen neuen Wohnungsmietvertrag abschließen und kündigen.

Ja Nein

Sie darf einen Vertrag nach dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (Vertrag über die Überlassung von Wohnraum mit Pflege- oder Betreuungsleistungen; ehemals: Heimvertrag) abschließen und kündigen.

Ja Nein

Behörden

Sie darf mich bei Behörden, Versicherungen, Renten- und Sozialleistungsträgern vertreten. Dies umfasst auch die datenschutzrechtliche Einwilligung.

Ja Nein

Vermögenssorge

Sie darf mein Vermögen verwalten und hierbei alle Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte im In- und Ausland vornehmen, Erklärungen aller Art abgeben und entgegennehmen, sowie Anträge stellen, abändern, zurücknehmen,

Ja Nein

namentlich

über Vermögensgegenstände jeder Art verfügen,

Ja Nein

Hinweis: Denken Sie an die erforderliche Form der Vollmacht bei Immobiliengeschäften, für Handelsgewerbe oder die Aufnahme eines Verbraucherdarlehens.

Zahlungen und Wertgegenstände annehmen,

Ja Nein

Verbindlichkeiten eingehen,

Ja Nein

Willenserklärungen bezüglich meiner Konten, Depots und Safes abgeben. Sie darf mich im Geschäftsverkehr mit Kreditinstituten vertreten (bitte beachten Sie hierzu auch den nachfolgenden Hinweis).

Ja Nein

Hinweis: 1. Denken Sie an die erforderliche Form der Vollmacht bei Immobiliengeschäften, für Handelsgewerbe oder die Aufnahme eines Verbraucherdarlehens.

2. Für die Vermögenssorge in Bankangelegenheiten sollten Sie auf die von Ihrer Bank/Sparkasse angebotene Konto-/Depotvollmacht zurückgreifen. Diese Vollmacht berechtigt die bevollmächtigte Person zur Vornahme aller Geschäfte, die mit der Konto- und Depotführung in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Es werden ihr keine Befugnisse eingeräumt, die für den normalen Geschäftsverkehr unnötig sind, wie z. B. der Abschluss von Finanztermingeschäften. Die Konto-/Depotvollmacht sollten Sie grundsätzlich in Ihrer Bank oder Sparkasse unterzeichnen; etwaige spätere Zweifel an der Wirksamkeit der Vollmachtserteilung können hierdurch ausgeräumt werden. Können Sie Ihre Bank/Sparkasse nicht aufsuchen, wird sich im Gespräch mit Ihrer Bank/Sparkasse sicher eine Lösung finden.

Schenkungen in dem Rahmen vornehmen, der einer Betreuerin oder einem Betreuer ohne betreuungsgerichtliche Genehmigung gestattet ist (also Gelegenheitsgeschenke oder nach meinen Lebensverhältnissen angemessene Zuwendungen).

Ja Nein

Folgende Geschäfte soll sie nicht wahrnehmen können

Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB

Sie darf in meinem Namen mit sich selbst oder als Vertreter/in einer dritten Person Rechtsgeschäfte vornehmen, auch wenn diese nicht lediglich rechtlich vorteilhaft sind.

Mir ist bekannt, dass

- die bevollmächtigte Person bei solchen Rechtsgeschäften sowohl für mich als auch gleichzeitig für sich selbst oder eine dritte Person handelt. Beispiel: Sie veräußert meinen PKW an sich selbst oder eine dritte Person, für die sie ebenfalls als Vertreter/in auftritt;
- grundsätzlich ein gesetzliches Verbot für solche „Insichgeschäfte“ gilt und ich die bevollmächtigte Person hiermit ausdrücklich von diesem Verbot befreie;
- die Gestattung dieser „Insichgeschäfte“ missbrauchsanfällig sein kann und unter Umständen ein/e Betreuer/in zur Kontrolle der Tätigkeit der/des Bevollmächtigten eingesetzt werden kann.

Ja Nein

Vertretung vor Gericht

Sie darf mich gegenüber Gerichten vertreten sowie Prozesshandlungen aller Art vornehmen.

Ja Nein

Untervollmacht

Sie darf Untervollmacht erteilen.

Ja Nein

Betreuungsverfügung

Falls trotz dieser Vollmacht eine gesetzliche Vertretung („rechtliche Betreuung“) erforderlich sein sollte, bitte ich, die oben bezeichnete Vertrauensperson als Betreuerin/Betreuer zu bestellen.

Ja Nein

Geltung über den Tod hinaus

Die Vollmacht gilt über den Tod hinaus

Ja Nein

weitere Regelungen

(Ort, Datum)

(Unterschrift der Vollmachtgeberin/des Vollmachtgebers)

(Ort, Datum)

(Unterschrift der Vollmachtnehmerin/des Vollmachtnehmers)

Beglaubigungsvermerk

z. B. durch die örtliche Betreuungsbehörde

Konto-/ Depot-/ Schrankfachvollmacht – Vorsorgevollmacht

(Abgestimmt mit den in der Deutschen Kreditwirtschaft zusammenarbeitenden Spitzenverbänden)

Konto-/Depot-/Schrankfachinhaber/in/Vollmachtgeber/in

Stand: Januar 2023

Name und Anschrift	
Name und Anschrift der Bank/Sparkasse	

Ich (nachstehend die „Vollmachtgeberin“ bzw. der „Vollmachtgeber“ genannt) bevollmächtigte die nachstehend genannte bevollmächtigte Person

Name, Vorname (auch Geburtsname)		Geburtsdatum	
Anschrift		Telefon-Nummer	

die Vollmachtgeberin bzw. den Vollmachtgeber im Geschäftsverkehr mit der Bank/Sparkasse zu vertragen. Die Vollmacht gilt für alle bestehenden und künftigen Konten und Depots der vollmachtgebenden Person bei der vorgenannten Bank/Sparkasse und für von der vollmachtgebenden Person von der Bank/Sparkasse gemietete Schrankfächer.

Im Einzelnen gelten folgende Regelungen:

1. Die Vollmacht berechtigt gegenüber der Bank/ Sparkasse dazu
 - über das jeweilige Guthaben (zum Beispiel durch Überweisungen, Barabhebungen, Schecks) zu verfügen,
 - Zahlungsaufträge und Einzugsaufträge zu erteilen, zu ändern und zu widerrufen
 - Festgeldkonten und sonstige Einlagenkonten sowie Girokonten auf Guthabenbasis einzurichten,
 - eingeräumte Kredite in Anspruch zu nehmen,
 - von der Möglichkeit vorübergehender Kontoüberziehungen im banküblichen Rahmen Gebrauch zu machen,
 - An- und Verkäufe von Wertpapieren (mit Ausnahme von Finanztermingeschäften) und Devisen zu tätigen und die Auslieferung an sich zu verlangen,
 - Abrechnungen, Kontoauszüge, Wertpapier-, Depot- und Ertragsnisaufstellungen sowie sonstige die Konten/Depots und Schrankfächer betreffenden Mitteilungen und Erklärungen entgegenzunehmen und anzuerkennen,
 - Freistellungsaufträge zu erteilen oder zu ändern,
 - für sich Debitkarten* und Zugang zum Online-Banking oder Telefonbanking zu beantragen sowie die entsprechende Online-Banking- oder Telefonbanking-Vereinbarung zu ändern.
2. Die Vollmacht umfasst auch den Zugang zu den von der vollmachtgebenden Person von der Bank/ Sparkasse gemieteten Schrankfächern.
3. Zur Erteilung von Untervollmachten ist die bevollmächtigte Person nicht berechtigt.
4. Die Vollmacht kann von der Vollmachtgeberin bzw. vom Vollmachtgeber jederzeit gegenüber der Bank/Sparkasse widerrufen werden. Widerruft die vollmachtgebende Person die Vollmacht gegenüber der bevollmächtigten Person, so hat die Vollmachtgeberin bzw. der Vollmachtgeber die Bank/ Sparkasse hierüber unverzüglich zu unterrichten. Der Widerruf gegenüber der Bank/Sparkasse und deren Unterrichtung sollten aus Beweisgründen möglichst schriftlich erfolgen.
5. Die Vollmacht erlischt nicht mit dem Tod der vollmachtgebenden Person; sie bleibt für die Erbinnen und Erben der verstorbenen vollmachtgebenden Person in Kraft. Widerruft eine/r von mehreren Miterbinnen oder Miterben die Vollmacht, so kann die bevollmächtigte Person nur noch diejenigen Miterbinnen und Miterben vertreten, die ihre Vollmacht nicht widerrufen haben. In diesem Fall kann die bevollmächtigte Person von der Vollmacht nur noch gemeinsam mit der widerrufenden Person Gebrauch machen. Die Bank/Sparkasse kann verlangen, dass die widerrufende Person sich als Erbin oder Erbe ausweist.

*Begriff institutsabhängig, zum Beispiel ec- bzw. Maestro-Karte oder Kundenkarte.

6. Zur Auflösung der Konten und Depots und zur Kündigung des Schrankfachmietvertrages ist die bevollmächtigte Person erst nach dem Tode der Vollmachtgeberin oder des Vollmachtgebers berechtigt; bei mehreren Konto-/Depot-/Schrankfachhaberinnen und -inhabern besteht diese Berechtigung für den von allen Konto-/Depot-/Schrankfachhaberinnen und -inhabern entsprechend bevollmächtigten Vertretungspersonen erst nach dem Tode aller Konto-/Depot-/Schrankfachhaberinnen und -inhabern.

Wichtige Hinweise für die Vollmachtgeberin bzw. den Vollmachtgeber

Ab wann und unter welchen Voraussetzungen die bevollmächtigte Person von dieser Vollmacht Gebrauch machen darf, richtet sich nach den gesondert zu treffenden Vereinbarungen zwischen der vollmachtgebenden Person und der/dem Bevollmächtigten. Unabhängig von solchen Vereinbarungen kann die bevollmächtigte Person gegenüber der Bank/Sparkasse ab dem Zeitpunkt der Ausstellung dieser Vollmacht von ihr Gebrauch machen.

Die Bank/Sparkasse prüft nicht, ob der „Vorsorgefall“ bei der vollmachtgebenden Person eingetreten ist.

Ort, Datum Unterschrift der Vollmachtgeberin bzw. des Vollmachtgebers	
---	--

Die/Der Bevollmächtigte zeichnet:

Ort, Datum Unterschrift des Bevollmächtigten = Unterschriftenprobe	
---	--

Ihre Bank/Sparkasse ist gesetzlich verpflichtet, die bevollmächtigte Person anhand eines gültigen Personal- ausweises oder Reisepasses zu identifizieren. Zur Erteilung der Konto-/Depot-/Schrankfachvollmacht suchen Sie daher bitte in Begleitung Ihrer/Ihres Bevollmächtigten Ihre Bank/Sparkasse auf.

Wichtige Hinweise zum Ausfüllen des Musters einer Vorsorgevollmacht

Im anliegenden Muster einer Vorsorgevollmacht sind die verschiedenen Aufgabenkreise aufgeführt. Dieses Muster deckt die wesentlichen zu regelnden Lebensbereiche ab und eignet sich daher zur allgemeinen Nutzung, sofern keine notarielle Beurkundung erforderlich ist oder Spezialgebiete geregelt werden müssen (wie z.B. die Fortführung eines Betriebes).

Die Vorsorgevollmacht ist bedingungslos formuliert. Das bedeutet, dass die Wirksamkeit der Vollmacht an keine Bedingung geknüpft ist, wie z.B. eine bestehende Handlungsunfähigkeit. Das hat den Vorteil, dass die bevollmächtigte Person bei der Besorgung einer Angelegenheit direkt und ohne weiteren Nachweis bestimmter Bedingungen handeln kann.

Hierdurch besteht aber auch die Gefahr eines Missbrauchs der Vollmacht. Sie sollten daher wie bereits aufgezeigt nur eine Vertrauensperson bevollmächtigen. Weiterhin sollte im Verhältnis zwischen Ihnen und der bevollmächtigten Person geregelt werden, wann von der Vollmacht Gebrauch gemacht werden darf. Hält sich die bevollmächtigte Person nicht an diese Abmachung, kann sie schadensersatzpflichtig werden.

Die vorgesehenen Kästchen zum Ankreuzen und die Leerzeilen sollen Ihnen eine individuelle Gestaltung der Vollmacht nach Ihren Bedürfnissen ermöglichen. Dies bedingt aber auch, dass Sie sich jeweils für „Ja“ oder „Nein“ entscheiden. Lassen Sie etwa eine Zeile unangekreuzt oder füllen versehentlich beide Kästchen aus, ist die Vollmacht in diesem Punkt unvollständig bzw. widersprüchlich und ungültig. Wollen Sie in die vorgesehenen Leerzeilen nichts eintragen, so sollten Sie die Leerzeilen deutlich durchstreichen, damit nachträglich keine Veränderungen vorgenommen werden können.

Bitte verwenden Sie Sorgfalt auf das Ausfüllen!

Die Unterschrift der bevollmächtigten Person ist keine Wirksamkeitsvoraussetzung der Vollmacht. Die vorgesehene Zeile hierfür soll Sie nur daran erinnern, dass die frühzeitige Einbindung Ihrer Vertrauensperson höchst sinnvoll ist.

Bei weiteren Fragen oder Unsicherheiten können Sie sich an die Betreuungsbehörde oder einen Betreuungsverein wenden. Die Betreuungsbehörde ist befugt, Unterschriften oder Handzeichen auf einer Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung öffentlich zu beglaubigen. Sie können sich insoweit an die Betreuungsbehörde Ihrer Kommune richten. Das Muster hat am Ende Platz für einen Beglaubigungsvermerk der Betreuungsbehörde vorgesehen.

Bevor Sie eine Vorsorgevollmacht erteilen, wird empfohlen, sich anhand der Broschüre „Vorsorgevollmacht und Betreuungsrecht“ des Ministeriums der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen zu informieren.

Weitere Informationen erhalten Sie auch online unter www.betreuung.nrw.de.

Das lässt sich nicht allgemein beantworten. Ist jemand, dem Sie vollständig vertrauen können, bereit, sich im Bedarfsfall um Ihre Angelegenheiten zu kümmern, dürfte eine Vollmacht vorzuziehen sein. Denn durch die Erteilung einer Vollmacht vermeiden Sie das mit der Betreuerbestellung verbundene gerichtliche Verfahren. Auch eine bevollmächtigte Person bedarf jedoch bei bestimmten höchstpersönlichen Eingriffen einer Genehmigung durch das Betreuungsgericht. Beispiel: Die Einwilligung in eine risikoreiche Heilbehandlung sowie dem Unterbleiben oder dem Abbruch medizinischer lebenserhaltender Maßnahmen, wenn sich die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt und die bevollmächtigte Person über den Willen der vollmachtgebenden Person nicht einigen können. Eine gerichtliche Genehmigung ist auch bei der Einwilligung in eine freiheitsentziehende Unterbringung sowie in eine ärztliche Zwangsmaßnahme oder in freiheitsentziehende Maßnahmen erforderlich. Die von Ihnen bevollmächtigte Person steht – anders als die Betreuerin oder der Betreuer – nicht unter der Kontrolle des Betreuungsgerichts.

Allerdings kann das Betreuungsgericht, wenn ihm ein entsprechender Anlass bekannt wird, für eine bevollmächtigte Person eine Kontrollbetreuerin oder ein Kontrollbetrueker bestellen (§ 1820 Abs. 3 BGB). Diese bzw. dieser hat nur die Aufgabe, die bevollmächtigte Person zu überwachen, Ihre Rechte gegenüber der bevollmächtigten Person wahrzunehmen und die Vollmacht notfalls auch zu widerrufen. Wird das nötig, müsste das Betreuungsgericht dann eine/n Betreuer/in für den Aufgabenkreis bestellen, der zuvor der „ungetreuen“ bevollmächtigten Person übertragen war.

Wenn Sie hingegen niemanden haben, dem Sie eine Vollmacht anvertrauen wollen, empfiehlt sich die Festlegung einer Betreuungsverfügung. Damit nehmen Sie Einfluss, wer im Bedarfsfall für Sie zur Betreuerin oder zum Betreuer bestellt wird und wie diese Person handeln soll. Die Betreuungsverfügung ist nicht an eine bestimmte Form gebunden. Es empfiehlt sich aber, sie aufzuschreiben und zu unterschreiben, damit möglichst keine Zweifel an der Echtheit Ihrer Verfügung entstehen. Eine Betreuungsverfügung kann auch Bestandteil einer Vorsorgevollmacht sein.

3. Patientenverfügung

Wer entscheidet über meine ärztliche Behandlung und was ist eine Patientenverfügung?

Solange Sie als Patient einwilligungsfähig sind, entscheiden Sie selbst nach Aufklärung und Beratung durch die Ärztin oder den Arzt über alle Sie betreffenden ärztlichen Maßnahmen. Dies gilt auch, wenn für Sie eine Betreuung mit dem Aufgabenkreis der Gesundheitsfürsorge angeordnet wurde.

Falls Sie aber nicht mehr entscheidungsfähig sind, vor allem Ihren Willen nicht mehr äußern können, muss eine bevollmächtigte Person oder eine Betreuerin bzw. ein Betreuer für Sie entscheiden.

Ist weder eine bevollmächtigte noch eine Betreuungsperson bestellt, muss bei eilbedürftigen Maßnahmen die Ärztin oder der Arzt nach Ihrem „mutmaßlichen Willen“ handeln. Bei nicht eilbedürftigen ärztlichen Behandlungen muss gegebenenfalls eine vorläufige Betreuerin oder ein vorläufiger Betreuer bestellt werden. Ihr mutmaßlicher Wille ist maßgebend für jede ärztliche Behandlung, zu der Sie sich selbst nicht mehr äußern können. Es muss – gegebenenfalls von Ihrer bevollmächtigten Person oder der Betreuerin bzw. dem Betreuer – ermittelt werden, wie Sie sich in der gegebenen Situation entscheiden würden, wenn Sie Ihren Willen noch kundtun könnten. Dies kann sehr schwierig sein, wenn Sie in der Vergangenheit nie-mals schriftlich oder auch nur mündlich, z. B. gegenüber Angehörigen, Ihre Vorstellungen für eine medizinische Behandlung, insbesondere in der letzten Lebensphase, geäußert haben. Wenn Sie sich mit der Erteilung einer Vollmacht beschäftigen, sollten Sie sich auch Gedanken dazu machen, wer im Falle Ihrer Entscheidungsunfähigkeit für Sie in eine ärztliche Behandlung einwilligen oder Ihren zuvor niedergelegten Patientenwillen durchsetzen soll. Dies kann in Form einer gesonderten Patientenverfügung geschehen. Die Patientenverfügung ist gesetzlich geregelt in § 1827 Abs. 1 BGB.

Mit einer Patientenverfügung können Sie für den Fall ihrer späteren Entscheidungsunfähigkeit im Voraus festlegen, ob Sie in bestimmte, zum Zeitpunkt der Festlegung noch nicht unmittelbar bevorstehende Untersuchungen Ihres Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligen oder diese untersagen. Eine Patientenverfügung bedarf der Schriftform und der eigenhändigen Namensunterschrift. Sie ist jederzeit formlos widerrufbar.

Wenn keine Patientenverfügung verfasst wurde oder die in der Patientenverfügung beschriebene Situation nicht der konkreten Lebens- und Behandlungssituation entspricht, hat die Betreuerin bzw. der Betreuer oder die bevollmächtigte Person die Behandlungswünsche oder den mutmaßlichen Willen der betroffenen Person festzustellen und auf dieser Grundlage zu entscheiden.

Über die Möglichkeiten, eine Patientenverfügung zu verfassen, können Sie sich ausführlich in der vom vom Bundesministerium der Justiz herausgegebenen Broschüre „Patientenverfügung“ informieren (www.bmj.de, Bereich „Publikationen“)

notarkammer registriert werden. Außerdem können Hinweise auf das Vorhandensein und den Aufbewahrungsort einer Patientenverfügung auch auf der elektronischen Gesundheitskarte gespeichert werden.

oder ein Betreuer nicht bestellt werden. Für alle Bereiche des Betreuungsrechts gilt außerdem der Grundsatz der Erforderlichkeit. Dieser besagt, dass eine Betreuung nur angeordnet werden darf, soweit die Angelegenheiten einer volljährigen Person nicht durch eine vorsorgebevollmächtigte Person gleichermaßen besorgt oder durch andere Hilfen, bei denen keine gesetzliche Vertretung bestellt wird, erledigt werden können. Dieser Grundsatz bezieht sich auf

- auf das „ob“ einer Betreuerbestellung,
- auf den Umfang des Aufgabenkreises der Betreuerin oder des Betreuers,
- auf die Auswirkungen der gerichtlichen Maßnahme,
- auf die Dauer der Anordnung.

II. Die rechtliche Betreuung

1. Grundsätze der Betreuung

Unter welchen Voraussetzungen wird eine Betreuung angeordnet?

Eine Betreuung kann nur angeordnet werden, wenn bei der betroffenen Person eine Unterstützungsbedürftigkeit vorliegt, die auf einer Krankheit oder Behinderung beruht.

• Krankheiten

Sowohl körperliche als auch psychische Krankheiten sind von diesem Begriff umfasst. Hierzu gehören u.a. körperlich begründbare psychische Erkrankungen, insbesondere infolge von degenerativen Hirnprozessen (Demenzerkrankungen) oder als Folge von Krankheiten (z. B. einer Hirnhautentzündung) oder von Verletzungen des Gehirns. Auch Abhängigkeitserkrankungen (z.B. durch Medikamenten-, Drogen- oder Alkoholmissbrauch) können bei entsprechendem Schweregrad Krankheiten sein, die Anlass für eine Betreuerbestellung geben. Dasselbe gilt schließlich für Neurosen oder Persönlichkeitsstörungen („Psychopathien“).

• Behinderungen

Hierunter fallen u.a. angeborene sowie während der Geburt oder durch frühkindliche Hirnschädigungen erlittene Intelligenzdefekte verschiedener Schweregrade. Auch körperliche Behinderungen können Anlass für die Bestellung einer Betreuerin oder eines Betreuers sein, allerdings nur, soweit sie die Fähigkeit zur Besorgung der eigenen Angelegenheiten wenigstens teilweise aufheben oder wesentlich behindern. Dies kann etwa bei dauernder Bewegungsunfähigkeit der Fall sein.

Grundsatz der Erforderlichkeit bei der Betreuerbestellung

Die Betreuung stellt eine wichtige Hilfe für die Betroffenen dar. Sie kann von ihnen aber auch als Eingriff empfunden werden, zumal wenn sie mit der Betreuerbestellung nicht einverstanden sind. Wenn eine Person ihren Willen frei bilden kann, darf gegen ihren Willen eine Betreuerin

Andere Hilfen, Vorsorgevollmacht

Eine rechtliche Betreuerin oder ein rechtlicher Betreuer wird nur bestellt, wenn dies notwendig ist, weil eine Person ihre rechtlichen Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr besorgen kann. Dabei muss zunächst festgestellt werden, ob nicht andere Hilfsmöglichkeiten bestehen, insbesondere die Unterstützung durch Familienangehörige, Bekannte oder soziale Dienste.

Dabei muss zunächst festgestellt werden, ob nicht Hilfen tatsächlicher Art vorhanden und ausreichend sind. So können Familienangehörige, Bekannte oder soziale Dienste die betroffene Person bei praktischen Angelegenheiten des Alltags unterstützen. Sie können beim Ausfüllen von Anträgen (Rente, Sozialleistungen) oder der Steuererklärung helfen. Schuldnerberatungsstellen können Vermögensfragen klären. Solche Hilfen sind vorrangig, reichen aber nicht aus, wenn auch eine rechtsgeschäftliche Vertretung der betroffenen Person erforderlich ist. Die Bestellung einer Betreuerin oder eines Betreuers kann auch dann vermieden werden, wenn bereits eine Person bevollmächtigt wurde oder noch bevollmächtigt werden kann. Dies gilt nicht nur in Vermögensangelegenheiten, sondern auch für alle anderen Bereiche, etwa die Gesundheitsangelegenheiten oder Fragen des Aufenthalts zu übertragen. Die so bevollmächtigte Person kann dann, wenn dieser Fall eintritt, handeln, ohne dass es weiterer Maßnahmen bedarf. Das Betreuungsgericht wird nur in wenigen gesetzlich geregelten Ausnahmefällen eingeschaltet.

Beratung; Erweiterte Unterstützung

Wenn im Einzelfall Anhaltspunkte für einen Betreuungsbedarf bestehen, soll die Betreuungsbehörde der betroffenen Person zur Vermeidung einer Betreuung Beratungs- und Unterstützungsangebote unterbreiten und mit deren Zustimmung auch andere Hilfen vermitteln. So hat die Betreuungsbehörde die betroffene Person im Bedarfsfall aktiv dabei zu unterstützen, den Kontakt zu den konkret in Betracht kommenden Sozialleistungsträgern herzustellen, wenn sie eine solche Unterstützung benötigt und

damit einverstanden ist. Dies kann auch die Vermittlung von Terminen umfassen. Kommt eine Sozialleistung in Betracht, die einen Antrag voraussetzt, den die betroffene Person krankheits- oder behinderungsbedingt nicht stellen kann, hat die Betreuungsbehörde sie zudem dabei zu unterstützen, den jeweiligen Antrag zu stellen. Der Behörde kommt bei diesen Unterstützungsleistungen keine Vertretungsbefugnis zu. Vielmehr soll ihre qualifizierte Unterstützung die betroffene Person in die Lage versetzen, sich andere Hilfen selbst zu erschließen.

In geeigneten Fällen kann die Betreuungsbehörde zudem mit Zustimmung der betroffenen Person eine erweiterte Unterstützung (sowohl vor Einleitung des gerichtlichen Verfahrens als auch während dieses Verfahrens) durchführen. Unter dieses neue Instrument fallen alle Tätigkeiten, die über die punktuelle Vermittlung anderer Hilfen hinausgehen, aber gleichfalls keine rechtliche Vertretung beinhalten. In Betracht kommen vor allem solche Maßnahmen, bei denen die Behörde (insbesondere bei komplexerem Hilfebedarf gegenüber mehreren verschiedenen Sozialleistungsträgern) den individuellen Unterstützungs- und Hilfebedarf der betroffenen Person möglichst umfassend ermittelt und sie konkret berät, auf welche Sozialleistungen ein Anspruch bestehen könnte. Die betroffene Person erhält dann im nächsten Schritt die Unterstützung, die sie individuell benötigt, um Sozialleistungen gegenüber den zuständigen Behörden selbst geltend zu machen. Die Einschätzung, ob es sich um einen geeigneten Fall für eine erweiterte Unterstützung handelt, trifft die Behörde. Sie kann die Durchführung der erweiterten Unterstützung zudem auf einen anerkannten Betreuungsverein oder eine/n selbstständigen berufliche/n Betreuer/in übertragen.

Umfang der Betreuung

Eine Betreuungsperson darf nur für die Aufgabenbereiche bestellt werden, in denen eine Betreuung tatsächlich erforderlich ist (§ 1815 Absatz 1 BGB). Bereiche, welche die betroffene Person eigenständig erledigen kann, dürfen der Betreuerin oder dem Betreuer nicht übertragen werden. Was die betroffene Person noch selbst tun kann und wofür sie Unterstützung durch eine rechtliche Vertretung benötigt, wird im gerichtlichen Verfahren festgestellt.

Das Betreuungsgericht muss die Aufgabenbereiche im Einzelnen anordnen und dabei die Erforderlichkeit strikt beachten. Die Anordnung einer „Betreuung in allen Angelegenheiten“, wie sie vor der Reform durchaus gebräuchlich war, ist danach unzulässig. Auch sollte das Gericht jeweils prüfen, ob es anstelle der Bestimmung weitgehender Aufgabenbereiche, wie z.B. der Vermögenssorge, auch ganz eingeschränkte Aufgabenbereiche bestimmen kann, die sich etwa nur auf einzelne Maßnahmen beziehen.

Wenn es nur darum geht, dass jemand rein tatsächliche Angelegenheiten nicht mehr selbstständig besorgen kann (etwa seinen Haushalt nicht mehr führen, die Wohnung nicht mehr verlassen usw.), so rechtfertigt dies allein nicht die Bestellung einer Betreuerin oder eines Betreuers. Hier wird es normalerweise auf ganz praktische Hilfen ankommen (z.B. Sauberhalten der Wohnung, Versorgung mit Essen), für die man keine gesetzliche Vertretung braucht.

Dauer der Betreuung

Einer Betreuerin oder ein Betreuer darf nicht länger bestellt und ein Einwilligungsvorbehalt nicht länger angeordnet bleiben, als es notwendig ist. § 1871 Absatz 1 BGB schreibt deshalb ausdrücklich vor, dass die Betreuung aufzuheben oder einzuschränken ist, wenn und soweit ihre Voraussetzungen wegfallen. Die beteiligten Personen, insbesondere die betreute und die Betreuungsperson, haben jederzeit die Möglichkeit, dem Betreuungsgericht den Wegfall der die Betreuungsbedürftigkeit begründenden Voraussetzungen mitzuteilen und so auf eine Aufhebung der Betreuung hinzuwirken. Ferner ist bereits in der gerichtlichen Entscheidung über die Bestellung der Betreuerin oder des Betreuers der Zeitpunkt zu benennen, bis zu dem das Betreuungsgericht die getroffene Maßnahme spätestens überprüft haben muss. Die Frist, bis zu der über die Aufhebung oder Verlängerung entschieden werden muss, richtet sich nach dem Einzelfall und beträgt längstens 7 Jahre. Wurde eine Betreuung oder ein Einwilligungsvorbehalt gegen den erklärten natürlichen Willen der betreuten Person eingerichtet, ist spätestens nach zwei Jahren über die erstmalige Verlängerung oder Aufhebung dieser Maßnahme zu entscheiden.

Stirbt die betreute Person, endet die Betreuung automatisch. Die bisherige Betreuerin oder der bisherige Betreuer ist nicht mehr befugt, Verfügungen zu treffen. Diese Befugnis geht auf die Erbinnen und Erben über.

2. Auswirkungen der Betreuung

Die Bestellung einer Betreuerin oder eines Betreuers ist keine Entziehung. Die Entmündigung ist abgeschafft. Eine Betreuerbestellung hat nicht zur Folge, dass die betreute Person geschäftsunfähig wird. Die Wirksamkeit der von ihr abgegebenen Erklärungen beurteilt sich wie bei allen anderen Personen allein danach, ob sie deren Wesen, Bedeutung und Tragweite einsehen und ihr Handeln danach ausrichten kann. Die Frage, ob eine Person tatsächlich geschäftsunfähig ist (§ 104 Nummer 2 BGB),

wird im Einzelfall unabhängig davon beurteilt, ob eine Betreuungsperson bestellt ist.

Der Einwilligungsvorbehalt

Von dem Grundsatz, dass das Betreuungsrecht keinen Einfluss auf die rechtliche Handlungsfähigkeit der betroffenen Person hat, gibt es eine wichtige Ausnahme: Wenn das Gericht für einzelne Aufgabenbereiche einen Einwilligungsvorbehalt angeordnet hat, tritt hierdurch eine Beschränkung der Teilnahme am Rechtsverkehr ein. Die betreute Person braucht dann (von gewissen Ausnahmen, wie etwa bei geringfügigen Geschäften des täglichen Lebens, abgesehen) die Einwilligung der Betreuerin oder des Betreuers. Einen Einwilligungsvorbehalt ordnet das Gericht an, wenn die erhebliche Gefahr besteht, dass die betreute Person sich selbst oder ihr Vermögen schädigt. Die Maßnahme dient damit dem Schutz vor uneinsichtiger Selbstschädigung. Die drohende Gefahr für die Person in ihrer konkreten Lebenssituation oder deren Vermögen muss gewichtig sein. Auch hier gilt der Grundsatz der Erforderlichkeit mit der Folge, dass der Einwilligungsvorbehalt je nach den Umständen auf ein einzelnes Objekt oder eine bestimmte Art von Geschäften beschränkt werden kann. Ein Einwilligungsvorbehalt kann z. B. auch angeordnet werden, um zu verhindern, dass die betreute Person an nachteiligen Geschäften festhalten muss, weil im Einzelfall der ihr obliegende Nachweis der Geschäftsunfähigkeit nicht gelingt.

Eheschließung und Errichtung von Testamenten; Wahlrecht

Betreute Personen können, wenn sie geschäftsfähig sind, ihre höchstpersönlichen Rechte weiter wahrnehmen, z. B. heiraten. Ebenso können sie ein Testament errichten, wenn sie testierfähig sind, d. h., wenn sie in der Lage sind, die Bedeutung ihrer Erklärung einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln. Die Betreuerbestellung hat darauf keinen Einfluss. Einen Einwilligungsvorbehalt für solche Aufgabenbereiche gibt es nicht. Der Zustimmung

der Betreuerin oder des Betreuers für diese Handlungen bedarf es deshalb nie. Selbstverständlich behalten betreute Personen auch ihr Wahlrecht. Die Einrichtung einer Betreuung ist keine Entrechnung. Sie hat nicht zur Folge, dass die Betreuten geschäftsunfähig werden. Die Wirksamkeit der von ihnen abgegebenen Erklärungen beurteilt sich wie bei allen anderen Personen alleine danach, ob sie deren Wesen, Bedeutung und Tragweite einsehen und ihr Handeln danach ausrichten können. In vielen Fällen wird eine solche Einsicht allerdings nicht mehr vorhanden sein. Dann sind die Betreuten „im natürlichen Sinne“ – unabhängig von der Betreuerbestellung – geschäftsunfähig (§104 Nr. 2 BGB).

3. Betreuerauswahl

Die Betreuerin oder der Betreuer wird vom Betreuungsgericht bestellt (§ 1816 BGB). Wünscht die oder der Volljährige eine bestimmte Person als Betreuer/in, so ist diesem Wunsch zu entsprechen, es sei denn, die gewünschte Person ist zur Führung der Betreuung nicht geeignet. Dies ist nur dann anzunehmen, wenn Gründe von erheblichem Gewicht die konkrete Gefahr begründen, dass die Betreuung nicht nach den Wünschen oder dem Willen der betroffenen Person geführt werden würde, etwa bei erheblichen Interessenkonflikten. Schlägt die betroffene Person niemanden vor, muss nach Möglichkeit eine einzelne Person ausgewählt werden, die geeignet ist, die Betreuung zu führen. Dies kann ein nahestehender Mensch, ein/e selbständige/r beruflicher Betreuer/in, aber auch eine bei einem Betreuungsverein angestellte oder bei der zuständigen Behörde beschäftigte Person sein. Bei der Auswahl ist auf die familiären und sonstigen persönlichen Bindungen, insbesondere auf die Bindungen zu Eltern, Kindern oder Ehegatten¹ sowie auf die Gefahr von Interessenkonflikten Rücksicht zu nehmen (§ 1816 Absatz 3 BGB). Es haben dabei die Personen Vorrang, die geeignet und zur ehrenamtlichen Übernahme der Betreuung bereit sind. Berufliche Betreuerinnen und Betreuer sollen nur dann bestellt werden, wenn keine geeigneten ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer zur Verfügung stehen.

Wird eine bestimmte Person als Betreuerin oder Betreuer abgelehnt, so ist auch diesem Wunsch zu entsprechen, es sei denn die Ablehnung bezieht sich nicht auf die Person der Betreuerin oder des Betreuers, sondern auf die Betreuerbestellung als solche (§ 1816 Absatz 2 Satz 2 BGB).

Das Betreuungsgericht kann mehrere Betreuerinnen und Betreuer bestellen, wenn dies zur besseren Besorgung der Angelegenheiten nötig ist (§ 1817 Absatz 1 BGB). Allerdings darf dann in der Regel nur eine Betreuungsperson



¹ Ausführungen zu Ehegatten gelten hier und im Folgenden auch für Lebenspartnerschaften, die nicht in eine Ehe umgewandelt wurden (§ 21 Lebenspartnerschaftsgesetz).

die Betreuung berufsmäßig führen und eine Vergütung erhalten. Nur in bestimmten Fällen kann ein Betreuungsverein (z.B. auf Wunsch der betreuten Person) oder die Betreuungsbehörde selbst mit der Aufgabe betraut werden und dies auch nur so lange, bis die Betreuung durch eine Einzelperson möglich ist (§ 1818 BGB). Durch diesen Vorrang der Einzelbetreuung soll erreicht werden, dass sich zwischen betreuter Person und Betreuer/in ein Vertrauensverhältnis entwickeln kann.

Als Betreuerin oder Betreuer ist eine Person nur dann geeignet, wenn sie in der Lage ist, die Angelegenheiten der betroffenen Person in dem gerichtlich angeordneten Aufgabenkreis entsprechend den Vorgaben des § 1821 BGB rechtlich zu besorgen und insbesondere in dem hierfür erforderlichen Umfang persönlichen Kontakt mit der betroffenen Person zu halten. Das Betreuungsgericht entscheidet über die Eignung im Einzelfall.

Diejenigen, die zu einem Träger von Einrichtungen oder Diensten, der in der Versorgung der betroffenen Person tätig ist, in einem Abhängigkeitsverhältnis oder einer anderen engen Beziehung stehen (z. B. das Personal des Heimes, in dem eine betroffene Person lebt), scheiden wegen der Gefahr von Interessenkonflikten im Regelfall für die Aufgabe der Betreuung aus (§ 1816 Absatz 6 BGB).

Ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer

Der Gesetzgeber hat in § 21 des Betreuungsorganisationsgesetzes (BtOG) für ehrenamtliche Betreuungspersonen festgelegt, dass Voraussetzung für das Führen einer Betreuung die persönliche Eignung und Zuverlässigkeit ist. Alle ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer haben zur Feststellung ihrer persönlichen Eignung vor ihrer Bestellung der Betreuungsbehörde, die dem Betreuungsgericht geeignete Betreuungspersonen vorschlägt, eine Auskunft aus dem Zentralen Schuldnerverzeichnis und ein (für ehrenamtliche Antragsteller/innen kostenfreies) Führungszeugnis vorzulegen.

Im Übrigen unterscheidet das Gesetz zwischen ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern, die keine familiäre Beziehung oder persönliche Bindung zu der betroffenen Person haben (sogenannte „Fremdbetreuerinnen“ und „Fremdbetreuer“) und der größeren Gruppe von ehrenamtlichen Betreuungspersonen mit familiärer Beziehung oder persönlicher Bindung zur betroffenen Person (sogenannte „Angehörigenbetreuerinnen“ und „Angehörigenbetreuer“). Für ehrenamtliche „Fremdbetreuerinnen“ und „Fremdbetreuer“ gilt, dass sie in der Regel vom Betreuungsgericht nur dann bestellt werden, wenn sie mit einem anerkannten Betreuungsverein eine Vereinbarung über eine Begleitung und Unterstützung abgeschlossen haben (§ 22 Absatz 2 BtOG, § 1816 Abs. 4 BGB). Für „Angehörigenbetreuerinnen“ und „Angehörigenbetreuer“ ist dies nicht zwingend vorgeschrieben, der Abschluss einer

solchen Vereinbarung ist aber möglich und zu empfehlen (§ 22 Absatz 1 BtOG). Mindestinhalt einer solchen Vereinbarung ist, dass die ehrenamtliche Betreuerin oder der ehrenamtliche Betreuer sich zur Teilnahme an Einführungs- und Fortbildungsveranstaltungen verpflichtet und der Betreuungsverein gleichzeitig eine feste Ansprechperson für deren bzw. dessen Beratung und fachkundige Begleitung zur Verfügung stellt. Außerdem übernimmt der Verein die Vertretung in der Betreuungsführung, wenn und solange die ehrenamtliche Betreuungsperson verhindert ist (§ 15 Absatz 2 BtOG). Der Abschluss einer solchen Vereinbarung bringt für die ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer wie auch für die von ihnen betreuten Personen erhebliche Vorteile, weil damit eine konstante kompetente Beratung und Unterstützung durch erfahrene Fachkräfte gewährleistet ist.

Berufliche Betreuerinnen und Betreuer

Berufliche Betreuerinnen und Betreuer sind natürliche Personen, die selbständig oder als Mitarbeitende eines Betreuungsvereins rechtliche Betreuungen führen und registriert sind oder als vorläufig registriert gelten (§ 19 Absatz 2 BtOG). Seit dem 1. Januar 2023 werden alle beruflichen Betreuerinnen und Betreuer von der Betreuungsbehörde, in deren Zuständigkeitsbereich sich ihr Sitz bzw. hilfsweise ihr Wohnsitz befindet (Stammbehörde), registriert. Die Registrierung ist zwingende Voraussetzung für die Bestellung als Betreuungsperson durch das Betreuungsgericht und für den Anspruch auf Vergütung.

Als berufliche Betreuerin oder beruflicher Betreuer kann sich nach § 23 BtOG nur registrieren lassen, wer

- über die hierfür erforderliche persönliche Eignung und Zuverlässigkeit verfügt,
- eine ausreichende Sachkunde für die Tätigkeit als berufliche Betreuungsperson nachgewiesen und
- eine Berufshaftpflichtversicherung für Vermögensschäden mit einer Mindestversicherungssumme von 250 000 EUR pro Versicherungsfall und von 1 000 000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres abgeschlossen hat.

Die für die Registrierung gegenüber der Stammbehörde durch Unterlagen nachzuweisende Sachkunde ist der Mindeststandard für berufliche Betreuerinnen und Betreuer. Sie umfasst Kenntnisse des Betreuungs- und Unterbringungsrechts, des dazugehörigen Verfahrensrechts sowie auf den Gebieten der Personen- und Vermögenssorge, Kenntnisse des sozialrechtlichen Unterstützungssystems und Kenntnisse der Kommunikation mit Personen mit Erkrankungen und Behinderungen und von Methoden zur Unterstützung bei der Entscheidungsfindung (§ 23 Absatz 3 BtOG).

Die Betreuerbestellung ist erst möglich, wenn die ausgewählte Person sich zur Übernahme bereit erklärt. Wird eine Person vom Betreuungsgericht ausgewählt, ist sie verpflichtet, eine Betreuung zu übernehmen, wenn sie hierfür geeignet und die Übernahme auch zumutbar ist (§ 1819 Absatz 1 BGB). Allerdings kann das Betreuungsgericht niemanden dazu zwingen.

Betreuerwechsel

Für die betreute Person kann es nachteilig sein, wenn ihre Betreuerin oder ihr Betreuer ausgetauscht wird und sie sich an eine neue Person gewöhnen muss. Deshalb soll ein Wechsel in der Betreuung nach Möglichkeit vermieden werden. Allerdings kann eine Betreuungsperson, wenn ihr die Betreuung aufgrund neu eingetretener Umstände nicht mehr zugemutet werden kann, ihre Entlassung verlangen. Genauso ist auch eine Betreuungsperson, die ihre Aufgabe nicht mehr sachgerecht erfüllt, vom Betreuungsgericht zu entlassen. Schlägt die betreute Person im Laufe der Zeit eine andere Person mit mindestens gleich guter Eignung und Bereitschaft zur Übernahme der Betreuung vor, so entscheidet das Betreuungsgericht nach Ermessen über die Entlassung der gegenwärtigen Betreuerin oder des gegenwärtigen Betreuers. Hierbei ist es an die gleichen Grundsätze wie bei der Erstbestellung einer Betreuerin oder eines Betreuers gebunden. Eine berufliche Betreuerin oder ein beruflicher Betreuer soll abgelöst werden, wenn die Aufgabe künftig von einer geeigneten ehrenamtlich tätigen Person übernommen werden kann.

4. Betreueraufgaben

Je nachdem, welche Unterstützung für die betroffene Person im Einzelfall erforderlich ist, können der Betreuerin oder dem Betreuer einzelne oder mehrere Aufgabenbereiche, die im Gerichtsbeschluss im Einzelnen anzugeordnen sind, übertragen werden. Mögliche Aufgabenbereiche sind beispielsweise Wohnungsangelegenheiten, Vermögensverwaltung oder die Gesundheitssorge. Für bestimmte Aufgabenbereiche schreibt das Gesetz in § 1815 Absatz 2 BGB eine ausdrückliche Anordnung durch das Betreuungsgericht vor. Dies betrifft die folgenden Maßnahmen der Betreuungsperson, die besonders intensiv in das Selbstbestimmungsrecht der betreuten Person eingreifen und daher zu deren Schutz eine präventive gerichtliche Kontrolle erfordern:

1. freiheitsentziehende Unterbringungen,
2. sonstige freiheitsentziehende Maßnahmen, unabhängig davon, wo die betreute Person sich aufhält,
3. die Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts der betreuten Person im Ausland,
4. die Bestimmung des Umgangs der betreuten Person,



5. die Entscheidung über die Telekommunikation der betreuten Person einschließlich ihrer elektronischen Kommunikation und
6. die Entscheidung über die Entgegennahme, das Öffnen und das Anhalten der Post der betreuten Person.
7. Die Betreuerin oder der Betreuer darf all diese Maßnahmen nur ergreifen, wenn das Betreuungsgericht ihr oder ihm den betreffenden Aufgabenbereich ausdrücklich zugewiesen hat.

In den ihr übertragenen Aufgabenbereichen (und nur in diesen) kann die Betreuungsperson die betroffene Person gerichtlich und außergerichtlich vertreten (§ 1823 BGB). Von ihrer Vertretungsmacht darf sie aber nur Gebrauch machen, soweit dies erforderlich ist (§ 1821 Absatz 1 Satz 2 BGB). Die betroffene Person kann grundsätzlich weiterhin neben der Betreuerin oder dem Betreuer rechtsgeschäftlich handeln. Von der Vertretungsbefugnis der Betreuungsperson erfasst werden nur die Handlungen innerhalb des ihr zugewiesenen Aufgabenbereichs. Wenn sie feststellt, dass die betreute Person auch in anderen Bereichen Unterstützung durch eine rechtliche Vertretung braucht, darf die Betreuerin bzw. der Betreuer hier nicht einfach tätig werden. Vielmehr muss das Betreuungsgericht unterrichtet und dessen Entscheidung abgewartet werden. Nur in besonders eiligen Fällen kann die Betreuerin oder der Betreuer als Geschäftsführerin ohne Auftrag handeln. Auch alle anderen Umstände, die im Hinblick auf den Erforderlichkeitsgrundsatz eine Einschränkung des gerichtlich bestimmten Aufgabenkreises oder eine Aufhebung der Betreuung ermöglichen könnten, hat sie dem Betreuungsgericht mitzuteilen (§ 1864 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 und 2 BGB). Ist sich die Betreuerin oder der Betreuer nicht sicher, ob eine bestimmte Handlung in ihren oder seinen Aufgabenbereich fällt, empfiehlt sich eine Rückfrage beim Betreuungsgericht.

Stirbt die betreute Person, so hat die Betreuerin oder der Betreuer dies dem Betreuungsgericht mitzuteilen. Die Bestattung gehört nicht mehr zu den betreuungsrechtlichen Aufgaben. Denn das Amt der Betreuerinnen und Betreuer endet mit dem Tod der betreuten Person. Grundsätzlich obliegt die Totensorge gewohnheitsrechtlich oder nach

landesrechtlichen Vorschriften den nächsten Angehörigen. Die betroffene Person kann zu Lebzeiten Wünsche und Vorstellungen mit Blick auf ihre Bestattung äußern, die von ihren Angehörigen zu beachten sind. Sie kann zu Lebzeiten auch eine andere Person bestimmen, die für die Totensorge zuständig sein soll. Vorsorgevollmacht, Bestattungsverfügungen, Bestattungsvorsorgeverträge und sonstige Vorsorgeverträge stellen verschiedene Möglichkeiten dar, die Bestattung und damit zusammenhängende Vermögensangelegenheiten zu regeln.

Falls Angehörige nicht zur Verfügung stehen, empfiehlt es sich, die örtliche Ordnungsbehörde zu unterrichten, der regelmäßig eine Hilfszuständigkeit für die Durchführung der Bestattung zukommt.

Persönliche Betreuung

Die Betreuungsperson muss die betreute Person in ihrem Aufgabenkreis persönlich betreuen. Sie darf sich nicht auf die Erledigung des anfallenden Schriftverkehrs beschränken. Vielmehr hat sie den im konkreten Einzelfall erforderlichen persönlichen Kontakt mit der betreuten Person zu halten, sich regelmäßig einen persönlichen Eindruck von ihr zu verschaffen und ihre Angelegenheiten mit ihr zu besprechen (§ 1821 Absatz 5 BGB). Ist es der betreuten Person aufgrund einer erheblichen gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht möglich, Gespräche zu führen, so muss die Betreuerin oder der Betreuer sie gleichwohl aufsuchen, um sich einen persönlichen Eindruck von ihrem Befinden zu verschaffen. Innerhalb des Aufgabenkreises hat die Betreuungsperson zudem dazu beizutragen, dass Möglichkeiten genutzt werden, die eigene rechtliche Handlungsfähigkeit wiederherzustellen oder zu verbessern. Hierzu gehört u.a., dass die verbliebenen Fähigkeiten gefördert und Rehabilitationschancen genutzt werden.

Mit Übernahme der Betreuung hat die Betreuerin oder der Betreuer einen Anfangsbericht über die persönliche Situation der betroffenen Person, die Ziele der Betreuung und die beabsichtigten Maßnahmen sowie über die Wünsche der betreuten Person hinsichtlich der Betreuung zu erstellen und dem Betreuungsgericht innerhalb von drei Monaten nach der Bestellung vorzulegen. Dies gilt nicht, wenn die Betreuung durch eine ehrenamtliche Betreuerin oder einen ehrenamtlichen Betreuer mit familiären Beziehungen oder persönlichen Bindungen zur betroffenen Person geführt wird. In diesem Fall führt das Betreuungsgericht mit der Betreuungsperson und der betroffenen Person ein Anfangsgespräch.

Mindestens einmal jährlich muss jede Betreuerin oder jeder Betreuer dem Betreuungsgericht über die Entwicklung der persönlichen Verhältnisse der betreuten Person berichten und den Jahresbericht grundsätzlich auch mit dieser besprechen. Der Jahresbericht enthält neben Angaben zu den persönlichen Kontakten auch die Darstellung der

Umsetzung der Betreuungsziele und der durchgeführten Maßnahmen wie auch Angaben zur weiteren Erforderlichkeit der Betreuung.

Wichtig:

Die Betreuerin oder der Betreuer muss dem Betreuungsgericht in dem mindestens einmal jährlich vorzulegenden Jahresbericht über die folgenden Umstände Auskunft geben (§ 1863 Absatz 3 BGB):

- über Art, Umfang und Anlass der persönlichen Kontakte zur betreuten Person,
- welchen persönlichen Eindruck die Betreuerin bzw. der Betreuer von ihr hat,
- wie die bisherigen Betreuungsziele umgesetzt worden sind und welche Maßnahmen bereits durchgeführt und für die Zukunft beabsichtigt sind – auch und vor allem, wenn diese gegen den Willen der betreuten Person erfolgt sind oder noch erfolgen sollen.
- bei beruflichen Betreuerinnen und Betreuern die Mitteilung, ob die Betreuung künftig ehrenamtlich geführt werden kann.

Zu sämtlichen dieser Aspekte ist auch die jeweilige Sichtweise der betreuten Person darzustellen.

Wohl und Wünsche der betreuten Person

Die Betreuerin oder der Betreuer hat die Angelegenheiten der betreuten Person so wahrzunehmen, dass diese im Rahmen ihrer Möglichkeiten ihr Leben nach ihren Wünschen gestalten kann (§ 1821 Absatz 2 BGB). Dazu gehört insbesondere, die betreute Person dabei zu unterstützen, ihre Angelegenheiten rechtlich selbst zu besorgen, und von der Vertretungsmacht nur Gebrauch zu machen, soweit dies erforderlich ist. Die Betreuungsperson darf in keinem Fall über den Kopf einer betreuten Person hinweg entscheiden. Mittelpunkt der rechtlichen Betreuung ist die Wahrung des Selbstbestimmungsrechts. Betreuten Personen soll nicht etwas aufgezwungen werden. Die Betreuerin oder der Betreuer muss sich durch regelmäßige persönliche Kontakte und Besprechung anstehender Entscheidungen ein Bild davon machen, welche Vorstellungen die betreute Person hat, welche Wünsche sie hat und was sie nicht will. Den solchermaßen festgestellten Wünschen der betreuten Person hat die Betreuerin oder der Betreuer zu entsprechen und sie bei deren Umsetzung rechtlich zu unterstützen. Die betreuende Person hat nur dann den Wünschen nicht zu entsprechen, wenn durch deren Umsetzung die betreute Person oder deren Vermögen erheblich gefährdet würde und sie diese Gefahr

aufgrund der Krankheit oder Behinderung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann.

Von der Umsetzung der Wünsche darf die Betreuerin oder der Betreuer zudem absehen, wenn diese für sie oder ihn selbst unzumutbar ist. So kann von der betreuenden Person nicht verlangt werden, auf Wunsch der betreuten Person eine rechtswidrige Handlung vorzunehmen oder diesen bei einer solchen zu unterstützen, insbesondere auch dritte Personen oder die Allgemeinheit zu gefährden. Auch Wünsche, die der Betreuerin oder den Betreuer über Gebühr völlig unverhältnismäßig in Anspruch nehmen würden, müssen nicht befolgt werden.

Wichtig ist stets, dass die Betreuungsperson ihre eigenen Vorstellungen nicht an die Stelle derjenigen der betreuten Person setzen darf. So darf sie ihr beispielsweise nicht gegen ihren Willen eine sparsame Lebensführung aufzwingen, wenn ausreichende Geldmittel vorhanden sind.

Auch Wünsche, welche die betroffene Person vor Eintritt der Betreuungsbedürftigkeit in Bezug auf die Person der Betreuerin oder des Betreuers oder die Lebensführung zum Ausdruck gebracht hat, sind beachtlich, es sei denn, dass sie zwischenzeitlich ihre Meinung geändert hat.

Lassen sich die Wünsche der betreuten Person nicht feststellen oder kann die Betreuerin oder der Betreuer ihnen nicht entsprechen, so ist sie bzw. er gehalten, ihren mutmaßlichen Willen aufgrund konkreter Anhaltspunkte zu ermitteln. Hierfür sind Auskünfte naher Angehöriger und sonstiger Vertrauenspersonen ebenso zu berücksichtigen wie frühere Äußerungen der betreuten Person, ihre ethischen oder religiösen Überzeugungen und sonstigen persönlichen Wertvorstellungen.

Gegenüber nahestehenden Angehörigen und sonstigen Vertrauenspersonen hat die Betreuerin oder der Betreuer zudem auf deren Verlangen Auskunft über die persönlichen Lebensumstände der betreuten Person zu geben, wenn diese Auskunft einem Wunsch der betreuten Person bzw. ihrem mutmaßlichen Willen entspricht und der Betreuungsperson zumutbar ist (§ 1822 BGB).

5. Schutz in Personenangelegenheiten

Werden einer Betreuerin oder einem Betreuer Aufgaben im Bereich der Personensorge übertragen, so wird es sich in den meisten Fällen um Angelegenheiten der Gesundheitssorge oder der Aufenthaltsbestimmung handeln. Ist

der Betreuungsperson die Gesundheitssorge als Aufgabenbereich übertragen, sollte sie sich unbedingt auch darüber informieren, welcher Krankenversicherungsschutz besteht. Für besonders wichtige Angelegenheiten in diesem Bereich (Untersuchung des Gesundheitszustandes, Heilbehandlung, ärztlicher Eingriff – auch Sterilisation –, Unterbringung oder freiheitsentziehende Maßnahmen wie etwa das Festbinden am Bett) enthält das Gesetz besondere Vorschriften, die das Handeln der Betreuungsperson an bestimmte, enge Voraussetzungen binden und sie gegebenenfalls verpflichten, eine gerichtliche Genehmigung einzuholen. In diesem Zusammenhang gilt ein besonderer Schutz auch für den Fall der Wohnungsauflösung, die über den rein wirtschaftlichen Aspekt hinaus schwerwiegende Folgen für die persönlichen Lebensverhältnisse der betreuten Person haben kann.

Untersuchung des Gesundheitszustandes, Heilbehandlung, ärztlicher Eingriff

Ärztliche Maßnahmen dürfen nur durchgeführt werden, wenn die Patientin oder der Patient in ihre Vornahme wirksam einwilligt und zuvor hinreichend über die Maßnahme und die mit ihr verbundenen Risiken aufgeklärt worden ist. Werden Behandlungen ohne wirksame Einwilligung vorgenommen, so stellen sie u. U. einen rechtswidrigen und strafbaren Eingriff in die körperliche Unversehrtheit dar. Auch wenn eine Betreuerin oder ein Betreuer vorhanden ist, kann nur die Patientin oder der Patient selbst die Einwilligung erteilen, sofern Einwilligungsfähigkeit besteht. Dies bedeutet: Die betroffene Person kann Art, Bedeutung und Tragweite der beabsichtigten Maßnahme erfassen und den eigenen Willen hiernach bestimmen. Eine Einwilligung der betreuenden Person kommt dann nicht in Betracht. Aus diesem Grund muss sich die Betreuungsperson, auch wenn ihr Aufgabenkreis die betreffende ärztliche Maßnahme umfasst, vergewissern, ob die betreute Person in der konkreten Situation einwilligungsfähig ist und selbst entscheiden kann, ob sie einwilligt oder nicht. Zu beachten ist, dass die Einwilligungsfähigkeit in verschiedenen Behandlungssituationen unterschiedlich zu beurteilen sein kann, je nachdem, ob es sich um komplizierte medizinische Maßnahmen handelt oder nicht.

Wenn die betreute Person nicht einwilligungsfähig ist, hat die Betreuerin oder der Betreuer nach hinreichender ärztlicher Aufklärung über die Einwilligung in die medizinische Maßnahme zu entscheiden, sofern nicht eine Patientenverfügung die Maßnahme gestattet oder untersagt. Einer schriftlich niedergelegten, den konkreten Fall treffenden Patientenverfügung hat die Betreuungsperson Ausdruck und Geltung zu verschaffen (§ 1827 Absatz 1 BGB). Liegt keine Patientenverfügung vor oder treffen die Festlegungen einer Patientenverfügung nicht auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zu, hat die Betreuerin oder der Betreuer die Behandlungswünsche der Patientin oder des Patienten oder nachrangig den mutmaßlichen

Willen festzustellen und auf dieser Grundlage zu entscheiden (§ 1827 Absatz 2 BGB). Ausführliche Informationen zur Patientenverfügung befinden sich in der Broschüre „Patientenverfügung“, die Sie unter www.bmj.de > Publikationen abrufen können.

Es gelten auch hier die allgemeinen Regeln: Die Angelegenheiten sind vorher mit der betreuten Person zu besprechen.

Etwaige Wünsche (auch solche, die in einer „Betreuungsverfügung“ festgelegt sind), sind zu beachten.

In bestimmten Fällen bedarf die Einwilligung der Betreuerin oder des Betreuers der Genehmigung des Betreuungsgerichts. Dies ist dann der Fall, wenn die begründete Gefahr besteht, dass die betreute Person aufgrund der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet (§ 1829 Absatz 1 Satz 1 BGB). Das Genehmigungsverfahren bezweckt in solchen schwerwiegenden Fällen auch, die Betreuungsperson mit ihrer Verantwortung nicht alleine zu lassen. Eine begründete Todesgefahr im Sinne der Vorschrift besteht z. B. bei einer Operation, wenn das damit verbundene Risiko allgemeine

Gefahren, wie sie etwa mit jeder Narkose verbunden sind, übersteigt. Ein schwerer und länger dauernder gesundheitlicher Schaden ist z. B. im Falle des Verlusts der Sehkraft, bei der Amputation eines Beines oder bei drohenden nachhaltigen Persönlichkeitsveränderungen anzunehmen. Die Gefahr eines solchen Schadenseintritts muss konkret und naheliegend sein; nur hypothetische oder unwahrscheinliche Gefahren lösen keine Genehmigungspflicht aus. Bei Zweifeln sollten sich die Betreuerinnen und Betreuer an das Betreuungsgericht wenden.

Keine Genehmigungspflicht besteht in Eifällen, wenn mit dem Aufschub der Maßnahme Gefahr verbunden wäre (§ 1829 Absatz 1 Satz 2 BGB).

Auch die Nichteinwilligung oder der Widerruf der Einwilligung der Betreuerin oder des Betreuers in eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts, wenn die Maßnahme medizinisch angezeigt ist und die begründete Gefahr besteht, dass die betreute Person aufgrund des Unterbleibens oder des Abbruchs der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet.

Einer solchen Genehmigung bedarf es in all diesen Fällen nicht, wenn zwischen Betreuer/in und behandelndem ärztlichen Personal Einvernehmen darüber besteht, dass die Erteilung, die Nichterteilung oder der Widerruf der

Einwilligung dem nach § 1827 BGB festgestellten Willen der betreuten Person entspricht (§ 1829 Absatz 4 BGB)

Sterilisation

Für eine Sterilisation gelten besondere Regeln. Auch wenn sie zunehmend an praktischer Bedeutung verliert, stellt sie einen schweren Eingriff in die körperliche Unversehrtheit dar. Seit der Einführung der Sterilisationsregelung ist die Zahl der erteilten Genehmigungen stetig zurückgegangen und bewegt sich in den letzten Jahren auf sehr niedrigem Niveau. Der herbeigeführte Verlust der Fortpflanzungsfähigkeit kann oft nicht mehr rückgängig gemacht werden. Besonders problematisch ist dieser Eingriff, wenn über ihn nicht die betroffene Person selbst, sondern eine Person als Vertretung entscheidet.

Früher haben Sterilisationen bei einwilligungsunfähigen Personen in einer rechtlichen Grauzone stattgefunden, weil es keine gesetzliche Regelung gab und die Rechtsprechung uneinheitlich war. Der Gesetzgeber hat die Sterilisation bei einwilligungsunfähigen Erwachsenen daher 1992 mit dem Ziel geregelt, in dieser Grauzone stattfindende Sterilisationen, insbesondere Zwangssterilisationen, zu verhindern. Anders als bei Minderjährigen sind Sterilisationen bei einwilligungsunfähigen Volljährigen allerdings nicht ausnahmslos verboten. § 1830 BGB lässt diese vielmehr ausschließlich zum Schutz der betreuten Person zu, wenn strenge materiell-rechtliche Voraussetzungen erfüllt sind, die in einem mit hohen Hürden ausgestalteten Verfahren zu prüfen sind. Um Interessenkonflikte auszuschließen, ist für diese Entscheidung stets eine besondere Betreuungsperson, die Sterilisationsbetreuerin oder der Sterilisationsbetreuer, zu bestellen (§ 1817 Absatz 2 BGB). Die Einwilligung dieser Person in eine Sterilisation bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts, die nur unter ganz engen Voraussetzungen erteilt werden darf. So ist die Sterilisation nur noch zulässig, wenn sie dem natürlichen Willen der betroffenen Person entspricht, diese auf Dauer einwilligungsunfähig bleiben wird und wenn schwerwiegende Notlagen, die mit einer Schwangerschaft verbunden wären, abgewendet werden sollen. Außerdem haben alle anderen zumutbaren Methoden der Empfängnisverhütung Vorrang.

Freiheitsentziehende Unterbringung und ärztliche Zwangsmaßnahme

Die Betreuerin oder der Betreuer kann die betreute Person unter bestimmten Voraussetzungen mit gerichtlicher Genehmigung in einer geschlossenen Einrichtung (z. B. in einem psychiatrischen Krankenhaus) oder in einer geschlossenen Abteilung z. B. eines Krankenhauses oder eines Seniorenheimes unterbringen. Hierzu benötigt sie bzw. er gemäß § 1815 Absatz 2 Nummer 1 BGB die ausdrückliche gerichtliche Zuweisung des Aufgabenbereichs der mit Freiheitsentziehung verbundenen Unterbringung (§ 1831 Absatz 1 BGB).

Die freiheitsentziehende Unterbringung ist allerdings nur unter den in § 1831 Absatz 1 BGB genannten Voraussetzungen zulässig, wenn bei der betreuten Person die Gefahr einer erheblichen gesundheitlichen Selbstschädigung oder gar Selbsttötung besteht oder wenn ohne die Unterbringung eine notwendige ärztliche Maßnahme nicht durchgeführt werden kann, mit der ein drohender erheblicher gesundheitlicher Schaden abgewendet werden soll. Auch in diesem Zusammenhang gilt: Ebenso wie gegen den freien Willen einer volljährigen Person eine Betreuungsperson grundsätzlich nicht bestellt werden darf, umfasst das Recht zur Selbstbestimmung auch die Freiheit zur Krankheit. Eine Betreuerin oder ein Betreuer darf in einem solchen Fall nicht bestellt werden, um für die Person eine von ihrem Umfeld für erforderlich gehaltene Untersuchung oder Behandlung herbeizuführen.

Die Unterbringung einer volljährigen Person aus lediglich „erzieherischen Gründen“ ist nicht zulässig. Die Betreuerin oder der Betreuer kann eine Unterbringung auch nicht deshalb veranlassen, weil dritte Personen gefährdet werden. Solche Unterbringungen sind nicht Aufgabe der Betreuungsperson, sondern der nach den Psychisch-Kranken-Gesetzen der einzelnen Länder zuständigen Behörden und Gerichte.

Ohne vorherige Genehmigung sind freiheitsentziehende Unterbringungen durch die betreuende Person nur ausnahmsweise zulässig, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist – die Genehmigung muss dann aber unverzüglich nachgeholt werden (§ 1831 Absatz 2 BGB).

Die Betreuungsperson hat die Unterbringung zu beenden, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind, z. B. die früher vorhandene Selbstdötungsgefahr nicht mehr besteht. Sie bedarf zur Beendigung der Unterbringung nicht der Genehmigung des Betreuungsgerichts. Bei Zweifeln kann sie sich allerdings vom Betreuungsgericht beraten lassen. Beendet sie die Unterbringung, so hat sie dies dem Betreuungsgericht unverzüglich anzulegen (§ 1831 Absatz 3 BGB).

Eine medizinische Untersuchung und Behandlung sowie ein ärztlicher Eingriff gegen den Willen der erwachsenen Person sind nur unter den in § 1832 Absatz 1 BGB genannten Voraussetzungen zulässig. Danach muss ein erheblicher gesundheitlicher Schaden drohen, falls die Untersuchung, die Heilbehandlung oder der ärztliche Eingriff unterbleibt. Weitere Voraussetzung ist, dass die betreute Person den eigenen Willen krankheitsbedingt nicht (mehr) frei bilden kann – dass sie also wegen der Krankheit die Notwendigkeit einer Untersuchung oder Behandlung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann. Außerdem muss die ärztliche Zwangsmaßnahme dem in einer Patientenverfügung niedergelegten Willen der betreuten Person, ihren früher geäußerten Behandlungswünschen bzw. ihrem mutmaßlichen Willen gemäß § 1827 BGB entsprechen.

Eine ärztliche Zwangsmaßnahme ist stets das „allerletzte Mittel“. Zuvor muss mit dem nötigen Zeitaufwand und ohne Ausübung unzulässigen Drucks der ernsthafte Versuch unternommen werden, die betreute Person von der Notwendigkeit der Maßnahme zu überzeugen und sie zur



Aufgabe ihrer Ablehnung zu bewegen. Die zwangsweise Behandlung ist des Weiteren nur zulässig, wenn der drohende Schaden durch keine weniger belastende Maßnahme abgewendet werden kann und der zu erwartende Nutzen der Maßnahme die zu erwartenden Beeinträchtigungen deutlich überwiegt.

Die ärztliche Zwangsmaßnahme darf außerdem nur im Rahmen eines stationären Aufenthalts in einem Krankenhaus durchgeführt werden. In diesem Krankenhaus muss die gebotene medizinische Versorgung der betreuten Person einschließlich einer erforderlichen Nachbehandlung sichergestellt sein. Eine ambulante Zwangsbehandlung ist unzulässig. Schließlich bedarf die Einwilligung der Betreuerin oder des Betreuers in eine ärztliche Zwangsmaßnahme stets der Genehmigung des Betreuungsgerichts (§ 1832 Absatz 2 BGB).

Freiheitsentziehende Maßnahmen

Wenn Betreute außerhalb geschlossener Abteilungen in Heimen oder sonstigen Einrichtungen leben, so ist dies an sich nicht genehmigungsbedürftig. Der Genehmigung des Betreuungsgerichts bedarf es jedoch auch in diesen Fällen, wenn Betreuten durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit entzogen werden soll (sog. freiheitsentziehende Maßnahmen, § 1831 Abs. 4 BGB). Dies gilt auch dann, wenn die betreute Person bereits mit gerichtlicher Genehmigung in einer geschlossenen Abteilung oder Einrichtung untergebracht ist.

Eine Freiheitsentziehung ist nicht anzunehmen, wenn die betreute Person auch ohne die Maßnahme gar nicht in der Lage wäre, sich fortzubewegen oder wenn die Maßnahme sie nicht an der willentlichen Fortbewegung hindert (Beispiel: Zum Schutz vor dem Herausfallen aus dem Bett wird ein Gurt angebracht, den die betreute Person aber – falls gewünscht – öffnen kann). Eine genehmigungsbedürftige Freiheitsentziehung liegt auch nicht vor, wenn sie mit der Maßnahme einverstanden ist und die entsprechende Einwilligungsfähigkeit besitzt. Nur bei nicht einwilligungsfähigen betreuten Personen entscheidet deren Betreuungsperson über die Einwilligung in die freiheitsentziehende Maßnahme. Hierzu benötigt sie gemäß § 1815 Absatz 2 Nummer 2 BGB die ausdrückliche gerichtliche Zuweisung des Aufgabenbereichs der Entscheidung über freiheitsentziehende Maßnahmen (§ 1831 Absatz 4 BGB) - und zwar auch dann, wenn sich die betreute Person nicht in einem Krankenhaus, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhält, sondern zu Hause lebt.

Als freiheitsentziehende Maßnahmen kommen u. a. in Betracht:

- Bettgitter,
- Leibgurt im Bett oder am Stuhl,
- Festbinden der Arme und Beine,

- Abschließen des Zimmers oder der Station, wenn die Öffnung auf Wunsch der betreuten Person nicht jederzeit gewährleistet ist,
- Medikamente, die in erster Linie die Ruhigstellung bezeichnen
(Gegenbeispiel: die Ruhigstellung ist Nebenwirkung eines zu Heilzwecken verabreichten Medikaments).

Bei Zweifeln über die Genehmigungsbedürftigkeit sollte das Betreuungsgericht befragt werden.

Die Betreuerin oder der Betreuer hat zu prüfen, ob nicht statt eines Bettgitters oder Ähnlichem andere Maßnahmen zur Abwehr von Gesundheitsgefahren möglich sind, die nicht mit Eingriffen in die persönliche Freiheit verbunden sind. Kommt es z. B. darauf an, die betroffene Person vor einem Sturz aus dem Bett zu schützen, ist als Alternative zu einem Bettgitter beispielsweise zu überlegen, ob ein so genanntes „Bettnest“ verwendet oder das Bett abgesenkt werden kann, um damit eine Verletzungsgefahr zu verhindern.

In Eifällen, in denen zum Schutz der Betreuten ohne vorherige Genehmigung gehandelt werden muss, ist diese unverzüglich nachzuholen.

Wohnungsauflösung

Mit der Auflösung der Wohnung gehen Lebensmittelpunkt, die vertraute Umgebung und vielfach auch der Bekanntenkreis verloren. Unter Betreuung stehende Menschen sollen daher insoweit vor übereilten Maßnahmen geschützt werden (§ 1833 BGB).

Die Aufgabe von Wohnraum, der von der betreuten Person selbst genutzt wird, ist grundsätzlich nur zulässig, wenn die Aufgabe ihrem Willen entspricht. Es gelten die Vorgaben für die Feststellung und Umsetzung des Willens der betreuten Person nach § 1821 Absatz 2 bis 4 BGB. Gegen den Willen der betroffenen Person bzw. ohne deren Zustimmung darf der Wohnraum nur aufgegeben werden, wenn für sie oder ihr Vermögen eine erhebliche Gefahr besteht, vor allem wenn die Finanzierung des Wohnraums auch unter Ausschöpfung aller verfügbaren Ressourcen nicht möglich ist oder eine häusliche Versorgung trotz umfassender Zuhilfenahme aller ambulanten Dienste zu einer erheblichen gesundheitlichen Gefährdung der betreuten Person führen würde.

Die Betreuungsperson hat zudem immer dann, wenn sie die Absicht hat, selbst genutzten Wohnraum der betreuten Person aufzugeben, dies dem Betreuungsgericht unter Angabe der Gründe und der Sichtweise der betreuten Person unverzüglich anzuzeigen (§ 1833 Absatz 2 Satz 1 BGB). Eine solche Anzeigepflicht besteht auch dann, wenn mit der Aufgabe des Wohnraums aus anderen Gründen zu rechnen ist, z.B. aufgrund einer Kündigung

der Vermieterin oder des Vermieters, und der Aufgabenkreis der Betreuungsperson die entsprechende Angelegenheit umfasst. Die Anzeigepflicht stellt eine gerichtliche Überprüfung der beabsichtigten Wohnungsaufgabe und ggf. ein Eingreifen des Betreuungsgerichts im Rahmen der Aufsicht zum Schutz der betreuten Person sicher. Da sich die Prüfung des Gerichts nicht auf ein Rechtsgeschäft bezieht, kann hier kein übliches Genehmigungsverfahren durchgeführt werden, vielmehr erfolgt die Prüfung der Rechtmäßigkeit des beabsichtigten Handelns der Betreuerin oder des Betreuers. Das Betreuungsgericht hat eine Prüfung durchzuführen und dabei auf die Einhaltung der Pflichten der Betreuungsperson gemäß § 1833 Absatz 1 i.V.m. § 1821 BGB zu achten.

Zur Kündigung eines Mietverhältnisses über Wohnraum, den die betreute Person gemietet hat, bedarf es der vorherigen Genehmigung des Betreuungsgerichts. Gleiches gilt für andere Erklärungen, die auf die Aufhebung eines solchen Mietverhältnisses gerichtet sind (z.B. Aufhebungsvortrag oder für Verfügungen über ein Grundstück oder ein Recht an einem Grundstück). Will die Betreuerin oder der Betreuer Wohnraum der betreuten Person vermieten, so ist hierfür ebenfalls die Genehmigung des Betreuungsgerichts erforderlich. Dies gilt etwa, wenn die Betreuungsperson während eines Krankenhausaufenthalts der betreuten Person deren Eigenheim weitervermieten will.

6. Tätigkeit der Betreuerin oder des Betreuers in vermögensrechtlichen Angelegenheiten

Anlegung eines Vermögensverzeichnisses

Bei der Übernahme von Angelegenheiten der Vermögenssorge ist zunächst ein Verzeichnis des Betreutenvermögens zu erstellen. Der Stichtag (beim Betreuungsgericht erfragen!) ist auf dem Verzeichnis anzugeben. Auch das Aktenzeichen der Sache ist einzutragen. Wenn das Betreuungsgericht für die Erstellung ein Formular ausgehändigt hat, so sollte dieses verwendet werden, wobei unzutreffende Spalten mit Negativzeichen (z.B. ./.) zu versehen sind. Das Vermögensverzeichnis soll auch Angaben zu den regelmäßigen Einnahmen und Ausgaben der betreuten Person enthalten. Die Angaben sind in geeigneter Weise zu belegen. In bestimmten Fällen kann das Betreuungsgericht eine dritte Person als Zeugin oder Zeugen bei der Erstellung des Vermögensverzeichnisses und vor allem bei der Inaugenscheinnahme von Vermögensgegenständen hinzuziehen.

Allgemeine Pflichten

Ist der betreuenden Person eine Angelegenheit aus dem Bereich der Vermögenssorge übertragen, so hat sie bei allen Handlungen zu beachten, dass sie das Vermögen nicht im eigenen, sondern allein im Interesse der betreuen

Person zu verwalten und dabei vor unberechtigten Vermögensabflüssen zu schützen hat. Es besteht daher die Pflicht, Geld der betreuten Person nicht für sich zu verwenden. Die Betreuerin oder der Betreuer hat daher darauf zu achten, dass das eigene und das Geld der betreuten Person auf getrennten Konten verwaltet wird. Außerdem dürfen im Namen der betreuten Person nur Gelegenheitsgeschenke gemacht werden, wenn dies ihrem Wunsch entspricht und nach deren Lebensverhältnissen angemessen ist. Im Übrigen ist die Vornahme von Schenkungen aus dem Vermögen der betreuten Person nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichts zulässig.

Beim Ausfüllen des Verzeichnisses ist zu beachten: Auch solche Ansprüche gehören zum Betreutenvermögen, die vor Einrichtung der Betreuung entstanden sind. Darauf sollte geachtet werden, vor allem im Hinblick auf die Zeit ab einer akuten Verschlechterung des Krankheitsbildes.

Grundstücke sind mit ihrer Grundbuchbezeichnung anzugeben. Sie müssen zum Zwecke der Wertangabe nicht amtlich geschätzt werden. Vielmehr können Betreuerinnen und Betreuer den ihrer Auffassung nach zutreffenden Verkehrswert angeben. Zu verzeichnen sind Giro- und Sparkonten. Nachweise sind beim Betreuungsgericht mit einzureichen. Im Falle von Wertpapierangaben ist der Depotauszug zum Stichtag in beizufügen.

Bei Angaben im Vermögensverzeichnis zu Haustrat und Gegenständen des persönlichen Gebrauchs ist nur dann eine Einzelaufstellung erforderlich, wenn die Gegenstände noch einen wirklichen Wert haben. Ist das nicht der Fall, genügt eine Gesamtwertangabe, bei allgemeiner Wertlosigkeit ein Hinweis darauf.

Gleich zu Beginn der Betreuung sollte die Betreuerin oder der Betreuer die betreute Person selbst fragen, ob Konten vorhanden sind. Kann die betreute Person die Auskunft nicht erteilen, können die Heimleitung oder sonstige Helferinnen und Helfer befragt werden. Bei Banken sollten sie sich – unter Vorlage des Betreuerausweises – vorstellen. Auch mit der Arbeitsstelle der betreuten Person sowie mit den in Betracht kommenden Sozialbehörden (Agentur für Arbeit, Kranken-, Pflege-, Rentenversicherung, Wohngeldstelle, Sozialamt, Integrationsamt) sollte erforderlichenfalls Verbindung aufgenommen werden, desgleichen mit Gläubigerinnen und Gläubigern sowie Schuldnerinnen und Schuldnehmern.

Einkünfte können durch Kontoauszüge, Verdienst- oder Rentenbescheide nachgewiesen werden.

Rechnungslegung und Berichterstattung

Für diejenigen Betreuerinnen und Betreuer, deren Aufgabenkreis die Vermögensverwaltung umfasst, gilt eine Pflicht zur jährlichen Rechnungslegung gegenüber dem Betreuungsgericht, es sei denn sie sind nach § 1859 Absatz 2 BGB hiervon befreit. Nach Einreichung des Vermögensverzeichnisses wird vom Betreuungsgericht der Abrechnungszeitraum für die Betreuungsperson festgelegt. Für die Abrechnung sollte der vom Betreuungsgericht übersandte Abrechnungsvordruck verwendet werden. Der Anfangsbestand der Abrechnung berechnet sich aus dem Bestand des Vermögensverzeichnisses. Zwischenzeitliche Einnahmen und Ausgaben sind in die dafür vorgesehenen Spalten einzutragen, wobei wiederkehrende Beträge zusammengefasst werden können. Belege sind beizufügen; sie werden vom Betreuungsgericht zurückgesandt. Für Sparbücher und Depotauszüge reichen Ablichtungen, die sich auf den Abrechnungszeitraum erstrecken, aus. In geeigneten Fällen kann das Betreuungsgericht auf die Vorlage der Belege verzichten. Hierzu erteilt das zuständige Betreuungsgericht im Einzelfall Auskunft. Dem Betreuungsgericht sollte mitgeteilt werden, wenn und soweit die betreute Person ihr Vermögen selbst verwaltet.

Vor Einreichung ist die Abrechnung auf ihre rechnerische Richtigkeit zu überprüfen. Die Belege sind entsprechend den laufenden Nummern des Abrechnungsvordruckes zu kennzeichnen. Um Rückfragen zu vermeiden, sollten notwendige Hinweise schriftlich beigefügt werden.

Falls Probleme mit der Rechnungslegung entstehen, kann Rat bei der Betreuungsbehörde oder beim Betreuungsgericht eingeholt werden. Falls die Betreuerin oder der Betreuer Eltern- oder Großelternteil, Geschwister, Ehegattin bzw. Ehegatte oder Abkömmling der betreuten Person ist, besteht eine Pflicht zur laufenden Rechnungslegung nur dann, wenn das Betreuungsgericht dies ausdrücklich angeordnet hat. Von der Rechnungslegung befreite Betreuerinnen und Betreuer müssen aber grundsätzlich jährlich eine Bestandsaufstellung des Vermögens (Vermögensübersicht) beim Betreuungsgericht einreichen. Im Übrigen sollte beachtet werden, dass auch nach dem Ende der Betreuung befreite Betreuungspersonen eine Pflicht zur Erstellung einer aktuellen Vermögensübersicht unter Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben seit der letzten Vermögensübersicht haben, auf welche die betreute Person selbst sowie – im Todesfall – die Erbinnen und Erben einen Anspruch haben. Deshalb empfiehlt es sich, über die Verwaltungsvorgänge Buch zu führen und Belege und Kontoauszüge aufzuheben. Der Abrechnung ist zudem ein Bericht über die persönlichen Verhältnisse der betreuten Person beizufügen.

Geldanlage und Geldgeschäfte

Das Vermögen der betreuten Person ist nach deren Willen und Wünschen zu verwalten. Dabei wird vermutet, dass eine Wahrnehmung der Vermögensangelegenheiten nach den gesetzlichen Regelungen dem mutmaßlichen Willen der betreuten Person entspricht. Ist dies nicht der Fall, muss dies dem Betreuungsgericht angezeigt werden. Die gesetzlichen Regelungen zur Vermögensverwaltung sehen vor, dass Geld, das die betreute Person für ihre laufenden Ausgaben benötigt, auf einem Girokonto bereitgehalten werden soll (Verfügungsgeld). Geld, das nicht zum Besteiten laufender Ausgaben benötigt wird, ist anzulegen (Anlagegeld). Das Kreditinstitut, bei dem die Anlage erfolgt, muss einer für die jeweilige Anlage ausreichenden Sicherungseinrichtung angehören. Dazu zählen alle Groß-



banken, Volksbanken und Raiffeisenbanken und Kommunalbanken (Stadt- und Kreissparkassen). Das Geld soll mit der Bestimmung angelegt werden, dass es nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichts abgehoben werden kann (sog. Sperrvereinbarung). Eine Sperrvereinbarung ist nicht notwendig, wenn die Betreuerin oder der Betreuer Eltern- oder Großelternteil, Geschwister, Ehegattin bzw. Ehegatte oder Abkömmling der betreuten Person ist, soweit das Betreuungsgericht nichts anderes anordnet.

Wird Anlagegeld der betreuten Person anders als auf einem Anlagekonto angelegt, bedarf die Betreuerin oder der Betreuer hierzu einer gerichtlichen Genehmigung.

Der Anlagewunsch sollte dem Betreuungsgericht vorher mitgeteilt werden. Dabei ist auch zu klären, ob und in welcher Weise eine Hinterlegung oder Verwahrung der Wertpapiere und gegebenenfalls die erwähnte Sperrabrede erforderlich sind.

Geld kann von der Betreuungsperson auch in Sachwerten angelegt werden, etwa in Gold. Kostbarkeiten sollten bei Banken deponiert werden; das Betreuungsgericht kann im Einzelfall die Hinterlegung anordnen. In jedem Fall ist eine Rücksprache mit dem Betreuungsgericht empfehlenswert.

Abhebungen von gesperrten Konten müssen vorher genehmigt werden. Dies gilt auch für fälliges Festgeld oder fälliges Wertpapiergegeld (falls die Betreuerin oder der Betreuer nicht Eltern- oder Großelternteil, Geschwister, Ehegattin bzw. Ehegatte oder Abkömmling der betreuten Person ist), weshalb das Betreuungsgericht benachrichtigt werden sollte, sobald die Geldfälligkeit von der Bank angekündigt wird.

Für eine Abhebung oder Überweisung von einem (nicht gesperrten) Konto braucht die Betreuungsperson dagegen keine gerichtliche Genehmigung, wenn der Zahlungsanspruch ein Girokonto oder ein für kurzfristige Ausgaben angelegtes Verfügungsgeld betrifft, nicht mehr als 3 000 EUR beträgt oder Zinserträge betrifft.

Handlungen, für die die Genehmigung des Betreuungsgerichts erforderlich ist

Grundstücksgeschäfte

Hier bestehen umfangreiche Genehmigungserfordernisse, nicht nur beim Kauf und Verkauf eines Grundstücks der betreuten Person, sondern ebenso z.B. bei der Bestellung von Grundschulden und Hypotheken.

Weitere genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte sind z.B. Erbauseinandersetzungen, Erbausschlagungen, Kreditaufnahmen (dazu gehört auch die Überziehung eines Girokontos!), Mietverträge, wenn sie für längere Dauer als vier Jahre abgeschlossen werden und Lebensversicherungsverträge.

Soll ein Vertrag zwischen der betreuten und der betreuenden Person abgeschlossen werden, so ist die Vertretung der betreuten durch die betreuende Person ausgeschlossen. In diesen Fällen muss das Betreuungsgericht eingeschaltet werden, damit für den Abschluss des Vertrages eine weitere Betreuerin oder ein weiterer Betreuer bestellt werden kann.

Haftpflichtversicherung

Betreuende haben den betreuten Personen gegenüber für schuldhafte (vorsätzliche oder fahrlässige) Pflichtverletzungen einzustehen. Auch das Unterlassen einer Handlung kann eine Schadensersatzpflicht auslösen. Für berufliche Betreuerinnen und Betreuer ist ein bestimmter Haftpflichtversicherungsschutz für Vermögensschäden zudem zwingende Registrierungsvoraussetzung. Die Einzelheiten hierzu ergeben sich aus § 23 Absatz 1 Nummer 3 des Betreuungsorganisationsgesetzes (BtOG) und aus § 10 der Betreuerregistrierungsverordnung (BtRegV)

In Nordrhein-Westfalen besteht seit 2007 eine Sammel-Haftpflichtversicherung des Landes für Vermögensschäden. Versichert sind vom Betreuungsgericht bestellte ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer, Vormundinnen und Vormünder sowie Pflegerinnen und Pfleger. Je Versicherungsfall beträgt die Versicherungssumme 250.000,- Euro und für alle Versicherungsfälle einer versicherten Person in einem Versicherungsjahr 500.000,- Euro für Vermögensschäden. Gegenüber anderen bestehenden Haftpflichtversicherungen von selbstständigen oder unselbstständigen Vereinigungen, in denen die betreuende Person mitversichert ist, ist die neue Versicherung subsidiär. Der Abschluss einer eigenen individuellen Haftpflichtversicherung wird damit entbehrlich.

Im Schadensfall oder bei Fragen zum Versicherungsschutz wenden Sie sich bitte an den betreuenden Versicherungsdienst:

Ecclesia Versicherungsdienst GmbH

Klingenbergsstraße 4

32758 Detmold

Tel.: 05231 / 603-6112

Fax: 05231 / 603-197

E-Mail: ehrenamt@ecclesia.de

www.ecclesia.de

7. Welche Rechte hat die Betreuerin oder der Betreuer? (Betreueransprüche)

Ersatz von Aufwendungen

Die betreuende Person braucht die mit der Betreuung verbundenen notwendigen Auslagen nicht aus eigener Tasche zu bezahlen, vielmehr steht ihr insoweit ein Anspruch auf Kostenvorschuss bzw. -ersatz zu. Den

entsprechenden Geldbetrag kann sie unmittelbar dem Vermögen der betreuten Person entnehmen, wenn diese nicht mittellos ist und der Betreuerin bzw. dem Betreuer die Vermögenssorge übertragen ist. Die betreute Person gilt als mittellos, wenn sie den Aufwendungsersatz oder die Aufwandspauschale nicht oder nur zum Teil aufbringen kann. Hierfür hat die betreute Person ihr Vermögen in gewissem Umfang einzusetzen. Dieser Umfang beurteilt sich dabei nach den differenzierenden Bestimmungen des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, über deren Einzelheiten die Rechtspflegerin oder der Rechtspfleger am Betreuungsgericht Auskunft geben kann. Anrechnungsfrei bleiben beispielsweise kleine Vermögensbarträge; die Grenze hierfür liegt grundsätzlich bei 5 000 EUR. In Einzelfällen können sich die Freibeträge noch erhöhen. Weitere anrechnungsfreie Vermögenswerte sind u. a. ein selbst genutztes angemessenes Hausgrundstück oder Kapital, das der zusätzlichen Altersvorsorge dient und dessen Ansammlung staatlich gefördert wurde. In diesen Fällen richtet sich der Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen gegen die Staatskasse. Die betreuende Person hat dabei jeweils die Wahl, ob sie jede einzelne Aufwendung abrechnen und entsprechend belegen will oder ob sie von der Möglichkeit Gebrauch machen will, zur Abgeltung ihres Anspruchs auf Aufwendungsersatz eine pauschale Aufwandsentschädigung von jährlich 450 EUR zu beanspruchen. Für beide Ansprüche gelten Erlöschenfristen. In Zweifelsfragen sollte sich die betreuende Person an die zuständige Rechtspflegerin oder den zuständigen Rechtsanwälten beim Betreuungsgericht wenden.

Entscheidet sich die Betreuerin oder der Betreuer für die Einzelabrechnung, so gilt Folgendes: Für Fahrtkosten sieht das Gesetz ein Kilometergeld von 0,42 EUR/km vor. Bei größeren Strecken werden unter Umständen nur die Kosten eines öffentlichen Verkehrsmittels erstattet. Einzelheiten sollten deshalb in solchen Fällen mit dem Betreuungsgericht geklärt werden. Der Anspruch auf Erstattung der einzelnen Auslagen erlischt, wenn er nicht binnen 6 Monaten nach Ablauf des Jahres, in dem die Aufwendungen entstanden sind, geltend gemacht wird.

Erhält die Betreuerin der Betreuer die jährliche Aufwandspauschale, zählt sie sozialrechtlich zum anrechnungsfreien Einkommen. Hat die betreuende Person den Anspruch auf die Aufwandspauschale einmal ausdrücklich gerichtlich geltend gemacht, so gilt in den Folgejahren die Einreichung des Jahresberichts als Antrag, wenn die Betreuerin oder der Betreuer nicht ausdrücklich auf eine weitere Geltendmachung verzichtet.

Auch für den Anspruch auf Geltendmachung der Aufwandspauschale gibt es eine Ausschlussfrist! Sie beginnt mit dem auf die Bestellung der Betreuerin oder des Betreuers folgenden Jahrestag; der Anspruch muss bis zum 30. Juni des folgenden Kalenderjahres geltend gemacht werden (§ 1878 BGB).

Die Aufwandspauschale ist bis zu einem Jahresbetrag von 3 000 EUR steuerfrei. Der Freibetrag honoriert das Engagement von ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern und vereinfacht deren Arbeit. Die ehrenamtlich tätigen Betreuungspersonen können mehrere Betreuungen führen, ohne dass für diese Einnahmen Steuern erhoben werden. Zu beachten ist zudem, dass in den Freibetrag auch die Einnahmen für sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten (wie etwa für Übungsleiter/innen oder Pflegekräfte) einfließen (§ 3 Nummer 26b EStG). Für die Berechnung, ob die Freibetragsgrenze überschritten ist oder ob die Gesamtsumme dieser Einkünfte unterhalb der Grenze liegt und damit steuerfrei ist, werden die Einkünfte aller ehrenamtlichen Tätigkeiten summiert. Weiterhin kann im Einzelfall die steuerliche Freigrenze von 256 EUR (§ 22 Nummer 3 Satz 2 EStG) eingreifen. In vielen Fällen führen darüber hinaus die weiteren im Einkommensteuergesetz geregelten Freibeträge zu einer Minderung der Einkommensteuerbelastung.

Vergütung

Betreuungen werden grundsätzlich ehrenamtlich und damit unentgeltlich geführt.

Sie werden jedoch dann entgeltlich geführt, wenn eine berufliche Betreuerin oder ein beruflicher Betreuer bestellt ist.

In diesem Fall bestimmt sich die Höhe der Vergütung nach den Vorschriften des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes (VBVG). Die Betreuerin oder der Betreuer erhält für die Führung der Betreuung eine monatliche Fallpauschale, die sich nach der beruflichen Qualifikation der betreuenden Person, der Dauer der geführten Betreuung, dem gewöhnlichen Aufenthalt der betreuten Person und deren Vermögensstatus richtet (§§ 8, 9 VBVG). Die Fallpauschalen gelten auch Ansprüche auf Aufwendungsersatz mit ab (§ 10 VBVG).

Bei Mittellosigkeit der betreuten Person ist die Vergütung aus der Staatskasse zu zahlen. Wird die Betreuung nicht von einer beruflichen Betreuerin oder einem beruflichen Betreuer geführt, so kann das Betreuungsgericht der betreuenden Person ausnahmsweise gleichwohl eine angemessene Vergütung bewilligen, soweit der Umfang

oder die Schwierigkeit der von der Betreuerin oder dem Betreuer zu erledigenden Geschäfte dies rechtfertigen und die betreute Person nicht mittellos ist (§ 1876 Satz 2 BGB).

Soweit die Staatskasse Zahlungen an den die Betreuungsperson erbringt, kann diese unter bestimmten Voraussetzungen Ersatz von der betreuten Person oder den Erbinnen bzw. Erben verlangen. Dies kommt insbesondere in Betracht, wenn die zunächst mittellose betreute Person später Vermögen (etwa aus Anlass einer Erbschaft) erwirbt. Einzelheiten hierzu können bei der zuständigen Rechtspflegerin oder dem Rechtsanwälter beim Betreuungsgericht erfragt werden.

Hilfe durch Behörden und Vereine

In der praktischen Arbeit mit den Betroffenen kommt es vor allem darauf an, möglichst viele geeignete Menschen für die Übernahme einer Betreuung zu gewinnen. Es wird sich dabei vielfach um Angehörige, Nachbarn oder Personen aus dem Freundes- oder Kollegenkreis der Betroffenen handeln, teilweise aber auch um Mitbürgerinnen und Mitbürger, die diesen menschlich überaus wertvollen Dienst für Personen übernehmen, zu denen sie vorher keinen Kontakt hatten.

Es ist ein wichtiges Ziel des Betreuungsrechts, ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer bei der Erfüllung ihrer anspruchsvollen Tätigkeit nicht allein zu lassen, sondern ihnen ein zuverlässiges System der Begleitung, Beratung und Hilfe zu bieten.

Betreuerinnen und Betreuer werden sich mit Fragen etwa aus dem Bereich des Zivilrechts, z. B. im Zusammenhang mit Genehmigungsvorbehalten oder mit der jährlichen Berichtspflicht und Pflicht zur Erstellung der Vermögensübersicht oder Rechnungslegung, eher an das Betreuungsgericht wenden. Dagegen ist die zuständige Behörde die Hauptansprechstelle, soweit es um eher praktische Fragen geht. Die Behörde wird dabei Hinweise auf mögliche Hilfsangebote (z. B. allgemeiner Sozialdienst, Einsatz von Haushaltshilfen, Lieferdienste für Mittagstische, ambulante Pflegedienste oder Sozialstationen) geben und vielleicht solche Hilfen auch vermitteln können. Zuständige Behörden für Betreuungsangelegenheiten sind die kreisfreien und die großen kreisangehörigen Städte, für die übrigen kreisangehörigen Gemeinden die Kreise. Sie führen im Rahmen dieser Aufgaben die **Zusatzbezeichnung „Betreuungsstelle“ (§1 Abs. 1 Landesbetreuungsgesetz NRW)**.

Gerade am Anfang ihrer Tätigkeit werden Betreuerinnen und Betreuer auf Beratung besonderen Wert legen. Daher ist es wichtig, dass sie in ihre Aufgaben eingeführt werden, wobei die zuständige Behörde für ein ausreichendes Einführungs- und Fortbildungsangebot zu sorgen hat. Im

Rahmen entsprechender Veranstaltungen können nicht nur Rechtsfragen der Betreuung und die verschiedenen Hilfsangebote, sondern auch Regeln für den Umgang mit den Betroffenen besprochen werden.

Eine wichtige Rolle bei der Beratung und Unterstützung von ehrenamtlichen Betreuungspersonen kommt den Betreuungsvereinen zu. Hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Vereine sollen – in Ergänzung des Angebots von Gerichten und Behörden – beraten und bei der Wahrnehmung der Aufgaben unterstützen. Außerdem ist ein regelmäßiger Erfahrungsaustausch mit anderen Betreuungspersonen wünschenswert.

Ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer müssen bzw. können eine Vereinbarung mit einem Betreuungsverein über eine Begleitung und Unterstützung abschließen (§ 22 BtOG).

Auskünfte über Betreuungsvereine wird die zuständige Betreuungsbehörde erteilen können. Die Behörde teilt zudem Name und Anschrift der durch das Betreuungsgericht bestellten ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer, die eine familiäre Beziehung oder persönliche Bindung zur betreuten Person haben, einem am Wohnsitz des betreffenden Betreuers anerkannten Betreuungsverein mit, um diesem eine Kontaktaufnahme zu ermöglichen. Der Betreuungsverein wird die sogenannten Angehörigenbetreuer/innen (s.o.), die keiner Pflicht zum Abschluss einer Vereinbarung mit einem Verein unterliegen, dann auf sein Informations- und Beratungsangebot hinweisen und gezielt Hilfe anbieten können.

Die Beratungsmöglichkeiten bei Betreuungsvereinen und Betreuungsbehörden stehen auch Vorsorgebevollmächtigten offen.

8. Das gerichtliche Verfahren der Betreuerbestellung

Zuständiges Gericht

Für die Betreuerbestellung ist das Amtsgericht – Betreuungsgericht – zuständig, in dessen Bezirk die betroffene Person zur Zeit der Antragstellung ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, also dort, wo sie sich hauptsächlich aufhält.

Einleitung des Verfahrens

Soweit eine volljährige Person ihre Angelegenheiten lediglich aufgrund einer körperlichen Krankheit oder Behinderung nicht besorgen kann, darf – soweit diese ihren Willen kundtun kann – eine Betreuerin oder ein Betreuer nur auf ihren Antrag bestellt werden.

In allen anderen Fällen kann das Betreuungsgericht auch ohne Antrag der betreffenden Person und damit von Amts wegen ein Betreuungsverfahren einleiten. In der Regel erfolgt dies auf Anregung dritter Personen, etwa Familienangehöriger, einer Nachbarin oder eines Nachbarn oder auch von Behörden, bei dem Betreuungsgericht.

Stellung der Betroffenen

Die betroffene Person ist unabhängig von Gesundheits einschränkungen im betreuungsgerichtlichen Verfahren rechtlich verfahrensfähig, d. h. sie kann selbst Anträge stellen und Rechtsmittel gegen gerichtliche Entscheidungen einlegen. Damit sie ihre Rechte von Anfang an wahrnehmen kann, wird sie bei Einleitung des Verfahrens über dessen möglichen Verlauf, die Aufgaben einer Betreuerin oder eines Betreuers sowie die Kosten, die allgemein aus der Bestellung einer Betreuungsperson folgen können, in möglichst adressatengerechter Form unterrichtet.

Verfahrenspflegerinnen und Verfahrenspfleger

Soweit dies zur Wahrnehmung der Interessen der Betroffenen erforderlich ist, bestellt das Betreuungsgericht ihnen geeignete geeignete Verfahrenspfleger/innen. Deren Aufgabe ist es, die Wünsche – hilfsweise den mutmaßlichen Willen der betroffenen Person – festzustellen und im gerichtlichen Verfahren zur Geltung zu bringen. Zudem haben die Verfahrenspflegerinnen und Verfahrenspfleger die betroffene Person über Gegenstand, Ablauf und möglichen Ausgang des Verfahrens in geeigneter Weise zu informieren und sie bei Bedarf bei der Ausübung ihrer Rechte im Verfahren zu unterstützen.

Als Verfahrenspfleger/innen sollen vorrangig ehrenamtlich tätige Personen bestellt werden, z.B. Vertrauenspersonen aus dem Familien-, Freundes- oder Bekanntenkreis. Soweit keine geeignete ehrenamtliche Person zur Verfügung steht, kann auch eine Person bestellt werden, die Verfahrenspflegschaften berufsmäßig führt, etwa berufliche Betreuerinnen und Betreuer oder Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte.

Persönliche Anhörung der betroffenen Person

Das Betreuungsgericht muss vor einer Entscheidung in Betreuungssachen die betroffene Person grundsätzlich persönlich anhören und sich einen persönlichen Eindruck von ihr verschaffen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass sich das Betreuungsgericht hinreichend über deren Persönlichkeit informiert. Den persönlichen Eindruck soll sich das Betreuungsgericht in der üblichen Umgebung der betroffenen Person verschaffen, wenn sie es verlangt oder wenn es der Sachaufklärung dient und die betroffene Person dem nicht widerspricht. Andernfalls findet die Anhörung im Betreuungsgericht statt.

In der Anhörung, zu welcher – soweit bestellt – auch die Verfahrenspflegerin oder der Verfahrenspfleger hinzuzie-

hen ist, werden folgende Punkte erörtert:

- das Verfahren,
- das Ergebnis des eingeholten ärztlichen Gutachtens,
- der Umfang des Aufgabenkreises,
- der Zeitpunkt, bis zu dem das Betreuungsgericht über eine Aufhebung oder Verlängerung der Betreuung zu entscheiden hat und
- die Frage, welche Person oder Stelle als Betreuerin oder Betreuer in Betracht kommt.

In geeigneten Fällen weist das Betreuungsgericht die betroffene Person auf die Möglichkeit einer Vorsorgevollmacht hin.

Beteiligung der Betreuungsbehörde

Das Betreuungsgericht hat vor der Bestellung einer Betreuerin oder eines Betreuers die Betreuungsbehörde insbesondere zur persönlichen, gesundheitlichen und sozialen Situation der betroffenen Person, zur Erforderlichkeit der Betreuung einschließlich geeigneter anderer Hilfen, zur Betreuerauswahl unter Berücksichtigung des Vorrangs der Ehrenamtlichkeit und zur diesbezüglichen Sichtweise der betroffenen Person anzuhören.

Sachverständigengutachten

Eine Betreuung und ein Einwilligungsvorbehalt dürfen – von Ausnahmefällen abgesehen – nur angeordnet werden, wenn das Betreuungsgericht ein Sachverständigengutachten über die Notwendigkeit und den Umfang der Betreuung sowie die voraussichtliche Dauer der Hilfsbedürftigkeit eingeholt hat. Der Sachverständige ist verpflichtet, vor der Erstattung des Gutachtens die Betroffenen persönlich zu untersuchen und zu befragen. Ein ärztliches Zeugnis kann u. a. im Verfahren zur Betreuerbestellung genügen, wenn die betroffene Person die Bestellung einer Betreuungsperson selbst beantragt und auf die Begutachtung verzichtet hat und die Einholung des Gutachtens insbesondere im Hinblick auf den Umfang des Aufgabenkreises der Betreuerin oder des Betreuers unverhältnismäßig wäre. Ebenso ist im Verfahren zur Betreuerbestellung die Verwendung eines bestehenden ärztlichen Gutachtens zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit der Pflegekassen möglich, wenn dadurch festgestellt werden kann, inwiefern bei der betroffenen Person infolge einer Krankheit oder Behinderung die Voraussetzungen für die Bestellung einer Betreuungsperson vorliegen. Ein solches Gutachten darf nur mit Einwilligung der betroffenen Person bzw. der Verfahrenspflegerin oder des Verfahrenspflegers verwendet werden.

Bekanntmachung und Wirksamkeit von Beschlüssen, Betreuerurkunde

Die Entscheidung über eine Betreuung ist der betroffenen, der betreuenden und der Person bekannt zu geben, die die Verfahrenspflegschaft wahrnimmt sowie der Betreu-

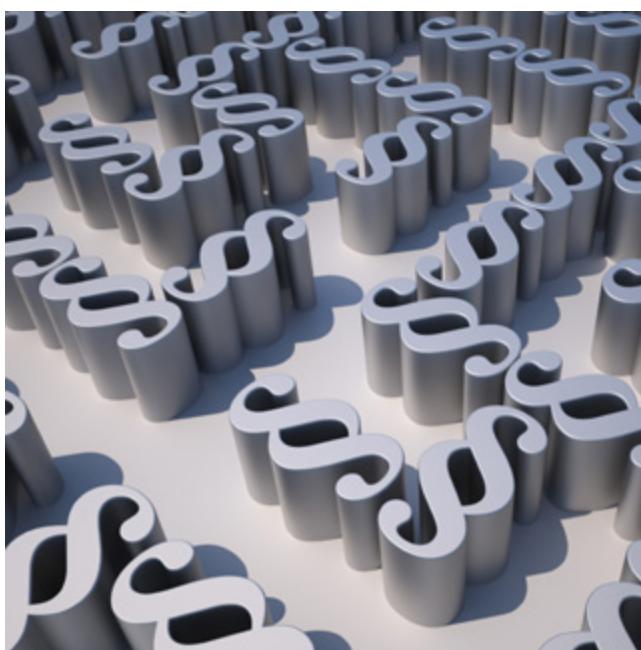
ungsbehörde. Wirksamkeit erlangt die Entscheidung in der Regel mit der Bekanntgabe an die betreuende Person.

Die ehrenamtliche Betreuerin oder der ehrenamtliche Betreuer wird vom Betreuungsgericht (Rechtspflegerin oder Rechtspfleger) mündlich verpflichtet und im Gespräch auf Beratungs- und Unterstützungsangebote hingewiesen. Jede Betreuungsperson erhält eine Urkunde über ihre Bestellung. Diese Urkunde dient als Ausweis für die Vertretungsmöglichkeit. Sie ist sorgfältig aufzubewahren. Im Zweifel ist sie zusammen mit dem Personalausweis zu verwenden, da sie kein Lichtbild enthält. Die Urkunde sollte nicht im Original an dritte Personen übersandt werden; Ablichtungen oder beglaubigte Ablichtungen reichen dafür in der Regel aus. Nach Beendigung der Betreuung ist die Urkunde an das Betreuungsgericht zurückzugeben.

Einstweilige Anordnung

Das beschriebene Verfahren beinhaltet unter anderem eine umfassende Ermittlungstätigkeit des Gerichts und nimmt daher eine gewisse Zeit in Anspruch. Häufig muss jedoch rasch gehandelt werden. In diesen Fällen kann das Betreuungsgericht in einem vereinfachten Verfahren durch einstweilige Anordnung eine vorläufige Entscheidung treffen, wie eine vorläufige Betreuerin oder einen vorläufigen Betreuer bestellen, einen vorläufigen Einwilligungsvorbehalt anordnen, eine Betreuungsperson entlassen oder den Aufgabenkreis der bestellten Betreuungsperson vorläufig erweitern. Einstweilige Anordnungen sind allerdings nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig und treten spätestens nach sechs Monaten außer Kraft. Nach Anhörung einer Sachverständigen oder eines Sachverständigen kann durch weitere einstweilige Anordnung eine Verlängerung beschlossen werden, wobei eine Gesamtdauer von einem Jahr jedoch nicht überschritten werden darf.

In besonders eiligen Fällen, in denen ein Tätigwerden einer



Betreuungsperson nicht abgewartet werden kann, kann das Betreuungsgericht anstelle einer Betreuerin bzw. eines Betreuers selbst die notwendigen Maßnahmen treffen.

Rechtsmittel

Als Rechtsmittel kommt die Beschwerde in Betracht, die binnen einer Frist von einem Monat oder in bestimmten Fällen auch innerhalb einer Frist von 2 Wochen eingelegt werden muss.

Gegen die Entscheidungen des Beschwerdegerichts ist in Betreuungssachen zur Bestellung einer betreuenden Person, zur Aufhebung einer Betreuung, zur Anordnung oder Aufhebung eines Einwilligungsvorbehaltes und in Unterbringungssachen mit freiheitsentziehenden Maßnahmen die Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof möglich. Gegen andere Entscheidungen des Beschwerdegerichts ist die Rechtsbeschwerde nur nach Zulassung durch das Beschwerdegericht statthaft.

Welches Rechtsmittel im Einzelfall in Betracht kommt, wo und auf welche Weise es einzulegen ist, ergibt sich aus der Rechtsmittelbelehrung, die das Betreuungsgericht seiner Entscheidung beizufügen hat.

9. Das Verfahren in Unterbringungssachen

Unterbringungssachen sind Verfahren, die die gerichtliche Genehmigung oder Anordnung einer freiheitsentziehenden Unterbringung, einer freiheitsentziehenden Maßnahme (z. B. durch eine Fixierung) oder einer ärztlichen Zwangsmaßnahme zum Gegenstand haben. Es gelten ähnliche Rechte und Schutzvorkehrungen für die betroffene Person wie im Verfahren der Betreuerbestellung; zum Teil sind diese in Unterbringungssachen noch stärker ausgestaltet. Über die Anordnung oder Genehmigung solcher Unterbringungsmaßnahmen hat das Betreuungsgericht durch richterlichen Beschluss zu entscheiden. Das Gericht hat hierfür vorab ein Sachverständigengutachten über die Notwendigkeit und voraussichtliche Dauer der Maßnahme einzuholen. Die oder der Sachverständige hat die betroffene Person persönlich zu untersuchen oder zu befragen. Die oder der Sachverständige soll Ärztin oder Arzt für Psychiatrie sein oder muss mindestens Erfahrungen auf dem Gebiet der Psychiatrie haben.

Bei der Genehmigung einer Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme oder bei deren Anordnung soll die bzw. der Sachverständige nicht die zwangsbehandelnde Ärztin oder Arzt sein.

Wenn es zur Wahrung der Interessen der betroffenen Person erforderlich ist, bestellt das Betreuungsgericht für sie eine Verfahrenspflegerin oder einen Verfahrenspfleger. Bei der Genehmigung einer Einwilligung in eine ärztliche

Zwangsmaßnahme ist die Verfahrenspflegerbestellung stets erforderlich.

Für Unterbringungsmaßnahmen sieht das Gesetz eine Befristung vor. Die Dauer der Maßnahme richtet sich danach, ob eine Maßnahme im Wege der einstweiligen Anordnung oder im Hauptsacheverfahren ergeht, sowie im Einzelfall nach der Art der Maßnahme. Eine Verlängerung der Genehmigung oder der Anordnung einer Maßnahme ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

10. Kosten des Verfahrens

Betreuungsverfahren verursachen einen nicht unerheblichen finanziellen Aufwand. So müssen z.B. Sachverständigengutachten, ärztliche Atteste, Reisekosten usw. bezahlt werden (Auslagen). Ferner wird für das laufende Betreuungsverfahren – wie in fast allen gerichtlichen Verfahren – als pauschaler Ausgleich für die Inanspruchnahme des Gerichts ein bestimmter Betrag verlangt (Gebühren). Betreute Personen werden zum Ausgleich dieser Beträge nur dann herangezogen, wenn ihr Vermögen nach Abzug der Verbindlichkeiten mehr als 25 000 EUR beträgt. Nicht berücksichtigt wird dabei ein angemessenes Hausgrundstück, wenn das Haus der betreuten Person von ihr selbst oder ihrer nicht getrennt lebenden Ehegattin bzw. ihrem nicht getrenntlebenden Ehegatten allein oder zusammen mit Angehörigen ganz oder teilweise bewohnt wird und nach ihrem Tod weiter bewohnt werden soll. Als Jahresgebühr für eine auf Dauer angelegte Betreuung werden vom 25 000 EUR übersteigenden Vermögen 10 EUR für jede angefangenen 5 000 EUR, mindestens aber 200 EUR erhoben.

Beispiel:

Die betreute Person verfügt über Vermögen in Höhe von 63 000 EUR. 25 000 EUR bleiben für die Berechnung unberücksichtigt. Für den darüber hinaus gehenden Betrag ergibt sich rein rechnerisch eine Jahresgebühr von 80 EUR, weil 5 000 EUR achtmal angefangen werden. Da dies weniger als die Mindestgebühr ist, werden 200 EUR erhoben. Bei Vermögen von 200 000 EUR beträgt die Jahresgebühr 350 EUR.

Ist Gegenstand der Betreuung nur ein Teil des Vermögens, ist höchstens dieser Teil des Vermögens bei der Berechnung der Gebühr zu berücksichtigen. Ist vom Aufgabenkreis nicht unmittelbar das Vermögen erfasst, beschränkt sich also der Aufgabenbereich der Betreuungsperson z. B. auf die Wohnungsangelegenheiten, beträgt die Gebühr 300 EUR, jedoch nicht mehr als die Gebühr, die für eine Betreuung (auch) hinsichtlich des gesamten Vermögens zu erheben wäre.

Zusätzlich zu den Gebühren werden Auslagen erhoben,

insbesondere Dokumentenpauschale, Reisekosten für Auswärtsgeschäfte und Sachverständigenauslagen. Deren genaue Bezifferung hängt von den im Einzelfall anfallenden Kosten ab. Auch die an die Verfahrenspflegerin oder den Verfahrenspfleger gezahlten Beträge sind Auslagen des Gerichts. Anders als die sonstigen Auslagen, für die die oben genannte Vermögensobergrenze von 25 000 EUR maßgeblich ist, werden die Auslagen für Verfahrenspfleger/innen der betreuten Person in Rechnung gestellt, wenn sie nicht mittellos ist, also über Vermögen verfügt, das über den sozialhilferechtlichen Schongrenzen (in der Regel 5 000 EUR) liegt.

In Unterbringungssachen fallen keine Gerichtsgebühren an, Auslagen werden von der betroffenen Person nur in sehr eingeschränktem Umfang und bei entsprechender Leistungsfähigkeit erhoben. Wenn eine Betreuungs- oder Unterbringungsmaßnahme abgelehnt, als ungerechtfertigt aufgehoben, eingeschränkt oder das Verfahren ohne Entscheidung über eine Maßnahme beendet wird, kann das Betreuungsgericht die außergerichtlichen Auslagen der betroffenen Person (insbesondere die Anwaltskosten) der Staatskasse auferlegen. Die Kosten des Verfahrens können in diesen Fällen auch einer nicht am Verfahren beteiligten dritten Person auferlegt werden, soweit sie die Tätigkeit des Gerichts veranlasst hat und sie ein grobes Verschulden trifft.

III. Haben Sie noch Fragen?

Jeden ersten Donnerstag im Quartal bieten wir Bürger-sprechstunden an. Jeweils in der Zeit von 15.00 bis 16.30 Uhr können Betroffene und Angehörige direkt ihre Fragen stellen: per Telefon unter 0211 837-1915.

In dieser landesweiten Aktion stellen nrw direkt, das Bürger- und ServiceCenter der Landesregierung und das Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen die Vorsorgemöglichkeiten in den Mittelpunkt der Beratung rund um das Betreuungsrecht.

Unter www.betreuung.nrw.de finden Sie neben vielen nützlichen Informationen zum Betreuungsrecht auch das Muster einer Vorsorgevollmacht (inkl. Betreuungsverfügung) zum Download.

Informationen zur Patientenverfügung finden Sie auf der Internetseite des Bundesministeriums der Justiz (www.bmj.de).

IV. Auszug aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB)

§ 104 BGB – Geschäftsunfähigkeit

Geschäftsunfähig ist:

1. wer nicht das siebente Lebensjahr vollendet hat,
2. wer sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befindet, sofern nicht der Zustand seiner Natur nach ein vorübergehender ist.

§ 1814 BGB – Voraussetzungen

- (1) Kann ein Volljähriger seine Angelegenheiten ganz oder teilweise rechtlich nicht besorgen und beruht dies auf einer Krankheit oder Behinderung, so bestellt das Betreuungsgericht für ihn einen rechtlichen Betreuer (Betreuer).
- (2) Gegen den freien Willen des Volljährigen darf ein Betreuer nicht bestellt werden.
- (3) Ein Betreuer darf nur bestellt werden, wenn dies erforderlich ist. Die Bestellung eines Betreuers ist insbesondere nicht erforderlich, soweit die Angelegenheiten des Volljährigen durch einen Bevollmächtigten, der nicht zu den in § 1816 Absatz 6 bezeichneten Personen gehört, gleichermaßen besorgt werden können oder durch andere Hilfen, bei denen kein gesetzlicher Vertreter bestellt wird, erledigt werden können, insbesondere durch solche Unterstützung, die auf sozialen Rechten oder anderen Vorschriften beruht.
- (4) Die Bestellung eines Betreuers erfolgt auf Antrag des Volljährigen oder von Amts wegen. Soweit der Volljährige seine Angelegenheiten lediglich aufgrund einer körperlichen Krankheit oder Behinderung nicht besorgen kann, darf ein Betreuer nur auf Antrag des Volljährigen bestellt werden, es sei denn, dass dieser seinen Willen nicht kundtun kann.
- (5) Ein Betreuer kann auch für einen Minderjährigen, der das 17. Lebensjahr vollendet hat, bestellt werden, wenn anzunehmen ist, dass die Bestellung eines Betreuers bei Eintritt der Volljährigkeit erforderlich sein wird. Die Bestellung des Betreuers wird erst mit dem Eintritt der Volljährigkeit wirksam.

§ 1815 BGB – Umfang der Betreuung

- (1) Der Aufgabenkreis eines Betreuers besteht aus einem oder mehreren Aufgabenbereichen. Diese sind vom

Betreuungsgericht im Einzelnen anzuordnen. Ein Aufgabenbereich darf nur angeordnet werden, wenn und soweit dessen rechtliche Wahrnehmung durch einen Betreuer erforderlich ist.

(2) Folgende Entscheidungen darf der Betreuer nur treffen, wenn sie als Aufgabenbereich vom Betreuungsgericht ausdrücklich angeordnet worden sind:

1. eine mit Freiheitsentziehung verbundene Unterbringung des Betreuten nach § 1831 Absatz 1,
2. eine freiheitsentziehende Maßnahme im Sinne des § 1831 Absatz 4, unabhängig davon, wo der Betreute sich aufhält,
3. die Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts des Betreuten im Ausland,
4. die Bestimmung des Umgangs des Betreuten,
5. die Entscheidung über die Telekommunikation des Betreuten einschließlich seiner elektronischen Kommunikation,
6. die Entscheidung über die Entgegennahme, das Öffnen und das Anhalten der Post des Betreuten.

(3) Einem Betreuer können unter den Voraussetzungen des § 1820 Absatz 3 auch die Aufgabenbereiche der Geltendmachung von Rechten des Betreuten gegenüber seinem Bevollmächtigten sowie zusätzlich der Geltendmachung von Auskunfts- und Rechenschaftsansprüchen des Betreuten gegenüber dritten Personen übertragen werden (Kontrollbetreuer).

§ 1816 BGB – Eignung und Auswahl des Betreuers; Berücksichtigung der Wünsche des Volljährigen

- (1) Das Betreuungsgericht bestellt einen Betreuer, der geeignet ist, in dem gerichtlich angeordneten Aufgabenkreis die Angelegenheiten des Betreuten nach Maßgabe des § 1821 rechtlich zu besorgen und insbesondere in dem hierfür erforderlichen Umfang persönlichen Kontakt mit dem Betreuten zu halten.
- (2) Wünscht der Volljährige eine Person als Betreuer, so ist diesem Wunsch zu entsprechen, es sei denn, die gewünschte Person ist zur Führung der Betreuung nach Absatz 1 nicht geeignet. Lehnt der Volljährige eine bestimmte Person als Betreuer ab, so ist diesem Wunsch zu entsprechen, es sei denn, die Ablehnung bezieht sich nicht auf die Person des Betreuers, sondern auf die Bestellung eines Betreuers als solche. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Wünsche, die der Volljährige vor Einleitung des Betreuungsverfahrens geäußert hat, es sei denn, dass er an diesen erkennbar nicht festhalten will. Wer von der Einleitung eines Verfahrens über die Bestellung eines Betreuers für einen Volljährigen Kenntnis erlangt und ein Dokument besitzt, in dem der Volljährige für den Fall, dass für ihn ein Betreuer bestellt werden muss, Wünsche zur Auswahl des Betreu-

ers oder zur Wahrnehmung der Betreuung geäußert hat (Betreuungsverfügung), hat die Betreuungsverfügung dem Betreuungsgericht zu übermitteln.

- (3) Schlägt der Volljährige niemanden vor, der zum Betreuer bestellt werden kann oder ist die gewünschte Person nicht geeignet, so sind bei der Auswahl des Betreuers die familiären Beziehungen des Volljährigen, insbesondere zum Ehegatten, zu Eltern und zu Kindern, seine persönlichen Bindungen sowie die Gefahr von Interessenkonflikten zu berücksichtigen.
- (4) Eine Person, die keine familiäre Beziehung oder persönliche Bindung zu dem Volljährigen hat, soll nur dann zum ehrenamtlichen Betreuer bestellt werden, wenn sie mit einem nach § 14 des Betreuungsorganisationsgesetzes anerkannten Betreuungsverein oder mit der zuständigen Behörde eine Vereinbarung über eine Begleitung und Unterstützung gemäß § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 oder § 5 Absatz 2 Satz 3 des Betreuungsorganisationsgesetzes geschlossen hat.
- (5) Ein beruflicher Betreuer nach § 19 Absatz 2 des Betreuungsorganisationsgesetzes soll nur dann zum Betreuer bestellt werden, wenn keine geeignete Person für die ehrenamtliche Führung der Betreuung zur Verfügung steht. Bei der Entscheidung, ob ein bestimmter beruflicher Betreuer bestellt wird, sind die Anzahl und der Umfang der bereits von diesem zu führenden Betreuungen zu berücksichtigen.
- (6) Eine Person, die zu einem Träger von Einrichtungen oder Diensten, der in der Versorgung des Volljährigen tätig ist, in einem Abhängigkeitsverhältnis oder in einer anderen engen Beziehung steht, darf nicht zum Betreuer bestellt werden. Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall die konkrete Gefahr einer Interessenkollision nicht besteht.

§ 1817 BGB – Mehrere Betreuer; Verhinderungsbetreuer; Ergänzungsbetreuer

- (1) Das Betreuungsgericht kann mehrere Betreuer bestellen, wenn die Angelegenheiten des Betreuten hierdurch besser besorgt werden können. In diesem Falle bestimmt es, welcher Betreuer mit welchem Aufgabenbereich betraut wird. Mehrere berufliche Betreuer werden außer in den in den Absätzen 2, 4 und 5 geregelten Fällen nicht bestellt.
- (2) Für die Entscheidung über die Einwilligung in eine Sterilisation des Betreuten ist stets ein besonderer Betreuer zu bestellen (Sterilisationsbetreuer).
- (3) Sofern mehrere Betreuer mit demselben Aufgabenbereich betraut werden, können sie diese Angelegen-

heiten des Betreuten nur gemeinsam besorgen, es sei denn, dass das Betreuungsgericht etwas anderes bestimmt hat oder mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist.

- (4) Das Betreuungsgericht soll einen Verhinderungsbetreuer bestellen, der die Angelegenheiten des Betreuten zu besorgen hat, soweit der Betreuer aus tatsächlichen Gründen verhindert ist. Für diesen Fall kann auch ein anerkannter Betreuungsverein zum Verhinderungsbetreuer bestellt werden, ohne dass die Voraussetzungen des § 1818 Absatz 1 Satz 1 vorliegen.
- (5) Soweit ein Betreuer aus rechtlichen Gründen gehindert ist, einzelne Angelegenheiten des Betreuten zu besorgen, hat das Betreuungsgericht hierfür einen Ergänzungsbetreuer zu bestellen.

§ 1818 BGB – Betreuung durch Betreuungsverein oder Betreuungsbehörde

- (1) Das Betreuungsgericht bestellt einen anerkannten Betreuungsverein zum Betreuer, wenn der Volljährige dies wünscht, oder wenn er durch eine oder mehrere natürliche Personen nicht hinreichend betreut werden kann. Die Bestellung bedarf der Einwilligung des Betreuungsvereins.
- (2) Der Betreuungsverein überträgt die Wahrnehmung der Betreuung einzelnen Personen. Vorschlägen des Volljährigen hat er hierbei zu entsprechen, wenn nicht wichtige Gründe entgegenstehen. Der Betreuungsverein teilt dem Betreuungsgericht alsbald, spätestens binnen zwei Wochen nach seiner Bestellung, mit, wem er die Wahrnehmung der Betreuung übertragen hat. Die Sätze 2 und 3 gelten bei einem Wechsel der Person, die die Betreuung für den Betreuungsverein wahrnimmt, entsprechend.
- (3) Werden dem Betreuungsverein Umstände bekannt, aus denen sich ergibt, dass der Volljährige durch eine oder mehrere natürliche Personen hinreichend betreut werden kann, so hat er dies dem Betreuungsgericht mitzuteilen.
- (4) Kann der Volljährige weder durch eine oder mehrere natürliche Personen noch durch einen Betreuungsverein hinreichend betreut werden, so bestellt das Betreuungsgericht die zuständige Betreuungsbehörde zum Betreuer. Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (5) Die Entscheidung über die Einwilligung in eine Sterilisation darf weder einem Betreuungsverein noch einer Betreuungsbehörde übertragen werden.

§ 1819 BGB – Übernahmepflicht; weitere Bestellungs-voraussetzungen

- (1) Die vom Betreuungsgericht ausgewählte Person ist verpflichtet, die Betreuung zu übernehmen, wenn ihr die Übernahme unter Berücksichtigung ihrer familiären, beruflichen und sonstigen Verhältnisse zugemutet werden kann.
 - (2) Die ausgewählte Person darf erst dann zum Betreuer bestellt werden, wenn sie sich zur Übernahme der Betreuung bereit erklärt hat.
 - (3) Ein Mitarbeiter eines anerkannten Betreuungsvereins, der dort ausschließlich oder teilweise als Betreuer tätig ist (Vereinsbetreuer), darf nur mit Einwilligung des Betreuungsvereins bestellt werden. Entsprechendes gilt für den Mitarbeiter einer Betreuungsbehörde, der als Betreuer bestellt wird (Behördenbetreuer).
- § 1820 BGB – Vorsorgevollmacht und Kontrollbetreuung**
- (1) Wer von der Einleitung eines Verfahrens über die Bestellung eines Betreuers für einen Volljährigen Kenntnis erlangt und ein Dokument besitzt, in dem der Volljährige eine andere Person mit der Wahrnehmung seiner Angelegenheiten bevollmächtigt hat, hat das Betreuungsgericht hierüber unverzüglich zu unterrichten. Das Betreuungsgericht kann die Vorlage einer Abschrift verlangen.
 - (2) Folgende Maßnahmen eines Bevollmächtigten setzen voraus, dass die Vollmacht schriftlich erteilt ist und diese Maßnahmen ausdrücklich umfasst:
 1. die Einwilligung sowie ihr Widerruf oder die Nichteinwilligung in Maßnahmen nach § 1829 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2,
 2. die Unterbringung nach § 1831 und die Einwilligung in Maßnahmen nach § 1831 Absatz 4,
 3. die Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme nach § 1832 und die Verbringung nach § 1832 Absatz 4.
 - (3) Das Betreuungsgericht bestellt einen Kontrollbetreuer, wenn die Bestellung erforderlich ist, weil
 1. der Vollmachtgeber aufgrund einer Krankheit oder Behinderung nicht mehr in der Lage ist, seine Rechte gegenüber dem Bevollmächtigten auszuüben, und
 2. aufgrund konkreter Anhaltspunkte davon auszugehen ist, dass der Bevollmächtigte die Angelegenheiten des Vollmachtgebers nicht entsprechend der Vereinbarung oder dem erklärten oder mutmaßlichen Willen des Vollmachtgebers besorgt.
 - (4) Das Betreuungsgericht kann anordnen, dass der Bevollmächtigte die ihm erteilte Vollmacht nicht ausüben darf und die Vollmachtsurkunde an den Betreuer

herauszugeben hat, wenn

1. die dringende Gefahr besteht, dass der Bevollmächtigte nicht den Wünschen des Vollmachtgebers entsprechend handelt und dadurch die Person des Vollmachtgebers oder dessen Vermögen erheblich gefährdet oder
2. der Bevollmächtigte den Betreuer bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben behindert.

Liegen die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht mehr vor, hat das Betreuungsgericht die Anordnung aufzuheben und den Betreuer zu verpflichten, dem Bevollmächtigten die Vollmachtsurkunde herauszugeben, wenn die Vollmacht nicht erloschen ist.

- (5) Der Betreuer darf eine Vollmacht oder einen Teil einer Vollmacht, die den Bevollmächtigten zu Maßnahmen der Personensorge oder zu Maßnahmen in wesentlichen Bereichen der Vermögenssorge ermächtigt, nur widerrufen, wenn das Festhalten an der Vollmacht eine künftige Verletzung der Person oder des Vermögens des Betreuten mit hinreichender Wahrscheinlichkeit und in erheblicher Schwere befürchten lässt und mildere Maßnahmen nicht zur Abwehr eines Schadens für den Betreuten geeignet erscheinen. Der Widerruf bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts. Mit der Genehmigung des Widerrufs einer Vollmacht kann das Betreuungsgericht die Herausgabe der Vollmachtsurkunde an den Betreuer anordnen.

§ 1821 BGB – Pflichten des Betreuers; Wünsche des Betreuten

- (1) Der Betreuer nimmt alle Tätigkeiten vor, die erforderlich sind, um die Angelegenheiten des Betreuten rechtlich zu besorgen. Er unterstützt den Betreuten dabei, seine Angelegenheiten rechtlich selbst zu besorgen, und macht von seiner Vertretungsmacht nach § 1823 nur Gebrauch, soweit dies erforderlich ist.
- (2) Der Betreuer hat die Angelegenheiten des Betreuten so zu besorgen, dass dieser im Rahmen seiner Möglichkeiten sein Leben nach seinen Wünschen gestalten kann. Hierzu hat der Betreuer die Wünsche des Betreuten festzustellen. Diesen hat der Betreuer vorbehaltlich des Absatzes 3 zu entsprechen und den Betreuten bei deren Umsetzung rechtlich zu unterstützen. Dies gilt auch für die Wünsche, die der Betreute vor der Bestellung des Betreuers geäußert hat, es sei denn, dass er an diesen Wünschen erkennbar nicht festhalten will.
- (3) Den Wünschen des Betreuten hat der Betreuer nicht zu entsprechen, soweit
 1. die Person des Betreuten oder dessen Vermögen hierdurch erheblich gefährdet würde und der Betreute diese Gefahr aufgrund seiner Krankheit oder Behinde-

rung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann oder
2. dies dem Betreuer nicht zuzumuten ist.

- (4) Kann der Betreuer die Wünsche des Betreuten nicht feststellen oder darf er ihnen nach Absatz 3 Nummer 1 nicht entsprechen, hat er den mutmaßlichen Willen des Betreuten aufgrund konkreter Anhaltspunkte zu ermitteln und Geltung zu verschaffen. Zu berücksichtigen sind insbesondere frühere Äußerungen, ethische oder religiöse Überzeugungen und sonstige persönliche Wertvorstellungen des Betreuten. Bei der Feststellung des mutmaßlichen Willens soll nahen Angehörigen und sonstigen Vertrauenspersonen des Betreuten Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden.
- (5) Der Betreuer hat den erforderlichen persönlichen Kontakt mit dem Betreuten zu halten, sich regelmäßig einen persönlichen Eindruck von ihm zu verschaffen und dessen Angelegenheiten mit ihm zu besprechen.
- (6) Der Betreuer hat innerhalb seines Aufgabenkreises dazu beizutragen, dass Möglichkeiten genutzt werden, die Fähigkeit des Betreuten, seine eigenen Angelegenheiten zu besorgen, wiederherzustellen oder zu verbessern.

§ 1825 BGB – Einwilligungsvorbehalt

- (1) Soweit dies zur Abwendung einer erheblichen Gefahr für die Person oder das Vermögen des Betreuten erforderlich ist, ordnet das Betreuungsgericht an, dass der Betreute zu einer Willenserklärung, die den Aufgabenkreis des Betreuers betrifft, dessen Einwilligung bedarf (Einwilligungsvorbehalt). Die §§ 108 bis 113, 131 Abs. 2 und § 210 gelten entsprechend.
- (2) Ein Einwilligungsvorbehalt kann sich nicht erstrecken
 - 1. auf Willenserklärungen, die auf Eingehung einer Ehe gerichtet sind,
 - 2. auf Verfügungen von Todes wegen,
 - 3. auf die Anfechtung eines Erbvertrags,
 - 4. auf die Aufhebung eines Erbvertrags durch Vertrag und
 - 5. auf Willenserklärungen, zu denen ein beschränkt Geschäftsfähiger nach den Vorschriften dieses Buches und des Buches 5 nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters bedarf.
- (3) Ist ein Einwilligungsvorbehalt angeordnet, so bedarf der Betreute dennoch nicht der Einwilligung seines Betreuers, wenn die Willenserklärung dem Betreuten lediglich einen rechtlichen Vorteil bringt. Soweit das Gericht nichts anderes anordnet, gilt dies auch, wenn die Willenserklärung eine geringfügige Angelegenheit des täglichen Lebens betrifft.

- (4) Auch für einen Minderjährigen, der das 17. Lebensjahr vollendet hat, kann das Betreuungsgericht einen Einwilligungsvorbehalt anordnen, wenn anzunehmen ist, dass ein solcher bei Eintritt der Volljährigkeit erforderlich wird

§ 1827 BGB – Patientenverfügung; Behandlungswünsche oder mutmaßlicher Wille des Betreuten

- (1) Hat ein einwilligungsfähiger Volljähriger für den Fall seiner Einwilligungsunfähigkeit schriftlich festgelegt, ob er in bestimmte, zum Zeitpunkt der Festlegung noch nicht unmittelbar bevorstehende Untersuchungen seines Gesundheitszustands, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligt oder sie untersagt (Patientenverfügung), prüft der Betreuer, ob diese Festlegungen auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen. Ist dies der Fall, hat der Betreuer dem Willen des Betreuten Ausdruck und Geltung zu verschaffen. Eine Patientenverfügung kann jederzeit formlos widerrufen werden.
- (2) Liegt keine Patientenverfügung vor oder treffen die Festlegungen einer Patientenverfügung nicht auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation des Betreuten zu, hat der Betreuer die Behandlungswünsche oder den mutmaßlichen Willen des Betreuten festzustellen und auf dieser Grundlage zu entscheiden, ob er in eine ärztliche Maßnahme nach Absatz 1 einwilligt oder sie untersagt. Der mutmaßliche Wille ist aufgrund konkreter Anhaltspunkte zu ermitteln. Zu berücksichtigen sind insbesondere frühere mündliche oder schriftliche Äußerungen, ethische oder religiöse Überzeugungen und sonstige persönliche Wertvorstellungen des Betreuten.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten unabhängig von Art und Stadium einer Erkrankung des Betreuten.
- (4) Der Betreuer soll den Betreuten in geeigneten Fällen auf die Möglichkeit einer Patientenverfügung hinweisen und ihn auf dessen Wunsch bei der Errichtung einer Patientenverfügung unterstützen.
- (5) Niemand kann zur Errichtung einer Patientenverfügung verpflichtet werden. Die Errichtung oder Vorlage einer Patientenverfügung darf nicht zur Bedingung eines Vertragsschlusses gemacht werden.
- (6) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Bevollmächtigte entsprechend.

§ 1828 BGB – Gespräch zur Feststellung des Patientenwillens

- (1) Der behandelnde Arzt prüft, welche ärztliche Maßnahme im Hinblick auf den Gesamtzustand und die Prognose des Patienten indiziert ist. Er und der Betreuer erörtern diese Maßnahme unter Berücksichtigung des Patientenwillens als Grundlage für die nach § 1827 zu treffende Entscheidung.
- (2) Bei der Feststellung des Patientenwillens nach § 1827 Absatz 1 oder der Behandlungswünsche oder des mutmaßlichen Willens nach § 1827 Absatz 2 soll nahen Angehörigen und sonstigen Vertrauenspersonen des Betreuten Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden, sofern dies ohne erhebliche Verzögerung möglich ist.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Bevollmächtigte entsprechend.

§ 1829 BGB – Genehmigung des Betreuungsgerichts bei ärztlichen Maßnahmen

- (1) Die Einwilligung des Betreuers in eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts, wenn die begründete Gefahr besteht, dass der Betreute auf Grund der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet. Ohne die Genehmigung darf die Maßnahme nur durchgeführt werden, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist.
- (2) Die Nichteinwilligung oder der Widerruf der Einwilligung des Betreuers in eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts, wenn die Maßnahme medizinisch angezeigt ist und die begründete Gefahr besteht, dass der Betreute auf Grund des Unterbleibens oder des Abbruchs der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet.
- (3) Die Genehmigung nach den Absätzen 1 und 2 ist zu erteilen, wenn die Einwilligung, die Nichteinwilligung oder der Widerruf der Einwilligung dem Willen des Betreuten entspricht.
- (4) Eine Genehmigung nach den Absätzen 1 und 2 ist nicht erforderlich, wenn zwischen Betreuer und behandelndem Arzt Einvernehmen darüber besteht, dass die Erteilung, die Nichterteilung oder der Widerruf der Einwilligung dem nach § 1827 festgestellten Willen des Betreuten entspricht.

- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nach Maßgabe des § 1820 Absatz 2 Nummer 1 für einen Bevollmächtigten entsprechend.

§ 1830 BGB – Sterilisation

- (1) Die Einwilligung eines Sterilisationsbetreuers in eine Sterilisation des Betreuten, in die dieser nicht selbst einwilligen kann, ist nur zulässig, wenn
1. die Sterilisation dem natürlichen Willen des Betreuten entspricht,
 2. der Betreute auf Dauer einwilligungsunfähig bleibt,
 3. anzunehmen ist, dass es ohne die Sterilisation zu einer Schwangerschaft kommen würde,
 4. infolge dieser Schwangerschaft eine Gefahr für das Leben oder die Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des körperlichen oder seelischen Gesundheitszustands der Schwangeren zu erwarten wäre, die nicht auf zumutbare Weise abgewendet werden könnte, und
 5. die Schwangerschaft nicht durch andere zumutbare Mittel verhindert werden kann.
- (2) Die Einwilligung bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts. Die Sterilisation darf erst zwei Wochen nach Wirksamkeit der Genehmigung durchgeführt werden. Bei der Sterilisation ist stets der Methode der Vorzug zu geben, die eine Refertilisierung zulässt.

§ 1831 BGB – Freiheitsentziehende Unterbringung und freiheitsentziehende Maßnahmen

- (1) Eine Unterbringung des Betreuten durch den Betreuer, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, ist nur zulässig, solange sie erforderlich ist, weil
1. auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung des Betreuten die Gefahr besteht, dass er sich selbst tötet oder erheblichen gesundheitlichen Schaden zufügt, oder
 2. zur Abwendung eines drohenden erheblichen gesundheitlichen Schadens eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff notwendig ist, die Maßnahme ohne die Unterbringung des Betreuten nicht durchgeführt werden kann und der Betreute auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit der Unterbringung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann.
- (2) Die Unterbringung ist nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichts zulässig. Ohne die Genehmigung ist die Unterbringung nur zulässig, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist; die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen.



(3) Der Betreuer hat die Unterbringung zu beenden, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind. Er hat die Beendigung der Unterbringung dem Betreuungsgericht unverzüglich anzugeben.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn dem Betreuten, der sich in einem Krankenhaus, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhält, durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit entzogen werden soll.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nach Maßgabe des § 1820 Absatz 2 Nummer 2 für einen Bevollmächtigten entsprechend..

1832 BGB – Ärztliche Zwangsmaßnahmen

(1) Widerspricht eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff dem natürlichen Willen des Betreuten (ärztliche Zwangsmaßnahme), so kann der Betreuer in die ärztliche Zwangsmaßnahme nur einwilligen, wenn

1. die ärztliche Zwangsmaßnahme notwendig ist, um einen drohenden erheblichen gesundheitlichen Schaden vom Betreuten abzuwenden,
2. der Betreute aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann,
3. die ärztliche Zwangsmaßnahme dem nach § 1827 zu beachtenden Willen des Betreuten entspricht,
4. zuvor ernsthaft, mit dem nötigen Zeitaufwand und ohne Ausübung unzulässigen Drucks versucht wurde, den Betreuten von der Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme zu überzeugen,
5. der drohende erhebliche gesundheitliche Schaden durch keine andere den Betreuten weniger belastende Maßnahme abgewendet werden kann,
6. der zu erwartende Nutzen der ärztlichen Zwangsmaßnahme die zu erwartenden Beeinträchtigungen deutlich überwiegt und
7. die ärztliche Zwangsmaßnahme im Rahmen eines stationären Aufenthalts in einem Krankenhaus, in dem die gebotene medizinische Versorgung des Betreuten einschließlich einer erforderlichen Nachbehandlung sichergestellt ist, durchgeführt wird.

§ 1867 ist nur anwendbar, wenn der Betreuer an der Erfüllung seiner Pflichten verhindert ist.

(2) Die Einwilligung in die ärztliche Zwangsmaßnahme bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts.

(3) Der Betreuer hat die Einwilligung in die ärztliche Zwangsmaßnahme zu widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind. Er hat den Widerruf dem Betreuungsgericht unverzüglich anzugeben.

(4) Kommt eine ärztliche Zwangsmaßnahme in Betracht, so gilt für die Verbringung des Betreuten gegen seinen natürlichen Willen zu einem stationären Aufenthalt in ein Krankenhaus § 1831 Absatz 1 Nummer 2, Absatz 2 und 3 Satz 1 entsprechend.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nach Maßgabe des § 1820 Absatz 2 Nummer 3 für einen Bevollmächtigten entsprechend.

§ 1833 BGB – Aufgabe von Wohnraum des Betreuten

(1) Eine Aufgabe von Wohnraum, der vom Betreuten selbst genutzt wird, durch den Betreuer ist nur nach Maßgabe des § 1821 Absatz 2 bis 4 zulässig. Eine Gefährdung im Sinne des § 1821 Absatz 3 Nummer 1 liegt insbesondere dann vor, wenn eine Finanzierung des Wohnraums trotz Ausschöpfung aller dem Betreuten zur Verfügung stehenden Ressourcen nicht möglich ist oder eine häusliche Versorgung trotz umfassender Zuhilfenahme aller ambulanten Dienste zu einer erheblichen gesundheitlichen Gefährdung des Betreuten führen würde.

(2) Beabsichtigt der Betreuer, vom Betreuten selbst genutzten Wohnraum aufzugeben, so hat er dies unter Angabe der Gründe und der Sichtweise des Betreuten dem Betreuungsgericht unverzüglich anzugeben. Ist mit einer Aufgabe des Wohnraums aus anderen Gründen zu rechnen, so hat der Betreuer auch dies sowie die von ihm beabsichtigten Maßnahmen dem Betreuungsgericht unverzüglich anzugeben, wenn sein Aufgabenkreis die entsprechende Angelegenheit umfasst.

(3) Der Betreuer bedarf bei vom Betreuten selbst genutzten Wohnraum der Genehmigung des Betreuungsgerichts

1. zur Kündigung des Mietverhältnisses,
2. zu einer Willenserklärung, die auf die Aufhebung des Mietverhältnisses gerichtet ist,
3. zur Vermietung solchen Wohnraums und
4. zur Verfügung über ein Grundstück oder über ein Recht an einem Grundstück, sofern dies mit der Aufgabe des Wohnraums verbunden ist.

Die §§ 1855 bis 1858 gelten entsprechend.



Herausgeber:
Ministerium der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen
Justizkommunikation
40190 Düsseldorf
Stand: November 2025

Alle Broschüren und Faltblätter des Ministeriums der Justiz
finden Sie unter www.justiz.nrw (Bürgerservice).
Telefonisch können Sie alle Veröffentlichungen werktags zwischen
08.00 und 18.00 Uhr bestellen.

Nordrhein-Westfalen direkt
► 0211 837-1001
nrwdirekt@nrw.de

Illustration und Bildnachweis

Justiz NRW: S.20, S.22, Rückseite
Land NRW / Ralph Sondermann: S.2
panthermedia.net/HighwayStarz: Titel
panthermedia.net/jacoblundphoto: S.5
panthermedia.net/HayDmitriy: S.8
panthermedia.net/NewAfrica: S.11
panthermedia.net/anyaberkut: S.14
panthermedia.net/Arne Trautmann: S.26
panthermedia.net/Boris Zerwann: S.29
panthermedia.net/Guenther Hold: S.34
panthermedia.net/Sebastian Duda: S.41

Hinweiskarte

Vorsorgevollmacht/Patientenverfügung

Bitte schneiden Sie diese Karte aus und kreuzen Sie an, ob Sie über eine Vorsorgevollmacht, über eine Patientenverfügung oder beides verfügen. Tragen Sie bitte alle nötigen Angaben ein. Je konkreter Sie vermerken, wer zu den Originalen dieser Dokumente Zugang hat, desto schneller kann im Ernstfall Ihr Wille berücksichtigt werden. Tragen Sie diese Karte möglichst immer bei sich!



Druck: jva druck+medien, Geldern,
www.jva-geldern.nrw.de

◀ In der Mitte falten

Hinweiskarte

Vorsorgevollmacht/Patientenverfügung

Name, Vorname:

Geburtsdatum und -ort:

Straße:

Ort:

Telefonnummer:

Ich habe eine Vorsorgevollmacht Patientenverfügung

**Zugang zu den Originalen meiner Vorsorgevollmacht/
Patientenverfügung hat:**

Name, Vorname oder Institution:

Telefonnummer:

Faxnummer:

E-Mail:

Geburtsdatum und -ort:

Straße:

Die benannte Person ist meine bevollmächtigte Person.
(falls zutreffend bitte ankreuzen)

Ort: